

Teilgenehmigungsbescheid

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier;
hier: Kapazitätserhöhung von 1,35 kt/d (max. 430 kt/a)
auf 1,66 kt/d (max. 450 kt/a)
durch anlagenerweiternde Maßnahmen
(ausgenommen Neubau Kesselhaus
einschließlich Dampfkesselanlage),

am Standort Burg

für die Firma

Progroup Paper PM1 GmbH
Lindenallee 28
39288 Burg

vom 31.08.2021

Az: 402.2.4-44008/19/28t1

Anlagen-Nr. M4391

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Baurecht</i>	7
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	10
4	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz – Luftreinhaltung</i>	14
5	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz – Schutz vor Gerüchen</i>	17
6	<i>Lärmschutz</i>	18
7	<i>Arbeitsschutz</i>	18
8	<i>Gewässerschutz</i>	22
9	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i>	22
10	<i>Naturschutz</i>	27
11	<i>Betriebseinstellung</i>	30
IV	Begründung	31
1	<i>Antragsgegenstand</i>	31
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	33
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	34
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	39
2.3	<i>Bericht über den Ausgangszustand</i>	40
3	<i>Entscheidung</i>	40
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	41
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	41
4.2	<i>Planungsrecht</i>	42
4.3	<i>Baurecht</i>	45
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	46
4.5	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	46
4.6	<i>Treibhausemissionshandel</i>	48
4.7	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz</i>	48
4.8	<i>Lärmschutz</i>	50
4.9	<i>Licht</i>	52
4.10	<i>Störfallvorsorge</i>	52
4.11	<i>Arbeitsschutz</i>	52
4.12	<i>Gewässerschutz</i>	53
4.13	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i>	54
4.14	<i>Naturschutz</i>	56
4.15	<i>Betriebseinstellung</i>	57
5	<i>Kosten</i>	58
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	58
V	Hinweise	58
1	<i>Allgemeines</i>	58

2	Baurecht	59
3	Brand- und Katastrophenschutz	62
4	Luftreinhaltung	63
5	Treibhausgasemissionshandelsgesetz	63
6	Arbeitsschutz	63
7	Gewässerschutz	65
8	Bodenschutz und Abfallrecht	66
9	Naturschutz	66
10	Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Genehmigung	67
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	67
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	68
ANLAGE 2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper am Standort Burg durch Erhöhung der täglichen und jährlichen Produktionsmenge sowie Neubau eines Dampfkraftwerkes“	77
ANLAGE 3	Rechtsquellen	116



I Entscheidung

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 8, 16, 6 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 1.1, 6.2.1, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf den Anträgen der

**Progroup Paper PM1 GmbH
Lindenallee 28
39288 Burg**

vom 08.08.2019 (Posteingang am 12.08.2019) und 18.11.2020 sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 23.08.2021, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für

- **die Anpassung der eingesetzten Altpapiersorten,**
- **die Erweiterung des Altpapierplatzes inkl. Regenauffangsystem,**
- **die Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Firmengelände,**
- **den Neubau der Stoffaufbereitung Linie 2,**
- **die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes,**
- **die Aufstellung von Regalcontainern für Hilfsstoffe im Außenlager Nord,**
- **Erhöhung der Produktionsleistung von 1,35 kt/d (max. 430 kt/a) auf 1,66 kt/d (max. 450 kt/a)**

im Rahmen der wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier;
hier: Kapazitätserhöhung von 1,35 kt/d (max. 430 kt/a)
auf 1,66 kt/d (max. 450 kt/a),**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01.10 *Papiermaschine und Nebenanlagen:*

- | | |
|----------|---|
| BE 10.01 | Konstanter Teil, |
| BE 10.02 | Papiermaschine, |
| BE 10.03 | Rollenausrüstung, |
| BE 10.04 | Rollenpapierlager, |
| BE 10.05 | Ausschussaufbereitung, |
| BE 10.06 | Kreislaufwassersystem, |
| BE 10.07 | Hilfsstoffaufbereitung, |
| BE 10.08 | Tankstelle, |
| BE 10.09 | Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Pforte, Rohrleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Wiegesystem, Abfallzwischenlagerung), |
| BE 10.10 | Notstromversorgung, |
| BE 10.12 | Sonstige Anlagen und Einrichtungen (Kräne, Klimaanlage, Sprinklerung, Werkstätten, Labor, Kantine), |

AN 01.20 Altpapierlager:

BE 20.01 Altpapierlagerfläche (**Erweiterung**),

AN 01.30 Altpapieraufbereitung:

BE 30.01 Beschickung,
BE 30.02 Stoffaufbereitung Linie 1,
BE 30.03 Stoffaufbereitung Linie 2 (**neu**),
BE 30.04 Rejektaufbereitung,

AN 01.40 Energieerzeugung:

BE 40.01 Großwasserraumkessel/ Kesselanlage (**Bestandteil der 2. Teilgenehmigung**),
BE 40.02 Wasser- Dampf- Kreislauf mit Dampfturbosatz, Rückkühlsystem und Hilfskondensator,
BE 40.03 Wasseraufbereitung/ Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung,
BE 40.04 Transformatoren,

AN 10.09 Lager für gefährliche Abfälle.

auf dem Grundstück in **39288 Burg**,

Gemarkung: **Burg**,

Flur: **36**,

Flurstücke: **62, 63, 92/1, 92/3, 92/4, 93/2, 93/3, 93/4, 93/11, 93/14, 93/16, 96/2, 96/3, 96/10, 96/13, 97/3, 97/4, 97/6, 97/7, 97/17, 97/19, 97/22, 99/1, 99/7, 99/9, 104/26, 345/72, 409/64, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10026, 10027, 10030, 10033, 10035, 10038, 10041, 10044, 10047, 10048, 10195, 10196, 10197, 10198, 10199, 10200, 10366, 10368, 10370, 10372, 10375, 10378, 10380.**

erteilt.

- 2 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt, das Kesselhaus davon ausgenommen.
- 3 Die **Befreiung** von der textlichen Festsetzung Nr. 2 (3) des B-Plans Nr. 73 der Stadt Burg hinsichtlich der Überfahrbarkeit der Ferngasleitung und der anderen Leitungen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.
- 4 Die **Befreiung** von der textlichen Festsetzung des B-Plans Nr. 73 der Stadt Burg zur privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandgrün/ begrünter Lärmschutzwall“ nach § 31 BauGB wird erteilt.
- 5 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die **Emissionsgenehmigung** nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erteilt.
- 6 Mit der Teilgenehmigung wird die **Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage** gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) **nicht erteilt.**

- 7 Die Teilgenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn für die Überbauung von Versorgungsleitungen von den Energieversorgern die Zustimmungen zur Überbauung der Leitungen einzuholen sind. Dies gilt für vorhandene Versorgungsleitungen innerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Fläche sowie innerhalb der Grünfläche PG 4. Diese Versorgungsleitungen sind ggf. ebenfalls im Lageplan mit darzustellen.
- 8 Die Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweis sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüfengeieure ergeben können.
- 9 Mit der Bauausführung des Vorhabens darf objektweise erst begonnen werden, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (des jeweiligen Objektes) mängelfrei abgeschlossen und dies von der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 10 Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 11 Die Teilgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage (das Kesselhaus einschließlich Dampfkesselanlage ausgeschlossen) begonnen wird.
- 12 Die Kosten des Verfahrens trägt die Progroup Paper PM1 GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Teilgenehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier und ihrer Nebenanlagen am Standort Burg behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
 - 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
 - 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.
- Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.6 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:
- Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle
 - Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik
- 1.7 Alle unter III Nr. 1.5 und Nr. 1.6 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 1.9 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
- Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

2 Baurecht

Bedingung

- 2.1 Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn für die betreffende bauliche Anlage der entsprechende Prüfbericht eines Prüfenieurs für Baustatik vorliegt. Für die baulichen Anlagen, für die Typenprüfungen vorliegen, sind diese mit den entsprechenden Typenprüfberichten und unterzeichnet vom Entwurfsverfasser, der zuständigen Baubehörde vorzulegen. Bei Typenstatiken ist der Nachweis beizufügen, dass die örtlichen Baugrundverhältnisse den Annahmen zu den maximalen Bodenpressungen entsprechen.

Sollte das nicht der Fall sein muss für die Gründung ein Nachweis zur Prüfung durch einen Prüferingenieur für Baustatik vorgelegt werden.

Auflagen

- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige ist gemäß § 18 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) eine Erklärung des Entwurfsverfassers vorzulegen, dass die bautechnischen Nachweise entsprechend § 16 BauVorlVO erstellt sind.
- 2.3 Rechtzeitig vor Baubeginn der jeweiligen baulichen Anlagen, welche gemäß § 65 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft sein müssen, sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise zur Prüfung vorzulegen.
- 2.4 Spätestens acht Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Abt. Archäologie) (LDA) Kontakt aufzunehmen und abzustimmen, inwieweit durch archäologische Voruntersuchungen (1. Dokumentationsabschnitt) oder durch eine baubegleitende Betreuung unter Leitung des LDA die Befundlage abzuklären ist.
- Sollten bei dem 1. Dokumentationsabschnitt archäologische Funde oder Befunde zutage treten, sind im Rahmen einer Vereinbarung die durch die Baumaßnahmen betroffenen archäologisch- historisch bedeutsamen Erdschichten im Rahmen einer archäologischen Dokumentation (2. Dokumentationsabschnitt) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu dokumentieren.
- 2.5 Der Bauherr hat der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die vollständig ausgefüllte Bauleiterbenennung vorzulegen.
- Diese Benennung ist von den Bauherren und vom Bauleiter zu unterschreiben.
- 2.6 Die Anschlüsse für die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Baubeginn mit den zuständigen Versorgungsbetrieben abzustimmen.
- 2.7 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche des Gebäudes von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unter Einhaltung des genehmigten Grenzabstandes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.
- 2.8 Der Bauleiter hat zur Fertigstellung nach § 51 BauO LSA schriftlich zu bestätigen, dass die Errichtung des Bauvorhabens dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht.
- 2.9 *Neubau Pforte*
- 2.9.1 Die im Prüfbericht N/420/195-PF-1 vom 16.06.2021 gemachten Angaben sowie Grüneintragungen in der statischen Berechnung und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 2.9.2 Abnahmen und Kontrollen sind durch den Bauleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- Nach Fertigstellung des Rohbaus ist der Schlussbericht des Prüfstatikers fertigen zu lassen.
- Erforderliche Nachweise sind dem Prüfstatiker vorzulegen.
- 2.9.3 Der Gründungshorizont ist von einem Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen.

Die Übereinstimmung der in der statischen Berechnung zu Grunde gelegten Bemessungswiderstände bzw. den angesetzten Baugrundparametern ist aktenkundig bestätigen zu lassen.

2.9.4 Das Baugrundgutachten ist für das Gesamtvorhaben zu aktualisieren und in Verbindung mit der Prüfung der weiteren Teilobjekte vorzulegen.

2.9.5 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.

Der Beton C30/37 und höher ist in ÜK 2 einzuordnen; hiernach ist die Fremdüberwachung zu veranlassen.

2.9.6 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der weiteren Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung nachzureichen.

2.9.7 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen.

Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.

2.9.8 Die Ausführungsplanung ist zur Prüfung vorzulegen.

2.9.9 Für die stichprobenartige Überwachung und Abnahme maßgebender Bauteile, (wie z.B. Bewehrungen und Stahlkonstruktionen) sind Termine rechtzeitige anzukündigen und dem Prüfenieur mitzuteilen.

2.10 *Erweiterung Verwaltungsgebäude*

2.10.1 Die im Prüfbericht N/420/195-VW-1 vom 20.06.2021 gemachten Angaben sowie Grüneintragungen in der statischen Berechnung und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

2.10.2 Abnahmen und Kontrollen sind durch den Bauleiter rechtzeitig anzuzeigen.

Nach Fertigstellung des Rohbaus ist der Schlussbericht des Prüfstatikers fertigen zu lassen.

Erforderliche Nachweise sind dem Prüfstatiker vorzulegen.

2.10.3 Der Gründungshorizont ist von einem Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen.

Die Übereinstimmung der in der statischen Berechnung zu Grunde gelegten Bemessungswiderstände bzw. den angesetzten Baugrundparametern ist aktenkundig bestätigen zu lassen.

2.10.4 Das Baugrundgutachten ist für das Gesamtvorhaben zu aktualisieren und in Verbindung mit der Prüfung der weiteren Teilobjekte vorzulegen.

2.10.5 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.

Der Beton C30/37 und höher ist in ÜK 2 einzuordnen; hiernach ist die Fremdüberwachung zu veranlassen.

- 2.10.6 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/ oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der weiteren Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung nachzureichen.
- 2.10.7 Die Ausführungsplanung ist zur Prüfung vorzulegen.
- 2.10.8 Für die Bewehrungsabnahmen sind Termine rechtzeitig anzukündigen und dem Prüfingenieur mitzuteilen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Abnahmen und Kontrollen sind durch den Bauleiter entsprechend dem Prüfbericht 2021/004/LSA vom 13.04.2021 (1. Fortschreibung) anzuzeigen.
- 3.2 Durch den Brandschutzprüfer ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept, Fortschreibung 1 vom 20.11.2020 und Ergänzung zum Thema Entrauchung vom 13.04.2021, vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage bescheinigen zu lassen.
- 3.3 Der Brandschutznachweis für die geplanten Erweiterungsmaßnahmen Papiermaschine 1 in Burg vom 20.11.2020, aufgestellt von Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH, Hamburg, einschließlich der Anlagen, ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen umzusetzen.
- 3.4 *Stoffaufbereitung*
 - 3.4.1 Entsprechend der vorliegenden Unterlagen bestehen zwischen den Geschossen $\pm 0,00$ m und $+7,50$ m eine offene Verbindung. Das im Brandschutznachweis verwendete Verfahren nach Abschnitt 6 IndBauRL ist nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der vorzusehenden flächendeckenden Sprinkleranlage, einer feuerbeständigen Ausführung der tragenden Bauteile und der geringen Größe wird der geplanten Ausführung dennoch grundsätzlich zugestimmt.
 - 3.4.2 Die tragenden und aussteifenden Bauteile (einschl. Haupttragwerk des Daches) der Stoffaufbereitung sowie die Geschossdecken und Decken müssen mindestens feuerbeständig ausgeführt werden.
 - 3.4.3 Es wird vorausgesetzt, dass die über die Stahlterrasse erschlossenen Bereiche in $+12,50$ m sowie die Schalträume in $+9,50$ m nur gelegentlich zu Wartungszwecken betreten werden und es sich nicht um Aufenthaltsräume i. S. von § 2 Abs. 5 BauO LSA handelt.
 - 3.4.4 Die tragenden Bauteile des Systembodens bzw. der systembodenähnlichen Laufflächen zwischen Kabelkeller und Schaltraum müssen mindestens feuerhemmend ausgeführt werden.
 - 3.4.5 Die Wände zur Stoffaufbereitung Linie 1 sowie im 5 m-Bereich der rechtwinklig zum Bestand verlaufenden Außenwände sind, wie im Brandschutznachweis dargestellt, als Brandwände auszubilden.
Brennbare Baustoffe dürfen nicht über die Brandwände hinweg geführt werden.
Die Brandwände sind mind. 0,50 m über das Dach zu führen.

- 3.4.6 Sofern in der Brandwand (Achse A) Öffnungen vorgesehen werden, sind diese mit mindestens feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen (zum notwendigen Treppenraum zusätzlich rauchdicht) zu versehen.
- 3.4.7 Die Wände der notwendigen Treppenräume sind in der Bauart einer Brandwand auszuführen.
- 3.4.8 Den geplanten Maßnahmen zur Rauchableitung aus dem Obergeschoss (Ebene +7,50 m) der Stoffaufbereitung wird zugestimmt. Wie beschrieben sind mindestens 3 NRWG mit einer Aw-Fläche von jeweils mindestens 1,50 m² im Dach vorzusehen.
Die NRWG sind so anzuordnen, dass je 400 m² mindestens ein Gerät vorhanden ist.
Im unteren Drittel des Raumes sind Zuluftflächen von mindestens 12 m² vorzusehen.
- 3.4.9 Die NRWG müssen selbsttätig öffnen und manuell geöffnet werden können. Der erhöhten Auslösetemperatur (93 °C) wird zugestimmt.
Die NRWG müssen (sofern elektrisch betrieben) mit Funktionserhalt von 30 Minuten ausgeführt werden. Die Erleichterungen nach LAR sind aufgrund der hohen Auslösetemperatur nicht anwendbar.
- 3.4.10 Die Maßnahmen zur Rauchableitung für den Bereich ±0,00 m wurden ergänzt. Den beschriebenen Maßnahmen zur Rauchableitung (Öffnungen in der Decke +7,00 m von mindestens 6 m² freiem Querschnitt) wird zugestimmt.
Die NRWG im Dach müssen, wie in der Ergänzung beschrieben, vom EG und von +7,00 m aus geöffnet werden können.
- 3.4.11 Die Stoffaufbereitung ist, wie im Brandschutznachweis beschrieben, mit einer flächendeckenden Sprinkleranlage auszustatten.
- 3.4.12 Die notwendigen Treppen und Treppenräume und anderen Rettungswege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.
Die Ausgänge sind mit hinterleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
Anordnung und Größe sind in Abhängigkeit von der notwendigen Erkennungsweite festzulegen.
- 3.4.13 Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchrichtung jederzeit offenbar sein.
Türen, die in beide Richtungen als Rettungsweg dienen, dürfen nicht abschließbar sein.
Türen, die abschließbar sind, sind mit Panikschlössern nach EN 179 (oder anderen geeigneten Einrichtungen) auszurüsten.
- 3.5 *Erweiterung Verwaltungsgebäude*
- 3.5.1 Da das Verwaltungsgebäude nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 5 einzu-stufen ist, sind die Trennwände zwischen den Nutzungseinheiten daher mindestens feuerbeständig auszubilden.
- 3.5.2 Die tragenden und aussteifenden Wände sowie die Geschossdecken sind mindestens feuerbeständig auszubilden.
- 3.5.3 Die Brandwand zwischen Maschinenhalle und Erweiterung Verwaltung ist mindestens 0,50 m über das Dach zu führen.

Brennbare Baustoffe dürfen die Brandwand nicht überbrücken.

Es wird vorausgesetzt, dass die Brandwand beidseitig der geplanten Erweiterung fortgeführt wird.

- 3.5.4 Die Abschlüsse in der Brandwand (Achse P) sind auch in Ebene +7,00 m mindestens feuerbeständig, dicht- und selbstschließend auszubilden.
- 3.5.5 Für den in der Erweiterung vorgesehenen Aufzug ist ein feuerbeständiger Fahrschacht entsprechend § 38 BauO LSA auszubilden.
- 3.5.6 Der Aufzug wird augenscheinlich als „Durchlader“ ausgeführt. Die ausschließliche Anordnung einer Fahrschachttür im Bereich der Brandwand Achse P ist nicht ausreichend. Vor dem Fahrschacht ist in der Brandwand im Bereich der Maschinenhalle jeweils ein zusätzlicher feuerbeständiger dicht- und selbstschließender Abschluss vorzusehen.
- 3.5.7 Da der zwischen den Achsen 24 und 25 gelegene notwendige Treppenraum keinen direkten Ausgang ins Freie hat, ist ein Ausgang ins Freie herzustellen und entsprechend § 34 Abs. 3 BauO LSA auszuführen.
- 3.5.8 Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entrauchet werden können.
Der notwendige Treppenraum muss in jedem Geschoss öffnere Fenster mit einer Öffnungsfläche von mind. 0,50 m² aufweisen und an oberster Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung von mind. 1,00 m² freiem Querschnitt erhalten.
- 3.5.9 Die Sprinkleranlage ist, wie im Brandschutznachweis beschrieben, in den bereits bestehenden Sprinklerschutz einzubeziehen.
- 3.5.10 Der geplanten Führung der Rettungswege in der Verwaltung wird zugestimmt.
Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Treppenräume (Achsen 15/16 und Achsen 24/25) jederzeit erreichbar sind.
Türen im Verlauf der Rettungswege dürfen nicht abschließbar sein und müssen jederzeit geöffnet werden können. Die Anforderung besteht auch für die im Bereich der Achsen 16 bis 21 (Ebene +7,00 m⁹) befindlichen Räume (Leitwarte, Büros, etc.).
- 3.5.11 Zwischen Archiv und „Umkleide Fremd“ in Ebene ±0,00 m ist eine Tür zu ergänzen.
- 3.5.12 Die notwendigen Treppen und anderen Rettungswege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.
Die Ausgänge sind mit hinterleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
Anordnung und Größe sind in Abhängigkeit von der notwendigen Erkennungsweite festzulegen.
- 3.5.13 Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchrichtung jederzeit offenbar sein.
Türen, die in beide Richtungen als Rettungsweg dienen dürfen nicht abschließbar sein.
Türen, die abschließbar sind, sind mit Panikschlössern nach EN 179 (oder anderen geeigneten Einrichtungen) auszurüsten.

3.6 *Neubau Pforte*

- 3.6.1 Die tragenden und aussteifenden Bauteile, die die Wände und Decken der feuerbeständig abgetrennten Räume (Technikräume) unterstützen bzw. aussteifen, müssen ebenfalls feuerbeständig sein.
- 3.6.2 Um den vorgesehenen Raumabschluss zu erreichen, muss die Decke über diesen Räumen ebenfalls feuerbeständig ausgeführt werden.
- 3.6.3 Für die Räume Aufenthalt Fahrer und Leiter Logistik ist jeweils ein zweiter Rettungsweg über Fenster herzustellen.
Die Fenster müssen die Anforderungen nach § 36 Abs. 5 BauO LSA erfüllen.
- 3.6.4 Die Ausgänge ins Freie müssen von innen jederzeit offenbar sein.

Die Türen sind mit Panikschlossern nach EN 179 (oder anderen geeigneten Einrichtungen) auszustatten.

3.7 *Außenlager Nord*

- 3.7.1 Die Systemcontainer und Auffangwannen sind entsprechend der vorliegenden Zulassungen auszuführen. Die Auffangwannen müssen einsehbar sein und regelmäßig überprüft werden.
Die Bedingungen zur Nutzung (Lagerung, Leckage Erkennung, Betrieb, Unterhalt und Wartung sowie den regelmäßigen Prüfungen) entsprechend der vorliegenden Zulassung sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.7.2 Das im Brandschutznachweis beschriebene Mindest-Löschwasserrückhaltevolumen ist umzusetzen. Die konkreten Maßnahmen sind mit den für den Umwelt- bzw. Gewässerschutz zuständigen Stellen abzustimmen. Etwaige weitergehende Maßnahmen, die sich aus den notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungen ergeben, bleiben unberührt.

3.8 *Altpapierlagerplatz*

Die Leitungen sind so zu bemessen, dass zusätzlich zu den Löschmonitoren eine Entnahme über Hydranten möglich ist.

3.9 *Sonstiges*

- 3.9.1 Für den Gesamtgebäudekomplex muss die Digitalfunkversorgung zur Kommunikation der Einsatzkräfte sichergestellt sein.
Im Zuge der Baumaßnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle Maßnahmen zur Verbesserung der Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr abzustimmen.
- 3.9.2 Für die Gebäude sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen und lagerichtig auszuhängen.
Für Bereiche, die durch die Baumaßnahmen berührt werden, sind bestehende Flucht- und Rettungspläne anzupassen.
- 3.9.3 Die bestehenden Feuerwehrpläne für den Gesamtkomplex sind zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Der Feuerwehrplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.

- 3.9.4 Für die sicherheitstechnischen Anlagen (Brandmeldeanlage, selbsttätige Feuerlöschanlagen, Alarmierungsanlage, natürliche Rauchableitung, etc.) ist eine geeignete Sicherheitsstromversorgung vorzusehen.

Die Leitungsanlagen, Schaltanlagen und Verteiler, die diese Anlagen versorgen, sind mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5 MLAR auszuführen.

- 3.9.5 Alle sicherheitstechnischen Anlagen, die im Zuge der Baumaßnahmen neu errichtet bzw. verändert werden (Sprinkleranlage, Monitoranlage, BMA, Alarmierung, Sicherheitsstromversorgung, Lüftung, etc.) sind vor der Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) prüfen zu lassen und danach wiederkehrend zu warten und prüfen zu lassen.

- 3.9.6 Für explosionsgefährdeten Bereiche sind Ex-Schutz-Konzepte aufzustellen und nach Fertigstellung in Explosionsschutzdokumente zu überführen.

- 3.9.7 Zur Sicherstellung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der ergänzenden Bedingungen des vorliegenden Prüfberichtes ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen.

Auf die Bestellung des Fachbauleiters Brandschutz kann verzichtet werden, wenn der nach § 55 BauO LSA bestellte Bauleiter über die erforderliche Sachkunde auf dem Gebiet des Brandschutzes verfügt.

- 3.9.8 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen.

Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.

4 Anlagenbezogener Immissionsschutz – Luftreinhaltung

4.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Die Lagerung von Altpapier hat auf niederschlagswasserableitender befestigter Oberfläche und vor Wettereinflüssen (z. B. Winddrift) geschützt zu erfolgen.

Das Altpapierlager soll einen geeigneten Fangzaun vorsehen und möglichst dem First-In/First-Out Prinzip folgen.

- 4.1.2 Zur Verringerung (diffuser) Staubemissionen und potenzieller Geruchsquellen ist der Altpapierlagerplatz regelmäßig zu reinigen.

- 4.1.3 Abgase aus Behältern und Silos, bei denen beim Befüllvorgang staubförmige Emissionen auftreten können, sind zu erfassen und über ein Rückhaltesystem niederzuschlagen.

- 4.1.4 Die Altpapieraufbereitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

4.2 Emissionsbegrenzungen

4.2.1 Die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1.3. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.03.2010 (Az.: 402.2.4-44008/09/33) wird aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

Die Papiermaschine ist so zu betreiben, dass an den nachfolgend aufgeführten **Emissionsquellen**

- **EQ 9.1** – Abluft Obersieb 1,
- **EQ 9.2** – Abluft Obersieb 2,
- **EQ 10.1** – Vakuumabluft RC/ RT,
- **EQ 11.1** – Haubenabluft VTP, WRG 1
- **EQ 11.2** – Haubenabluft VacRolls VTP, WRG 2,
- **EQ 12.1** – Haubenabluft NTP, WRG 3,
- **EQ 12.3** – Haubenabluft NTP 2,
- **EQ 13/ 14** – Abluft Pulper 1
- **EQ 15** – Abluft Pulper 2,
- **EQ 16** – Abluft Pulper 3,
- **EQ 20.1** – Abluft Siebabsauger,
- **EQ 20.2** – Absaugung Nasspartie

die in der Abluft enthaltenen Emissionen an

- **Formaldehyd** jeweils die Massenkonzentration von **5 mg/m³**,
- **organischen Stoffen**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, zusammengefasst die Massenkonzentration von **50 mg/m³**

nicht überschreiten.

4.2.2 Wenn an der Emissionsquelle **EQ 12.1** die Einhaltung der Massenkonzentration der Emissionen an **Gesamtkohlenstoff** von **25 mg/m³** sowie an den Emissionsquellen **EQ 9.2** und **EQ 12.1** die Einhaltung der Massenkonzentration der Emissionen an **Formaldehyd** nachgewiesen wird, gilt auch der Nachweis über die Einhaltung der unter Nr. 4.2.1 genannten Massenkonzentration über alle dort aufgeführten Quellen als erbracht.

Eine Vermessung der Einzelquellen ist nicht erforderlich.

4.3 Messung und Überwachung der Emissionen

4.3.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter der Nr. 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd sind wiederkehrend alle drei Jahre Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

4.3.2 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind von der Betreiberin folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.
Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.
Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert angeben zu lassen.
In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.
Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen.
Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E- Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resynnesa/Stelle/Fachinformation7modulTypHmissionsschutzStelle>.

- 4.3.3 Sofern durch Messungen nach Nebenbestimmung III Nr. 4.3.2 zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass der jeweilige Emissionsgrenzwert an einer Emissionsquelle zu weniger als 50 % in Anspruch genommen wird, kann auf Antrag der Betreiberin im Ermessen der zuständigen Immissionsschutzbehörde im Weiteren der Zeitabstand zwischen den Messungen verlängert oder auf Wiederholungsmessungen ganz verzichtet werden.

5 Gebietsbezogener Immissionsschutz – Schutz vor Gerüchen

- 5.1 Die Papiermaschine PM1 ist so zu betreiben, dass die Kenngrößen für die Zusatzbelastung IZ auf den für die folgenden schutzbedürftigen Nutzungen repräsentativen Beurteilungsflächen die nachfolgend festgelegten Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort	IZ
Wohngebiet, Veilchenweg/ Tulpenweg	0,03
Wohngebiet Burg Ost, Ossietzkystraße	0,06
Wohngebiet Burg Ost, W.-A.-Mozart-Str./ J.-Brahms-Straße	0,06
Wohngebiet Burg Ost, E-Mühsam-Straße/ G-Stresemann-Str.	0,06
Wohnbebauung, Anhaltiner Straße/ Zum Paddenpfehl	0,04

- 5.2 Die geänderte Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

Durch Planung und Konstruktion sowie prozesstechnische Optimierung und Betriebsführung sind die Geruchsstoffemissionen, z. B. aus dem Altpapierlager, der Altpapieraufbereitung und den Prozesswasserkreisläufen, soweit wie möglich zu vermeiden.

6 **Lärmschutz**

- 6.1 Der Anlagenbetrieb ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen.
Die Geräuschemissionen der technischen Ausrüstungen und die Schalldämmmaße der Gebäudeumschließungsbauteile sind dazu entsprechend der Schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH vom 11.11.2019 (Bericht-Nr. M136614/10) auszulegen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 6.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.
- 6.3 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schallimmissionskontingente sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Geräuschimmissionen am maßgeblichen Immissionsort 2a – Wohnhaus *Erich-Mühsam-Str. 21a* in Burg – für die kritische Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) messtechnisch bestimmen zu lassen.
Die Schallpegelmessungen können direkt durch Immissionsmessungen oder alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfolgen.
Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.
Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige pdf-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

7 **Arbeitsschutz**

- 7.1 *Allgemeines*
- 7.1.1 Die Arbeitsstätte muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen und die Mindeststärken der nachfolgenden Auflistung müssen gewährleistet sein.

Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume und Sanitärräume	200 lx
Treppen/Aufzüge	100 lx
Haustechnische Anlagen	200 lx

Archive	200 lx
Büroräume, Pforte	500 lx
Kantinen, Teeküchen, SB-Restaurants	200 lx
Laboratorien, Messplätze	500 lx
Leitstand/Leittechnikraum, Steuerwarten, Kontrollräume, Schaltwarten	500 lx
Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx
Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	50 lx
Lagerräume mit Suchaufgabe bei nicht gleichartigem Lagergut	100 lx
Lagerräume für gleichartiges oder großteiliges Lagergut	50 lx
Papierherstellung und -verarbeitung, Papier- und Wellpappemaschinen	300 lx
Umschlagflächen, Verladestellen	30 lx

(Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung)

- 7.1.2 Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen aufweisen, sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt sein. Dabei müssen die Oberflächen von Fußböden so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen entsprechen leicht zu reinigen sind, sowie rutschhemmend gestaltet werden. Hierfür sind die in der Tabelle dargestellten Klassen der Rutschhemmung zu erreichen.

Arbeitsräume, -bereiche	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)
Eingangsbereich innen	R9
Treppen, innen	R9
Toiletten	R9
Umkleide- und Waschräume	R10
Aufbereitungsküchen	R12
Laborräume	R9
Kaffee- und Teeküchen	R10
Waschhalle, Waschplatz (Stapler)	R11
Instandsetzungs- und Wartungsräume (Staplerwerkstatt)	R11

(ASR A1.5/ 1, 2 – Fußböden, Wände, Decken, Dächer)

- 7.1.3 Flachdächer müssen aufgrund von Wartung oder Pflegearbeiten, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen bestehen, mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

- 7.1.4 Aufgrund des Umgangs mit Gefahrstoffen ist zu prüfen, in welchen Arbeitsbereichen Körper- und Augenduschen vorzuhalten sind.

(Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 526 – Laboratorien)

(siehe Hinweis V Nr. 6.5)

- 7.1.5 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in der Arbeitsstätte befinden.
Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
(Nr. 6 Abs. 8 ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)
- 7.2 *Erweiterung Verwaltungsgebäude*
- 7.2.1 Über allen Koch-, Brat-, Back-, und Frittier Einrichtungen in Küchen muss ein Wrasenabzug mit Fettfangfilter angebracht sein. Die Wrasen sind so abzuführen, dass Dritte nicht belästigt werden.
(ASR A3.6 – Lüftung)
- 7.2.2 Ist ein unmittelbarer Zugang zum Toilettenraum aus einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Wasch-, Umkleide- oder Erste-Hilfe-Raum möglich, so ist ein Vorraum erforderlich, das heißt bei den Toiletten der „Umkleide Fremd (28,49 m²)“ und der „Technologie 6AP (51,07 m²)“ ist ein Vorraum vorzusehen.
Im Vorraum darf sich kein Urinal befinden.
(ASR A4.1 – Sanitärräume)
- 7.2.3 Für die Umkleideräume ist in Abhängigkeit der Nutzung eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.
Nutzen mehrere Beschäftigte die Umkleideräume gleichzeitig, muss für jeden Beschäftigten eine Bewegungsfläche von 0,5 m² im Raum vorhanden sein.
Für je vier Beschäftigte, die den Umkleideraum gleichzeitig nutzen, muss mindestens eine Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.
(ASR A4.1 – Sanitärräume)
- 7.3 *Nasslabor*
- 7.3.1 Die Laboratorien müssen mit ausreichenden, jederzeit wirksamen technischen Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sein.
(Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 526 – Laboratorien)
- 7.3.2 Die einwandfreie lufttechnische Funktion jedes Abzugs der Absaugeinrichtungen in Laboratorien muss durch eine selbsttätig wirkende Einrichtung überwacht sein. Im Fehlerfall muss eine optische und akustische Alarmierung erfolgen. Das optische Signal muss den Abzügen eindeutig zugeordnet und darf nicht abstellbar sein.
(TRGS 526 – Laboratorien)
- 7.3.3 Sind Stauräume für die Bereithaltung von Sammelbehältnissen für Gefahrstoffabfälle vorhanden, müssen sie an eine ausreichend dimensionierte und jederzeit wirksame Ablufteinrichtung angeschlossen sein, die auch beim Befüllen der Sammelbehälter wirksam bleibt. Das Innere dieser Stauräume muss mindestens mit schwer entflammbarem Material ausgekleidet sein.
(TRGS 526 – Laboratorien)

- 7.3.4 Für die ständige Zuführung flüssiger und gasförmiger Stoffe zu den Labortischen und Abzügen sind festverlegte, auf Dichtheit geprüfte Leitungen zu verwenden. Fest verlegte Zuführungsleitungen sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
(TRGS 526 – Laboratorien)
- 7.4 *Stoffaufbereitungslinie 2*
- 7.4.1 Die Lichtkuppeln auf der Halle, die konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.
(Abs. 7 der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)
- 7.4.2 Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass die Standsicherheit und Festigkeit von Arbeitsmitteln (Kranbahnanlage) zum Heben von Lasten, ihrer Lastaufnahmeeinrichtungen und gegebenenfalls abnehmbarer Teile jederzeit sichergestellt sind. Des Weiteren müssen die Schienenfahrbahnen mit Fahrbahnbegrenzungen ausgerüstet sein.
Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel (Kranbahnanlage) zum Heben von Lasten mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit versehen sind.
- 7.4.3 Zum Schutz vor bewegten Maschinenteilen sind an den Anlagen und Maschinen Schutzvorrichtungen vorzusehen. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen umzusetzen. Für den sicheren Umgang mit Maschinen ist es von besonderer Bedeutung, dass die Beschäftigten über die Bedienung, die Gefahren und Einwirkungen sowie Schutzmaßnahmen zu deren Abwendung unterwiesen werden.
(TRBS 2111 – Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen)
- 7.4.4 Gefahrstoffführende Apparaturen, Rohrleitungen, Behälter und Tanks sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 7.4.5 Für den sicheren Betrieb der neuen Anlagenteile sind vor Aufnahme der Tätigkeiten die erforderlichen Betriebsanweisungen zu erstellen und ggf. zusätzliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Diese sollten insbesondere die Vorgehensweise bei Gefahrensituationen sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten detailliert festlegen.
Über die auftretenden Gefahren sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten nachweislich zu unterweisen.
- 7.4.6 Für den Arbeitsbereich sind die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz hinsichtlich der Lärmexposition zu ermitteln und zu bewerten. Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik festzulegen.
Es ist für die Beschäftigten Pflichtvorsorge zu veranlassen, wenn die Tätigkeiten mit Lärmexposition den oberen Auslösewerte von $L_{ex8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC_{peak}} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten werden. Pflichtvorsorgen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.
- 7.5 *Außenlager Nord*
- 7.5.1 Die Container müssen zur Lagerung des vorgesehenen Gefahrstoffs geeignet sein.

Es ist die Zusammenlagerung der dort vorsehenden Gefahrstoffe zu prüfen. Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dies zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen kann, insbesondere durch gefährliche Vermischungen, oder wenn die gelagerten Gefahrstoffe in gefährlicher Weise miteinander reagieren können. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann.

(TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

- 7.5.2 Verkehrswege in Lagereinrichtungen für kraftbetriebene oder spurgebundene Fördermittel müssen so breit sein, dass auf beiden Seiten der Fördermittel ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m gewährleistet ist. Bei der Bemessung ist auch der Platzbedarf für Rangiervorgänge zu berücksichtigen.

(Abs. 4 und 5 der ASR A1.8 – Verkehrswege – i. V. mit DGUV Regel 108-007 – Lagereinrichtungen und –geräte)

8 Gewässerschutz

- 8.1 Dem mineralölhaltigen Abwasser aus dem Bereich Staplerwaschanlage ist vor Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal ein Koaleszenzabscheider vorzuschalten.
- 8.2 Zum Zeitpunkt des Einbaus der Abscheideranlage ist eine Sachverständigenprüfung vorzunehmen und spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung ist der Bericht der Wasserbehörde vorzulegen.

9 Bodenschutz und Abfallrecht

- 9.1 Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindet sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine ehemalige Altlastverdachtsfläche im Sinne des § 2 BBodSchG. Es handelt sich dabei um den Standort „Neue Kaserne Burg“, der unter der Nummer 30657 im Altlastenkataster erfasst ist.

Auf Grund der Vornutzung im Bereich der o. g. ehemaligen Altlastverdachtsfläche und der im Boden ggf. noch vorhandenen kleinflächigen Bodenbelastungen ist bei Tiefbauarbeiten auf Anzeichen zusätzlicher schädlicher Verunreinigungen des Bodens in diesem Fall besonders zu achten und der Bodenaushub auf optische und geruchliche Auffälligkeiten (z. B. Verfärbungen, stechende Gerüche) zu prüfen.

- 9.2 Werden zusätzliche Auffälligkeiten im Boden festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen und die weiteren daraufhin notwendigen Untersuchungen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Eventuell schon bewegte kontaminierte Materialien sind sicherzustellen.

- 9.3 Der anfallende Bodenaushub ist, wenn er vom Gelände abtransportiert werden soll oder Auffälligkeiten vorhanden sind, vor dem Abtransport entsprechend der Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA) zu beproben und zu untersuchen.

Entsprechend der Analyseergebnisse ist eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.

9.4 Werden mineralische Abfälle von über 100 t bei der Baumaßnahme eingebaut, so ist der Einbau entsprechend des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Punkt 7.4 - Archivierung, der zuständigen Bodenschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.1)

9.5 Abfälle (auch Bau- und Abbruchabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen.

Für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind zugelassene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu nutzen.

Die Entsorgung der Abfälle hat nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung/ Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zu erfolgen.

9.6 Die Entsorgung der verfahrensbedingten Produktionsabfälle hat entweder über den Lieferanten bzw. über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

9.7 Soweit technisch möglich sind die Abfallarten Glas, Metall, Kunststoffe, Bioabfall und Restabfall, die im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit anfallen, getrennt voneinander in dafür vorgesehene Behältnisse zu erfassen und zu entsorgen.

9.8 *Abfallannahme (Input)*

9.8.1 In der Anlage dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des KrWG angenommen (Input), behandelt und gelagert werden:

ASN _{AVV}	interne Bezeichnung des Abfalls	Cepi Code
03 03 99	neue Späne aus Wellpappe	4.01
	beschichteter Karton	2.11
	unbenutzte Kraftpapiersäcke	4.05
	unbenutzte Kraftpapiersäcke mit Kunststoff beschichteten Papieren	4.05.01
	gebrauchtes Kraftpapier	4.06
	unbenutztes Kraftpapier	4.07
	unbenutzter Krafttragekarton	4.08
	Getränkeverpackungen, ungebraucht	5.03
	Verpackungen, gemischt	5.02
	Kraftsackpapier	5.04
	Nassetiketten	5.05
unbenutzte Kraftsäcke	5.13	
15 01 01	Graukarton	1.03
	Kaufhausaltpapier	1.04
	alte Wellpappe- Verpackungen	1.05
	beschichteter Karton	2.11

	gebrauchte Kraftwellpappe 1	4.02
	gebrauchte Kraftwellpappe 2	4.03
	gebrauchte Kraftpapiersäcke	4.04
	unbenutzte Kraftpapiersäcke	4.05
	unbenutzte Kraftpapiersäcke mit Kunststoff beschichteten Papieren	4.05.01
	gebrauchtes Kraftpapier	4.06
	unbenutztes Kraftpapier	4.07
	unbenutzter Krafttragekarton	4.08
	Getränkeverpackungen, ungebraucht	5.03
	Verpackungen, gemischt	5.02
	Kraftsackpapier	5.04
	gebrauchte Kraftpapiersäcke	5.12
	unbenutzte Kraftsäcke	5.13
15 01 05	beschichteter Karton	2.11
	unbenutzte Kraftpapiersäcke mit Kunststoff beschichteten Papieren	4.05.01
19 12 01	unsortiertes gemischtes Altpapier	1.01B
	sortiertes gemischtes Altpapier	1.02
	Graukarton	1.03
	Kaufhausaltpapier	1.04
	alte Wellpappe- Verpackungen	1.05
	beschichteter Karton	2.11
	gebrauchte Kraftwellpappe 1	4.02
	gebrauchte Kraftwellpappe 2	4.03
	gebrauchte Kraftpapiersäcke	4.04
	unbenutzte Kraftpapiersäcke	4.05
	unbenutzte Kraftpapiersäcke mit Kunststoff beschichteten Papieren	4.05.01
	gebrauchtes Kraftpapier	4.06
	unbenutztes Kraftpapier	4.07
	unbenutzter Krafttragekarton	4.08
	Getränkeverpackungen, ungebraucht	5.03
	Verpackungen, gemischt	5.02
	Kraftsackpapier	5.04
	Nassetiketten	5.05
	gebrauchte Kraftpapiersäcke	5.12
	unbenutzte Kraftsäcke	5.13
20 01 01	unsortiertes gemischtes Altpapier	1.01B
	sortiertes gemischtes Altpapier	1.02

9.8.2 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im eigenen Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- b) das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
- c) den Abfallerzeuger (Anlieferer),
- d) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- f) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- g) die Kontrolle des Eingangsscheines (Begleit-, Übernahme, Liefer- bzw. Wiegeschein) insbesondere mit den unter b – f genannten Angaben,
- h) den Namen und die Unterschrift des Annahmeverantwortlichen.

9.8.3 Das für die Annahmekontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde i. S. des § 10 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verfügen.

9.8.4 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sowie der Nachweis des First-In/ First-Out Prinzips sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.9 *Annahmebedingungen*

9.9.1 Die Annahme der in Nebenbestimmung unter III Nr. 9.7.1 aufgelisteten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn diese Papierabfälle zu einer Verwertung als Papier, Karton oder Pappe offensichtlich geeignet sind.

9.9.2 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe geeignet sind, sind zurückzuweisen.

In diesem Fall ist diese einschließlich deren Gründe im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.10 *Register- und Nachweisverfahren*

9.10.1 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/ oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Register gem. § 49 KrWG zu führen.

9.10.2 Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

9.11 *Abgabe von Abfällen (Anlagenoutput)*

9.11.1 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).

Es ist darauf zu achten, dass die erzeugten Abfälle in der Regel dem Kapitel zuzuordnen sind, welches deren Herkunft beschreibt. Sollte dies nicht eindeutig möglich sein, kann die zuständige Erzeugerbehörde zur Klärung herangezogen werden.

9.11.2 Im Rahmen des Betriebes anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen. Bei Änderung bestehender Entsorgungsweges ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unmittelbar mitzuteilen.

9.12 *Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch*

9.12.1 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

9.12.2 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist als Bestandteil der Betriebsordnung für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen

- für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle,
- für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen

festgelegt werden.

9.12.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage einzurichten.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- die eindeutige Registrierung und Nachweisführung des First-In/ First-Out Prinzips je Ballen,
- die Abfall- Register (getrennt nach In- und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
- die Register- Dokumentation zur Abfall- Beprobung und Analytik,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Datum, Art, und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- Den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar und jederzeit bei Bedarf für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch und das Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

9.13 Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlich angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft/ Erzeuger (Anlieferer),
- Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand.

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.4)

9.14 Für den Betrieb der Anlage muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

9.15 In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder Output- Abfälle zu entnehmen.

10 **Naturschutz**

10.1 *Vögel*

10.1.1 Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit (d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen.

Sollten Baumaßnahmen aus zwingenden Gründe innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sein, hat eine Kontrolle des Baufelds auf das Vorhandensein von Niststätten durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Sollten dabei Niststätten festgestellt werden, sind diese zzgl. eines artspezifischen Sicherheitsradius von den Baumaßnahmen auszunehmen.

10.1.2 Als aufschiebende Bedingung ergeht die Forderung der Anbringung von Vogelnistkästen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüternistkästen) auf geplanter Fläche (Gemarkung Burg, Flur 36, Flurstücke: siehe Artenschutzfachbeitrag) vor Beginn der Bau- bzw. Rodungsmaßnahmen.

10.1.2.1 Vor Beginn der Änderungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde ein Konzept vorzulegen und mit ihr abzustimmen, in welchem die genauen Orte der Anbringung (inkl. Ausrichtung) und die Anzahl der Kästen vorgeschlagen werden.

10.1.2.2 Die Vogelnistkästen müssen jährlich gereinigt werden.

10.1.2.3 Es hat ein Monitoring über den Maßnahmenenerfolg bis zum Funktionsnachweis über die Maßnahmen, mindestens jedoch über fünf Jahre, zu erfolgen.

Die entsprechenden Ergebnisse des Monitorings sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. Dezember vorzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.1)

10.1.2.4 Die Maßnahmen sind mindestens zehn Jahre zu erhalten.

- 10.1.3 Als aufschiebende Bedingung hat für die Kompensation des Lebensraumzugs der Freibrüter, insbesondere des Neuntöters (*Lanius collurio*), vor den Bau- bzw. Rodungsmaßnahmen eine Pflanzung von Hecken in 5-m-Blöcken und einer maximalen Breite von 3 m auf geplanter Fläche (Gemarkung Burg, Flur 36, Flurstücke: siehe Artenschutzfachbeitrag) zu erfolgen.
- 10.1.3.1 Um den Grenzlinienanteil zu erhöhen, ist die Hecke teilweise in zickzackartiger Form anzulegen.
Die Anlage hat in mehreren Teilbereichen und nicht als Heckenkomplex zu erfolgen.
- 10.1.3.2 Die zu verwendenden Pflanzen müssen gebietseigene Gehölze in Sachsen-Anhalt sein (siehe auch „Leitfaden zur Verwendung gebietseigenes Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) von 2012, zu finden auf www.bfn.de).
- 10.1.3.3 Die Gehölze sind mit folgender Baumschulqualität zu pflanzen: Sträucher mit 80 – 100 cm, mindestens einmal verpflanzt.
- 10.1.3.4 Die Abstände zwischen den einzelnen Pflanzen müssen 1 – 1,5 m betragen.
- 10.1.3.5 Zu mindestens 40 % sind folgende dornentragende Pflanzen zu wählen: Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*) oder Wildrose (*Rosa spec.*).
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.2)
- 10.1.3.6 Nach 15 Jahren ist ein Abschnittsweise-auf-den-Stock-setzen der Hecke durchzuführen.
- 10.1.3.7 Über mindestens drei Jahre hat das Brutvorkommen aller Vogelarten auf der Maßnahmenfläche als Revierkartierung zu erfolgen.
Die entsprechenden Ergebnisse sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. Dezember vorzulegen.
- 10.1.4 Für die Kompensation des Lebensraumzugs der Vögel des Offenlandes, insbesondere der Grauammer (*Emberiza calandra*), hat vor den Bau- bzw. Rodungsmaßnahmen als aufschiebende Bedingung eine Freistellung der Grasfluren (Gemarkung Burg, Flur 36, Flurstücke: siehe Artenschutzfachbeitrag) und anschließend eine dauerhafte Offenhaltung der Fläche zu erfolgen.
- 10.1.4.1 Als aufschiebende Bedingung ist vor den Baumaßnahmen eine Mahd außerhalb der Brutzeit im September und die Entfernung des Mahdgutes durchzuführen.
- 10.1.4.2 Nach bzw. während der Baumaßnahmen haben zur dauerhaften Offenhaltung weitere Mahde sowie Entfernungen des Mahdgutes einmal jährlich (außerhalb der Brutzeit) zu erfolgen.
- 10.1.4.3 Die o. g. Pflegemaßnahmen der Fläche haben über mindestens zehn Jahre zu erfolgen.
- 10.1.4.4 Über mindestens drei Jahre hat das Brutvorkommen aller Vogelarten auf der Maßnahmenfläche als Revierkartierung zu erfolgen.
Die entsprechenden Ergebnisse sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis 31. Dezember vorzulegen.

10.2 *Amphibien*

Vor Baubeginn hat eine Umzäunung der Bauabschnitte und der bauzeitlichen Inanspruchnahme inkl. der Baustraßen mittels eines geeigneten Schutzzaunes zu erfolgen, welcher erst nach Abschluss der Baumaßnahmen entfernt werden darf.

10.3 *Reptilien*

10.3.1 In allen von den Baumaßnahmen betroffenen und habitatstrukturell für ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Frage kommenden Bereichen hat als aufschiebende Bedingung hat vor Baubeginn eine Umsiedlung möglichst aller lokal vorkommender Tiere zu erfolgen.

10.3.1.1 Die Umsiedlung ist vor bzw. nach der Reproduktionsphase bzw. Überwinterung unter größtmöglicher Schonung vorzunehmen.

10.3.1.2 Vor der Umsiedlung müssen für die Zauneidechse geeignete Habitate (Ersatzhabitate) auf genannter Fläche (Gemarkung Burg, Flur 36, Flurstücke: siehe Artenschutzfachbeitrag) errichtet werden.

Bezüglich der Errichtung der Ersatzhabitate ist eine Ausführungsplanung zu erstellen, die vor der Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

10.3.1.3 In den Ersatzhabitaten ist jeweils ein Drittel der Fläche in einem 3-jährigen Turnus zu mähen; außerdem ist das Mahdgut abzuräumen.

10.3.1.4 Die Pflege der Fläche hat über mindestens 12 Jahre zu erfolgen.

10.3.1.5 Es hat ein Monitoring bis zum Funktionsnachweis der Maßnahmen, mindestens jedoch über drei Jahre, zu erfolgen.

Die entsprechenden Ergebnisse des Monitorings sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. Dezember vorzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.1)

10.4 *Fledermäuse*

10.4.1 Unter der aufschiebenden Bedingung ergeht die Forderung, dass vor Beginn der Bau- und Rodungsmaßnahmen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) durch einen Sachverständigen auf Besatz prüfen zu lassen sind.

Sollten Tiere angetroffen werden, ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden.

In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind diese Tiere sorgsam zu entnehmen und in andere geeignete Quartiere umzusetzen.

10.4.2 Vor Beginn der Bau- und Rodungsmaßnahmen sind unter aufschiebender Bedingung Fledermauskästen anzubringen.

Die Konzeption der Installation der Kästen muss durch eine Sachverständigen erfolgen.

Vor der Installation ist der zuständigen Naturschutzbehörde ein Konzept vorzulegen und mit ihr abzustimmen, in welchem die Art der Fledermauskästen, die genauen Orte der Anbringung (inkl. Ausrichtung) und eine Anzahl der Kästen vorgeschlagen werden.

10.4.2.1 Die Fledermauskästen sind jährlich zu reinigen.

10.4.2.2 Es hat ein Monitoring über den Maßnahmenerfolg bis zum Funktionsnachweis über Maßnahmen, mindestens jedoch über fünf Jahre, zu erfolgen.

Die entsprechenden Ergebnisse des Monitorings sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. Dezember vorzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.1)

10.4.2.3 Die Maßnahmen sind mindestens zehn Jahre zu erhalten.

10.5 Alle Unterlagen, Ergebnisse des Monitorings bzw. Kartierung des Brutvorkommens sowie die Lageinformation der Ausgleichsflächen sind auch in digitaler Form als PDF- Dateien und GIS- Daten einzureichen.

Die Angaben in den Vorgaben zur Dokumentation von Artdaten und in den Vorgaben zur digitalen Dokumentation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu beachten.

10.6 Die rechtliche Sicherung der für die CEF- Maßnahmen*) ausgewählten Flächen ist bis zum Baubeginn nachzuweisen.

*) Als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.3)

11 **Betriebseinstellung**

11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 11.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 11.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 11.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die GenehmigungsinhaberIn sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 11.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 11.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Progroup Paper PM1 GmbH betreibt am Standort Burg auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Magdeburg vom 05.03.2001 (Az.: 2.1/1015/Pi/Se) eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohreinschließung der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01.10 Papiermaschine und Nebenanlagen:

- BE 10.01 Konstanter Teil,
- BE 10.02 Papiermaschine,
- BE 10.03 Rollenausrüstung,
- BE 10.04 Rollenpapierlager,
- BE 10.05 Ausschussaufbereitung,
- BE 10.06 Kreislaufwassersystem,
- BE 10.07 Hilfsstoffaufbereitung,
- BE 10.08 Tankstelle,
- BE 10.09 Infrastrukturanlagen (Parkplätze, Pforte, Rohrleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Wiegesystem, Abfallzwischenlagerung),
- BE 10.10 Notstromversorgung,
- BE 10.12 Sonstige Anlagen und Einrichtungen (Kräne, Klimaanlage, Sprinkleranlage, Werkstätten, Labor, Kantine),

AN 01.20 Altpapierlager:

- BE 20.01 Altpapierlagerfläche,

AN 01.30 Altpapieraufbereitung:

- BE 30.01 Beschickung,
- BE 30.02 Stoffaufbereitung Linie 1,
- BE 30.04 Rejektaufbereitung,

AN 01.40 Energieerzeugung:

- BE 40.01 Großwasserraumkessel/ Kesselanlage,
- BE 40.02 Wasser- Dampf- Kreislauf mit Dampfturbosatz, Rückkühlsystem und Hilfskondensator,
- BE 40.03 Wasseraufbereitung/ Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung,
- BE 40.04 Transformatoren,

AN 10.09 Lager für gefährliche Abfälle.

Mit Genehmigungsbescheid vom 19.03.2010 (Az.: 402.2.4-44008/09/33) wurde im Rahmen einer wesentlichen Änderung durch

- Umgestaltung des Altpapierlagers durch Änderung der Brandschutzflächen/ Ausräumflächen,
- Errichtung und Betrieb einer Staubabscheidung im Beschickungsgebäude und Erweiterung des E-Raumes,
- Errichtung und Betrieb einer Rejektaufbereitungsanlage in einem neuen Anbau an die Stoffaufbereitung, Errichtung eines Gebäudes zur Rejektverladung,
- Betrieb einer Brunnenwasseraufbereitungsanlage,
- Änderungen im Wasserkreislaufsystem,
- Änderung der Hilfsmittellagerung,
- Maßnahmen an der Zu- und Abluft sowie
- Änderung der Taupunktregelung der Haube

die Jahreskapazität der Anlage auf 430 kt erhöht.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin die Produktionsleistung an Wellpappenrohlpapier auf 450 kt/a (max. 1,66 kt/d) zu erhöhen.

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahme verbunden:

- 1) die Anpassung der eingesetzten Altpapiersorten,
- 2) die Erweiterung des Altpapierplatzes inkl. Regenauffangsystem,
- 3) die Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Firmengelände mit einer Pforte (Pforte 2) mit neuer Anbindung an die Bundesstraße (der Ausbau soll in mehreren Stufen erfolgen),
- 4) der Neubau der Stoffaufbereitung Linie 2,
- 5) die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes,
- 6) die Aufstellung von Regelcontainern für Hilfsstoffe im Außenlager Nord, sowie
- 7) die Errichtung und der Betrieb eines Dampfkraftwerkes, bestehend aus drei Großwasserraumkesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 96 MW.

Aus diesem Grund beantragte die Progroup Paper PM1 GmbH mit Schreiben vom 08.08.2019 beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlage.

Gleichzeitig wurde zunächst eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Kapazitätserhöhung einschl. der o. g. Maßnahmen unter den Nr. 1) bis 6) beantragt.

Die Prüfung der Maßnahme unter Nr. 7) erfolgt nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen für das erlaubnisbedürftige Anlagenteil gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV in einem gesonderten Teilgenehmigungsverfahren.

Mit Schreiben vom 18.11.2020 wurde erklärt, dass der Genehmigungsantrag hinsichtlich der drei nördlichen der vier Überfahrten, für die Ausräumflächen sowie für die Errichtung des südlich der neuen Stoffaufbereitung geplanten Parkplatzes bis in die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzfläche hinein zurückgezogen wird. Mit diesen Änderungen entspricht das Vorhaben bis auf eine Überfahrt den Festsetzungen des derzeit gültigen Bebauungsplans. Für diese am südlichen Rand des Altpapier Lagerplatzes vorgesehene Überfahrt wird der Antrag aufrechterhalten. Für die verbleibende Überfahrt wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB gestellt.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter folgenden Nummern als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt:

Tätigkeit	Anhang 1 der 4. BImSchV
Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 t oder mehr je Tag	6.2.1
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier 100 % Altpapier) von 10 t oder mehr je Tag	8.11.2.4
zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr	8.12.2
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	1.1

Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz,

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat Naturschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle,
- der Landkreis Jerichower Land,
- die Stadt Burg.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.05.2020 in der Bürger Volksstimme sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 5/2020).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 in der Stadtverwaltung Burg (Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 22.07.2020 wurden beim Landesverwaltungsamt fristgerecht sieben Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendung wurde erhoben aus Bedenken nicht zu ignorierender Geräuschpegel, Gerüche, Beeinträchtigungen durch Licht sowie negativer Auswirkungen durch die Grundwasserentnahmen.

Aus diesem Grund wurde der Erörterungstermin am 27.08.2020 in der Stadthalle Burg im pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Die Veröffentlichung zur Durchführung des Erörterungstermins erfolgte am 18.08.2020 in der Bürger Volksstimme sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 8/2020).

Zum Erörterungstermin erschien kein Einwender, um die Gelegenheit zu nutzen, die vorgebrachten Einwendungen zu erläutern.

Nachfolgend werden die erhobenen Einwendungen nach Themenkomplexen dargestellt und behandelt.

- **Geruch**
 - *Zur Erweiterung des Altpapierlagerplatzes: Das Papier ist über mehrere Tage den Wetterbedingungen ausgesetzt. Dadurch entstehen unangenehme Gerüche. Eine Überdachung der Lagerstätte sollte erwogen werden.*
 - *Starkgeruchsbelästigung, wenn der Wind aus Süden kommt.*
 - *Eine Erweiterung der Jahresproduktionsmenge ist mit erhöhten Belästigungen der Bewohner am östlichen Burg durch Geruch verbunden.*

Es wird ein professionelles Management und eine Vermeidungsstrategie von weiteren Belästigungen erwartet, gleichzeitiges, mindestens halbjährlich durch das Landesverwaltungsamt, ein Audit den Bürgern zu liefern.
 - *Geruchsbelästigungen sind seit Jahren Dauerthemen in der Siedlung Ost. Es ist unverständlich, dass die Genehmigungsbehörde die Bevölkerung über die*

genauen Inhaltsstoffe so lange im Unklaren lässt. Es wird eine genaue Aufstellung aller Schadstoffemissionen gefordert.

- *Da die Erich-Mühsam-Straße jetzt schon durch Gestank beeinträchtigt wird, wird durch die Erweiterung noch eine höhere Belästigung der gesamten Siedlung gesehen, obwohl weitere Wohnbebauungen genehmigt werden.*

Bis heute wird eine Aufklärung aller Bürger zur gesundheitlichen Belastung vermisst.

- *Die Emissionsmassenströme an Gerüchen werden in allen Gutachten und Beurteilungen kleingeredet. Der öfters auftretende Gestank wird als "der typische Geruch von Papier ist jedoch nicht unangenehm" positiv dargestellt.*

Es erfolgt nur eine minimale Aufzählung von Luftschadstoffen: NO₂, SO₂, Feinstaub. Sonstige Luftschadstoffe besitzen keine Beurteilungsrelevanz. Gestank nach Schwefelwasserstoff wird ausgeblendet.

Die Erhöhung der Tagesproduktion soll zu keiner Erhöhung der Geruchsemissionen an den Beurteilungspunkten führen.

Es wird vom Landesverwaltungsamt eine tiefgründige Untersuchung der ermittelten Luftschadstoffe erwartet.

Eine Überdachung der Lagerstätte wird von der Anlagenbetreiberin als technisch nur schwer realisierbar und unverhältnismäßig eingeschätzt. Wahrnehmbare Platzgerüche durch das Altpapierlager sind nur in unmittelbarer Nähe des Altpapierlagerplatzes wahrzunehmen, werden durch atmosphärische Turbulenzen stark verdünnt und können im Bereich der Wohnbebauung mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Beitrag des Lagers zur Gesamtgeruchsbelästigung der Anlage ist als unwesentlich einzustufen. Zusätzliche Maßnahmen zur Geruchminderung der Lagerstätte sind daher nicht erforderlich.

Aus behördlicher Sicht ist nicht ganz klar, wie es bei Südwind am ca. 4.000 Meter nordwestlich gelegenen Grundstück des Einwenders in der Nethestraße 29f zu Geruchsbelästigungen kommen kann. Hier dürfte eine deutliche Südostkomponente gemeint sein, denn es dürfte durchaus bei dieser Windrichtung und ungünstigen Ausbreitungsbedingungen trotz der großen Entfernung noch zu Geruchsbelästigungen am Wohngrundstück des Einwenders kommen. Das Geruchsemissionspotenzial der Anlage, insbesondere die Vor- und Nachtrockenpartien, ist derart hoch, dass auf dem Ausbreitungsweg zwar eine Verdünnung erfolgt, die Geruchsschwelle jedoch nicht generell unterschritten wird. Allerdings gewährt das Immissionschutzrecht, d. h. das BImSchG einschl. der untergesetzlichen Regelungen, speziell die Geruchs- Immissionsrichtlinie (GIRL-2008), nicht den Schutz vor jedweden Geruchsbelästigungen, sondern nur vor denen, die erheblich sind. Die Erheblichkeit von Gerüchen wird anhand von maximal zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten definiert. Der im Wohngebiet maximal zulässige Geruchsstundenanteil von 10 % der Jahresstunden bezogen auf die Gesamtbelastung wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterschritten.

Die Grundstücke von Einwendern werden u. a. durch die Beurteilungspunkt 2 und 4 konservativ repräsentiert. Genehmigt ist eine anlagenbezogene Zusatzbelastung (IZ) von 0,06, d. h. zulässig ist eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit in 6 % der Jahresstunden. Die Kontrollmessungen der unabhängigen Messstelle Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) über eine Rasterbegehung hat die knappe Einhaltung dieses Immissionswertes bestätigt. Bei der Wichtung der Messergebnisse durch Ausbreitungsrechnung anhand der parallel bestimmten meteorologischen Daten hat die BUB eine Zusatzbelastung von IZ = 0,05 ermittelt. Die im Änderungsgenehmigungsverfahren für die Anlagenerweiterung vorgelegte Prognose stützt sich auf die Daten der BUB. Mithin wurde die Ist- Situation mit 0,05 ermittelt.

Genehmigungsvoraussetzung für die beabsichtigte Anlagenerweiterung von 430.000 t/a auf 450.000 t/a ist von Anbeginn die Forderung, eine „Verschlechterung“ der Geruchsmissionssituation im Vergleich zur genehmigten Situation auszuschließen und möglichst eine Verbesserung zu erreichen. Da die Kapazitätserweiterung mit höheren Abluftvolumina verbunden sein wird, stand von Anbeginn die Forderung, die Geruchsemissionen durch Primärmaßnahmen zu reduzieren. Dazu wurde ein Konzept zur Minderung von Geruchsemissionen vorgelegt, welches aus mehreren Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsbildung besteht (siehe Abschnitt 5.3.4 des Lufttechnischen Gutachtens). Im Einzelnen sind das:

1. Installation einer Sauerstoffsonde zur Steuerung der mikrobiologischen Kontrolle,
2. Ermittlung der Korrelation zwischen pH-Wert und organischen Säuren und Anhebung des pH-Wertes auf 7,2 zur Begrenzung der Konzentration der geruchsintensiven organischen Säuren im Prozesswasser,
3. Umstellung auf das effektivere organische Biozid Pr2222 (Bornopol) zur Reduzierung der organischen Säuren im Prozesswasser,
4. Errichtung eines zusätzlichen Hypochlorid-Lagerbehälters um Engpässe zu vermeiden und ein Ansteigen der organischen Säurekonzentration im Prozesswasser zu vermeiden,
5. Monitoring des CSB- Gehalts sämtlicher Altpapiersorten zur besseren Steuerung des CSB- Eintrags in den Produktionsprozess.

Im Ergebnis dieser Maßnahmen ist mit einer Kompensation der höheren Abluftvolumenströme zu rechnen. Immissionsseitig wird prognostiziert, dass am IO 4 (E.-Mühsam-Straße/ Ecke G.-Stresemann-Str.) die anlagenbezogene Geruchsbelastung von 5 % auf 4% der Jahresstunden sinken wird. Die Gesamtbelastung sinkt von 7 % auf 6 %, d. h. es wird auch weiterhin zu Geruchseinwirkungen kommen. Der bisher zulässige Immissionswert für die Zusatzbelastung von 6 % der Jahresstunden wird ebenso eingehalten, wie der Immissionswert nach Nr. 3.1 der GIRL-2008 für die Gesamtbelastung in Höhe von 10 % der Jahresstunden. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen sind somit nicht auszumachen.

Neben der Geruchsproblematik wird Aufklärung über gesundheitliche Beeinträchtigungen gefordert:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde hat im Sommer 2019 eine „Umweltmedizinische Beurteilung der durch Emissionen der PM1 verursachten Immissionen im Umfeld der Papierfabrik“ in Auftrag gegeben. Der Sachverständige Prof. Dr. Ulrich Ewers hat das Gutachten am 7. Februar 2020 vorgelegt. Darin wurden auf Grundlage von Emissionsmessungen im September 2019 durch die Fa. Wesseling GmbH und Ausbreitungsrechnungen anhand des Ausbreitungsmodells der Technischen Anleitung zur Luftreinhaltung (TA Luft; Anh. 3) – AUSTAL 2000 – durch das Landesverwaltungsamt mögliche gesundheitsgefährdende oder belästigende Wirkungen der Luftschadstoffe

- Acetaldehyd (Ethanal),
- Schwefelwasserstoff,
- Ameisensäure,
- Bromverbindungen/ Bromwasserstoff,
- Essigsäure,
- Formaldehyd,
- PCDD/ und dIPCD,
- Toluol,

- org. Stoffe (Gesamt-C),
- Aliphatische Kohlenwasserstoffe (C12)

betrachtet. Da für die Mehrzahl der Stoffe keine Grenzwerte in der TA Luft bzw. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegt sind, erfolgt die Ableitung von Beurteilungswerten anhand von einschlägigen Literaturwerten (z. B. Arbeitsplatzgrenzwerten der TRGS 900, Zielwerte nach LAI 2004, tolerable Konzentrationen nach WHO 2003 usw.). Die für jeden Stoff vorgenommene Ableitung des Beurteilungswertes ist nachvollziehbar und hinreichend konservativ. Im Ergebnis der Bewertung liegt die berechnete Zusatzbelastung und die daraus abgeschätzte Gesamtbelastung der einzelnen Stoffe weit unterhalb der jeweiligen umweltmedizinisch-toxikologisch begründeten und auch unter Vorsorgegesichtspunkten abgeleiteten Beurteilungswerte. Es ist davon auszugehen, dass die Geruchsbelästigungen nicht auf Einzelstoffe, sondern wie zumeist, auf Stoffgemische zurückzuführen sind. Daher erfolgte die Ermittlung und Beurteilung der Gerüche nicht anhand von Einzelstoffen, sondern anhand von Geruchsstoffströme von Stoffgemischen. Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffe konnten nicht festgestellt werden (s. umwelttoxikologisches Gutachten).

Die Emissionsmassenströme (Gerüche), allgemein als Geruchsstoffströme bezeichnet, sind das Produkt aus den Geruchskonzentrationen und den Abluftvolumenströmen der verschiedenen Quellen. Die in Ansatz gebrachten Geruchskonzentrationen wurden 2017 messtechnisch von einer unabhängigen Messstelle, der BUB Braunschweig, ermittelt. Ebenfalls gemessen wurden die Volumenströme. Von „Kleinreden“ kann angesichts des in der Ausbreitungsrechnung in Ansatz gebrachten Geruchsstoffstroms für die Gesamtanlage in Höhe von 560 MGE/h nicht die Rede sein. Was die Geruchsqualität (Hedonik) anbelangt, bestehen aus behördlicher Sicht keinerlei Zweifel, dass es sich um unangenehme Gerüche handelt. Jedoch handelt es sich nicht um ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche. Insofern hat die zweifelhafte verbale Beschreibung der Geruchsqualität keinen Einfluss auf die Bewertung.

- **Lärm**
 - *Lärmbelästigungen sind seit Jahren Dauerthemen in der Siedlung Ost.*
 - *Starke Lärmbelästigung, wenn der Wind aus Süden kommt.*
 - *Es gibt bereits schon Schwierigkeiten, die Grenzwerte der Lärmimmissionen einzuhalten. Besonders am Messpunkt Immissionsort 2 – Erich-Mühsam-Straße – sind die Überschreitungen der Grenzwerte zu verzeichnen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind bei der Erweiterung der Produktionsanlage unbedingt notwendig. Insbesondere sollten die bisherigen Ventilatoren (Entlüftungsanlagen) auf dem Produktionsgebäude diesbezüglich überprüft werden.*
 - *Da die Erich-Mühsam-Straße jetzt schon durch Lärm beeinträchtigt wird, wird durch die Erweiterung noch eine höhere Belästigung der gesamten Siedlung gesehen, obwohl weitere Wohnbebauungen genehmigt werden. Bis heute wird eine Aufklärung aller Bürger zur gesundheitlichen Belastung vermisst.*
 - *Die Erweiterung der Jahresproduktionsmenge ist mit erhöhten Belästigungen der Bewohner im östlichen Burg durch Lärm verbunden. Es wird ein professionelles Management und eine Vermeidungsstrategie von weiteren Belästigungen erwartet. Gleichzeitig ist mindestens halbjährlich durch das Landesverwaltungsamt ein Audit den Bürgern zu liefern.*

In den Antragsunterlagen war eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros MÜLLER-BBM vom 11.11.2019 (Bericht- Nr. M136614/10) beigelegt. In dieser Untersu-

chung wurde der Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm erbracht und belegt, dass die zulässigen Immissionskontingente der Papierfabrik auch nach Abschluss des Vorhabens sicher eingehalten werden.

Aus den für die Anlagenflächen geltenden Emissionskontingenten von 62 dB(A)/m² tags und 57 dB(A)/m² nachts gemäß des rechtskräftigen B- Plans „Industrie- und Gewerbepark Burg“ wurden die zulässigen Immissionskontingente an fünf Immissionsorten ermittelt. Im Ergebnis konnte eine sichere Einhaltung der Immissionskontingente an allen Immissionsorten nachgewiesen werden (Anlagenbestand + Erweiterung). Bereits bestehende Geräuschbelastungen konnten mit der in der Nähe befindlichen Bundesautobahn A2 in Verbindung gebracht werden und sind somit für den Betrieb der Papierfabrik und das geplante Vorhaben irrelevant.

Durch technische Schallschutzmaßnahmen wird weiterhin dafür gesorgt, dass die zulässigen Schallimmissionskontingente nach Abschluss des Vorhabens weiterhin eingehalten werden. Zur Absicherung der Prognoseergebnisse werden, wie auch schon in vorangegangenen Genehmigungsverfahren, Nebenbestimmungen zum Lärmschutz vorgesehen. Unter anderem wird eine Lärmimmissionsmessung am Immissionsort 2 „Erich-Mühsam-Straße 2“ während der kritischeren Nachtzeit nach Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse muss ein Messbericht erstellt und der zuständigen Überwachungsbehörde zur Kontrolle vorgelegt werden. Die Überprüfung bestehender Belüftungsanlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung.

Die Beurteilung der Geräusche erfolgt unter Einbeziehung einer meteorologischen Korrektur, die auch die Windrichtungsverteilung berücksichtigt. Von einer Zusatzbelastung bei Südwind ist nicht auszugehen (die primäre Windrichtung des Anlagenstandortes ist Nordwest bis Südwest, sodass die Schallimmission an den Beurteilungspunkten bei Südwind generell durch die Windrichtungsverteilung limitiert ist). Die so ermittelten Prognosewerte, und nicht zwangsläufig die Mitwindpegel, sind dann mit den zulässigen Geräuschimmissionskontingenten zu vergleichen. Aufgrund der Abstandsverhältnisse (ca. 850 m) und der Lage im Norden des Anlagengeländes außerhalb der Hauptwindrichtung sowie den vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Schallschutz sind unzulässige Umwelteinwirkungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Geräusche nicht zu erwarten.

- **Licht**

- *Die Erweiterung der Jahresproduktionsmenge ist mit erhöhten Belästigungen der Bewohner im östlichen Burg durch Licht verbunden.*
- *Schon jetzt haben die angrenzenden Wohngebiete unter starker Verlichtung zu leiden. Die Ausleuchtung der neuen Anlage darf zu keiner weiteren Beeinträchtigung hinsichtlich der Belästigung durch Licht in den Wohngebieten führen.*
- *Da die Erich-Mühsam-Straße jetzt schon durch Licht beeinträchtigt wird, wird durch die Erweiterung noch eine höhere Belästigung der gesamten Siedlung gesehen, obwohl weitere Wohnbebauungen genehmigt werden. Bis heute wird eine Aufklärung aller Bürger zur gesundheitlichen Belastung vermisst.*

Zur Beurteilung der Blendung und Raumaufhellung in der Anlagennachbarschaft sind die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand: 08.10.2012, Stand Anhang 2: 03.11.2015; Redaktionelle Änderung 09.03.2018) heranzuziehen.

Gemäß den eingereichten Antragsunterlagen werden diese Hinweise vom Antragssteller angewendet und umgesetzt. Hierbei wird unter anderem der Abstrahlwinkel der eingesetzten Leuchtmittel, die Art der Leuchtmittel sowie die Beleuchtungszeit berücksichtigt, um unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen die aus Arbeitsschutzgründen notwendige Mindestbeleuchtungsstärke sicherstellen zu können.

Die bereits bestehenden Lichtbelästigungen gehen, wie im Erörterungstermin bildhaft dargestellt, zum Großteil auf eine benachbarte Anlage zurück und sind somit für den Betrieb der Papierfabrik und das geplante Vorhaben irrelevant.

Schädliche Umwelteinwirkungen und gesundheitliche Belastungen durch Lichtimmissionen werden so an allen schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen.

- **Negative Auswirkungen durch Grundwasserentnahme**

- *Durch Wasserentnahmen des Papierwerks ist zu vermuten, dass der Grundwasserspiegel trotz der zwei trockenen Jahre stark gesenkt wurde. Bei Mehrverbrauch ist zu vermuten, dass eine weitere, extreme Absenkung erfolgt. Flachwurzler sind bereits eingegangen.*

Der betreffende Grundwasserkörper HAV_UH_7, Bezeichnung „Burg-Ziesar Fläming“, liegt in guten mengenmäßigen und chemischen Zustand vor. Mit dem Vorhaben geht keine zusätzliche Grundwasserentnahme einher. Negative Auswirkungen auf die Vegetation sind damit ausgeschlossen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 6.2.1, der Nr. 1.1.2 und der Nr. 8.9.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zugeordnet und für die Nr. 6.2.1. in der Spalte 1 Anlage 1 UVP mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVP ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der TA Luft. Aus der Schornsteinhöhe von 31 m (Kesselhaus) resultiert ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.550 m. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVP, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist- Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP- Bericht herangezogen.

Im UVP- Bericht werden zudem Schutzgebiete (z. B. NATURA 2000- Gebiete, insbesondere FFH- Gebiet „Heide südlich Burg“), die von einem Wirkfaktor berührt werden, vollständig in die Untersuchung einbezogen.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

2.3 Bericht über den Ausgangszustand

Bei der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. einer Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper wird gegenwärtig geprüft, ob ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, welcher gemäß § 7 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Hierfür wurde mit den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme (Bericht Nr. M136614/08 der Müller-BBM GmbH vom 11.08.2021) zu Prüfung vorgelegt. Die behördliche Entscheidung erfolgt mit der 2. Teilgenehmigung.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung für die Maßnahmen im Rahmen der Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper (ausgenommen Kesselhaus mit Dampfkesselanlage) auf der Grundlage der §§ 16, 8 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden

konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- Befreiungen nach § 31 BauGB,
- die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG.

Für die Antragstellerin besteht nach § 8 S. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund des fortlaufenden Planungsstandes und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung.

Die ferner gem. § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG durchzuführende vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens ergibt, dass keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass im nachfolgenden Genehmigungsbescheid aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier am Standort Burg wird daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Progroup Paper PM1 GmbH hat mit ihren Anträgen auf Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 16 BImSchG vom 08.08.2019/ 28.06.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes

Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

4.2 **Planungsrecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung/Änderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark, 4. BA“, der Stadt Burg. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan weist für den o. g. Standort des Vorhabens u. a. nachfolgende Festsetzungen aus: Industriegebiet (GI); Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und Baumassenzahl (BMZ) 7,0.

Die gestellten Befreiungsanträge für

1. die Überbauung von Versorgungsleitungen und
2. die Überbauung festgesetzter Grünstreifen

wurden genehmigt.

Das Vorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist zulässig.

Befreiungen:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 73 "Industrie- und Gewerbepark" Erweiterung 4. BA der Stadt Burg OT Burg. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben nur zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

1. Antrag auf Befreiung für die Festsetzung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der Ferngasleitungen mit dazugehörigen Anlagen und ein überarbeiteter Lageplan vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Markus Nübel mit Stand 19.03.2021.

Zu den vorhandenen Anlagen der Papierfabrik soll sich in westliche Richtung das Altpapierlager anschließen. Dazu muss ein festgesetzter Grünstreifen überbaut werden, unter dem sich eine Ferngasleitung der Firma Ontras Gastransport GmbH befindet. Ebenfalls liegen unter diesem Grünstreifen noch weitere Leitungen der Stadtwerke Burg GmbH. Weitere Versorgungsleitungen sind nach jetzigem Kenntnisstand dort nicht vorhanden.

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2 (3) des B-Plans Nr. 73 sind die von Bebauung freizuhaltenen Flächen entlang der Ferngasleitung sowohl von baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen als auch von Oberflächenbefestigungen jeglicher Art bis auf nachstehende Ausnahmen freizuhalten und als unversiegelte begrünte Fläche zu nutzen. Abweichend hierzu können zugelassen werden:

- Lagerplätze, auch befestigt, und Stellplatzanlagen ab einem Abstand von 5 m von der Leitungsachse,
- Garagen und nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Nebenanlagen ab einem Abstand von 10 m von der Leitungsachse.

Die von der Antragstellerin geplante bauliche Maßnahme, hier die Überführung der Ferngasleitung und der anderen Leitungen, ist in den bereits im B-Plan genannten Möglichkeiten der Ausnahmen von der grundsätzlichen Freihaltung der begrünten Fläche nicht enthalten. Eine Befestigung direkt über der Leitungsachse sieht der B-Plan nicht von vornherein vor.

Aus diesem Grund hat die Antragstellerin einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans hinsichtlich der Überfahrbarkeit der Ferngasleitung und der anderen Leitungen gestellt.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der geplanten Erweiterung der vorhandenen Produktionsstätte in westliche Richtung. Eine Erweiterung in eine andere Richtung ist nicht möglich. Die Erweiterung in westliche Richtung bedarf einer Überführung des Grünstreifens mit der Ferngasleitung und den anderen Leitungen, um den Transport von gelagerten Altpapier zur Produktionsstätte sicherstellen zu können.

Die Stadt Burg hat mit Schreiben vom 13. November 2020 gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt, die Änderung des B-Plans dahingehend einzuleiten und durchzuführen, „dass im Ergebnis der Planänderung der Bebauungsplan Nr. 73 den Zustand abbildet, den die Progroup PM Paper 1 GmbH beim Landesverwaltungsamt im Genehmigungsverfahren (Az. 402.2.4-44008/19/28) beantragt hat.“

Die beantragte wesentliche Änderung der PM 1 beinhaltet vier Überfahrmöglichkeiten der Ferngasleitung und der anderen Leitungen. Zwischenzeitlich wurden die Antragsunterlagen so geändert, dass nur vorerst eine Überführung ganz im Süden Bestandteil des Antrags ist. Für diese gilt der hier in Rede stehende Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Gemäß § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die mit diesem Paragraphen eröffnete Möglichkeit der Abweichung von den Festsetzungen eines B-Plans dient dazu, dem Vollzug der Bauvorschriften im Einzelfall und in bestimmten Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, die beim Erstellen des B-Plans nicht vorhersehbar waren oder deren Berücksichtigung nicht von vornherein Pflicht des B-Plan Erstellers war.

Dem Befreiungsrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Norm auf Grund ihrer Abstraktion oder Verallgemeinerung notwendigerweise auch Sachverhalte erfasst, für die die Regelung nicht konkret erfolgte.

Für alle Befreiungstatbestände gilt als Grunderfordernis, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das ist in diesem Fall unstrittig der Fall. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Weitere Belange werden nicht berührt.

Zusammenfassend ist nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB festzustellen, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Antrages auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 73 unter der Voraussetzung der Bedingung unter I Nr. 7 gegeben ist.

Die Beteiligung der Stadt Burg zu den Befreiungsanträgen hat ergeben, dass hier das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ausfolgenden Gründen erteilt wurde:

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung vom 02.12.2020 mit der Beschlussvorlage 174/2020 die Eröffnung des 1. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark“ 4. BA einstimmig beschlossen.

Inhalt dieser Planänderung ist die Erarbeitung eines B-Plans, der die notwendigen Anpassungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen B-Plans Nr. 73 entsprechend den räumlichen, inhaltlichen und technologisch erforderlichen Maßgaben des eingereichten Bauantrages der Antragstellerin aufnimmt und die Sicherung dieser Entwicklungsziele leistet.

2. Antrag auf Befreiung für die Festsetzung zur privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandgrün/ begrünter Lärmschutzwall“ mit dazugehörigen Anlagen und ein überarbeiteter Lageplan vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Markus Nübel mit Stand 19.03.2021

Gemäß § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die mit diesem Paragraphen eröffnete Möglichkeit der Abweichung von den Festsetzungen eines B-Plans dient dazu, dem Vollzug der Bauvorschriften im Einzelfall und in bestimmten Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, die beim Erstellen des B-Plans nicht vorhersehbar waren oder deren Berücksichtigung nicht von vornherein Pflicht des B-Plan Erstellers war.

Dem Befreiungsrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Norm auf Grund ihrer Abstraktion oder Verallgemeinerung notwendigerweise auch Sachverhalte erfasst, für die die Regelung nicht konkret erfolgte.

Für alle Befreiungstatbestände gilt als Grunderfordernis, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das ist in diesem Fall unstrittig der Fall. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Weitere Belange werden nicht berührt.

Auch werden hier nicht die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unverhältnismäßig und gegen die Festsetzung berührt. Die Pflanzungen in dem überbauten Bereich werden an anderer Stelle ausgeglichen. Die grundsätzliche Bepflanzbarkeit und Nichtüberbauung des festgesetzten Streifens bleibt erhalten.

Zusammenfassend ist nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB festzustellen, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Antrages auf Befreiung von den Festsetzungen des B- Plans Nr. 73 gegeben ist.

Die Beteiligung der Stadt Burg zu den Befreiungsanträgen hat ergeben, dass hier das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ausfolgenden Gründen erteilt wurde:

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung vom 02.12.2020 mit der Beschlussvorlage 174/2020 die Eröffnung des 1. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 73 „Indus-trie- und Gewerbepark“ 4. BA einstimmig beschlossen.

Inhalt dieser Planänderung ist die Erarbeitung eines B- Plans, der die notwendigen Anpassungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen B- Plans Nr. 73 entsprechend den räumlichen, inhaltlichen und technologisch erforderlichen Maßgaben des eingereichten Bauantrages der Antragstellerin aufnimmt und die Sicherung dieser Entwicklungsziele leistet.

4.3 **Baurecht**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BlmSchG im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO LSA ein Prüfsingenieur für Standsicherheit beauftragt. Auch für typengeprüfte bauliche Anlagen wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfsingenieur für Baustatik mit der Bauüberwachung beauftragt.

Die Prüfberichte für

- den Neubau Pforte (PF) N/420/195-PF-1 vom 16.06.2021,
- die Erweiterung Verwaltungsgebäude (VW) N/420/195-VW-1 vom 20.06.2021

und die geprüften statischen Berechnungen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die in diesen Prüfberichten gemachten Angaben sowie Grüneintragungen in der statischen Berechnung und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Der Prüfsingenieur ist ebenfalls mit der konstruktiven Bauüberwachung beauftragt. Abnahmen und Kontrollen sind daher durch den Bauleiter rechtzeitig anzuzeigen.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Anlagenerweiterung für die Papiermaschine 2 sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),

- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) sowie
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA)
- Bauüberwachung (§ 80 BauO LSA),
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens ist durch die zuständige Behörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt worden.

Der Nachweis des Brandschutzes muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO LSA ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt.

Der Prüfbericht 2021/004/LSA vom 13.04.2021 (1. Fortschreibung) und der geprüfte Brandschutznachweis sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Mit der konstruktiven Bauüberwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises ist ebenfalls der Prüfenieur durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt worden.

4.5 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Papierherstellung sowie die Feuerungsanlage unterliegen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (§ 2 Abs.1 TEHG i. V. mit den Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 und Nr. 21 TEHG). Die emissionshandlungspflichtige Haupttätigkeit stellt in Anwendung von Anhang 1 Teil 1 Nr. 2 Buchstabe a TEHG die Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag gemäß Nr. 21 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG dar. Durch den Betrieb der geänderten Anlage erhöhen sich die Treibhausgas-Emissionen am Standort im Vergleich zum IST-Zustand.

Im Rahmen des Anlagenbetriebs sind die Anforderungen des TEHG zu berücksichtigen.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 1.9 dient der Sicherstellung der Benennung einer Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt und welche für den genehmigungskonformen Betrieb und die Eigenüberwachung zuständig ist. Darüber stellt diese Person den Ansprechpartner für die behördliche Überwachung dar.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 4.1.1, 4.1.3 und 5.3 finden ihren Ursprung in der Nr. 5.4.6.2 TA Luft. Zur Umsetzung von Nr. 5.4.8.12 TA Luft war die Nebenbestimmung III Nr. 4.1.4 zu formulieren.

In Anwendung der Nr. 5.4.6.2 TA Luft sowie in Anwendung von § 12 Abs. 1 a BImSchG wurde im Rahmen der Vorsorge die Nebenbestimmung III Nr. 4.1.2 als Umsetzung der BVT 42 (Nr. 1.5.1) des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton formuliert.

Zur Begrenzung der Emissionen der Papiermaschine wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2.1 notwendig. Der Inhalt ergibt sich aus der Anwendung der Nr. 5.2.5 sowie der Nr. 5.4.6.2 TA Luft.

Die Begrenzung von Formaldehyd resultiert aus der Anwendung der Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 09.12.2015, welche durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (jetzt: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt) vom 09.02.2016 für den Vollzug des Landes Sachsen-Anhalt als verbindlich erklärt wurde. In der LAI-Empfehlung wurde ein allgemeiner Emissionswert für Formaldehyd festgelegt.

Des Weiteren wurden für bestimmte Anlagentypen abweichende Emissionswerte bzw. Übergangsregelungen getroffen. Für die indirekte Trocknung im Rahmen der Herstellung von Papier findet ein spezieller Emissionswert gemäß Anhang 1 der Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nrn. 6.2.1/ 6.2.2 der 4. BImSchV in Höhe von 5 mg/m^3 Formaldehyd im Abgas Anwendung. Der Emissionswert kann der Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft zugeordnet werden.

Die Nebenbestimmung III Nr. 4.2.2 hat ihren Ursprung in der gegenüber der Antragstellerin erlassenen nachträglichen Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG vom 12.06.2019 (Az.: 402.11.1-44215-105378-M4391/§17/19/02) und wurde aufgrund der Anlagenstruktur auf die Emissionen an Formaldehyd erweitert.

Unter V Nr. 4.2 wird auf die Bezugsgrößen für die Emissionsbegrenzungen hingewiesen. Die Festsetzung der Emissionsbegrenzungen erfolgte außerdem antragsgemäß.

Die Emissionsmessungen der Nebenbestimmung III Nr. 4.3.1 entspringen den Anforderungen der Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Zeitabstände oder – in besonderen Fällen – des Verzichts der Durchführung von Wiederholungsmessungen gemäß der Nebenbestimmung III Nr. 4.3.3 wird der Betreiberin gewährt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass an einzelnen Emissionsquellen reduzierte oder vernachlässigbare Emissionen im Vergleich zum Genehmigungsantrag bzw. im Vergleich zum Abschnitt 5 TA Luft nachgewiesen werden.

Berücksichtigt wurden die BVT- Schlussfolgerung die in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton vom September 2014, welche durch die Novellierung der 13. BImSchV mit Datum vom 23.12.2017 in nationales Recht überführt wurde.

4.6 **Treibhausemissionshandel**

Die Papierherstellung sowie die Feuerungsanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich des TEHG; hier § 2 Abs.1 i. V. mit den Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 und Nr. 21 TEHG. Die emissionshandelspflichtige Haupttätigkeit stellt in Anwendung von Anhang 1 Teil 1 Nr. 2 Buchstabe a TEHG die Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag gemäß Nr. 21 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG dar. Durch die Anlagenerweiterung erhöhen sich die Treibhausgas- Emissionen am Standort im Vergleich zum IST- Zustand. Im Rahmen des Anlagenbetriebs sind die Anforderungen des TEHG zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist die Betreiberin verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

4.7 **Gebietsbezogener Immissionsschutz**

Die Papiermaschine 1 (PM1) wurde in den 90er Jahren als abwasserlose Anlage realisiert. Daher ist der Betrieb PM1 typischerweise mit beträchtlichen Geruchsemissionen verbunden, die in der Vergangenheit regelmäßig zu Anwohnerbeschwerden führen. Die Geruchsemissionen basieren im Wesentlichen auf organischen Belastungen des Kreislaufwassers, die bei der Verdampfung in die Atmosphäre gelangen.

Im Vorfeld der vorgesehenen Kapazitätserweiterung wurde ein Konzept zur Minderung von Geruchsemissionen erstellt, welches aus mehreren Primärmaßnahmen zur Reduzierung der Geruchsbildung besteht:

1. Installation einer Sauerstoffsonde zur Steuerung der mikrobiologischen Kontrolle
2. Ermittlung der Korrelation zwischen pH-Wert und organischen Säuren und Anhebung des pH-Wertes auf 7,2 zur Begrenzung der Konzentration der geruchsintensiven organischen Säuren im Prozesswasser
3. Umstellung auf das effektivere organische Biozid Pr2222 (Bornopol) zur Reduzierung der organischen Säuren im Prozesswasser
4. Errichtung eines zusätzlichen Hypochlorid-Lagerbehälters um Engpässe zu vermeiden und ein Ansteigen der organischen Säurekonzentration im Prozesswasser zu vermeiden
5. Monitoring des CSB-Gehalts sämtlicher Altpapiersorten zur besseren Steuerung des CSB-Eintrags in den Produktionsprozess

Diese Maßnahmen sind seit Dezember 2019 umgesetzt. Die Reduzierung der eingehenden Bürgerbeschwerden seit Umsetzung des Konzepts lassen auf eine Wirksamkeit der Maßnahmen schließen. Der messtechnische Nachweis über eine statische Fahnenbegehung wird derzeit durchgeführt. Im Bericht zur Durchführung von Fahnen- Begehungen für Progroup Paper PM1 GmbH mit anschließender Geruchs- Immissionsprognose (BUB, Braunschweig, 05.02.2021) wird tendenziell eine Reduzierung der Geruchs- Zusatzbelastung (IZ) um bis zu 0,01 (1%) im Vergleich zur Immissionssituation während der Rastermessung (01/2017 bis 01/2018) ausgewiesen.

In der Geruchsimmissionsprognose (Lufthygienisches Gutachten, Müller-BBM, 14.10.2019) werden basierend auf den Ergebnissen einer im Zeitraum 01/2017 bis 01/2018 durchgeführten Rasterbegehung (Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie

GmbH (BUB), Braunschweig, 28.02.2018) die von der Anlage ausgehenden Geruchsmissionen vor und nach der Änderung gegenübergestellt.

Die Prognose ist nachvollziehbar. Die Eignung der verwendeten meteorologischen Daten (Messdaten am Anlagenstandort 01/2017 bis 01/2018) hinsichtlich der Repräsentativität wurde nachgewiesen.

Es wird aufgezeigt, dass es immissionsseitig im Zuge der Erhöhung der Produktionskapazität zu keiner Verschlechterung der Geruchsmissionssituation kommen wird. Die Erhöhung der Abluftvolumenströme wird immissionsseitig durch die genannten technischen Maßnahmen kompensiert.

Die in der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1 vorgenommene Immissionswertfestsetzung für die Zusatzbelastung erfolgt unverändert im Vergleich zur Ist-Situation (Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 19.03.2010, Az.: 402.2.4-44008/09/33). In der Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung der maßgebliche Immissionswert der GIRL-2008 für Wohngebiete von 0,10 im Bereich der Wohnbebauung Burg-Ost auch weiterhin eingehalten wird. Tendenziell ist hier mit einer gewissen Verbesserung der Geruchsmissionssituation zu rechnen. Für den Immissionsort Tulpenweg/ Veilchenweg erfolgt eine geringfügige Anpassung der Kenngröße IZ auf 0,03, da sich die hier 2010 rechnerisch ermittelte Vorbelastung durch die Hähnchenmast im Zuge der Rasterbegehung 2018 als zu hoch erwies und der maßgebliche Immissionswert der GIRL-2008 für Wohngebiete von 0,10 auch weiterhin sichergestellt ist. Im Bereich der Wohnbebauung Anhaltiner Straße/ Zum Paddenpfuhl ist aufgrund der langjährigen Vorbelastung durch die westlich gelegene Hähnchenmast entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine gewisse Überschreitung des Immissionswertes der GIRL-2008 von 0,10 möglich. Im gültigen Genehmigungsbescheid von 2010 wurde eine Gesamtbelastung von 0,18 als maximal zulässig angesehen. Im Ergebnis einer Abwägung des bisher Zulässigen und des Machbaren unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Rasterbegehung 2018 und der Fahnenbegehung 2020 wird nunmehr eine Gesamtbelastung von 0,14 als höchstmöglich angesehen. Die Zusatzbelastung durch die zu ändernde Anlage wird entsprechend mit 0,04 festgelegt.

Den Darstellungen zur Geruchsrelevanz des Altpapierlagerplatzes kann gefolgt werden. Bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens 2009/2010 wurden behördlicherseits orientierende Begehungen im Umfeld des Altpapierlagerplatzes durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Geruchsfahne derart räumlich begrenzt ist, dass der Altpapierlagerplatz nur in unmittelbarer Nachbarschaft geruchlich wahrnehmbar ist und Geruchswahrnehmungen ausgehend vom Altpapierlagerplatz im Bereich der Wohnbebauung mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung in Bezug auf Inhaltsstoffe in der Abluft der Trockner bestehen nicht. Im Rahmen der Anlagenüberwachung wurden 2019 Emissionsmessungen der Trocknerabluft (u.a. Schwefelwasserstoff, Formaldehyd, Acetaldehyd, organische Stoffe) vorgenommen, Ausbreitungsrechnungen durchgeführt und eine umweltmedizinische Beurteilung vorgenommen. Im Ergebnis dieser Beurteilung liegt die berechnete Zusatzbelastung und die daraus abgeschätzte Gesamtbelastung der einzelnen Stoffe weit unterhalb der jeweiligen umweltmedizinisch - toxikologisch begründeten und auch unter Vorsorgegesichtspunkten abgeleiteten Beurteilungswerte.

Der Betrieb der erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage, bestehend aus drei baugleichen Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von 96 MW, ist mit Stickoxid-, Schwefeloxid, Kohlenmonoxid- und Staubemissionen verbunden, die über einen 3-zügigen Kamin in 31 m Höhe über Grund abgeführt werden sollen. Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach Nr.

4.1 TA Luft ist auf Grund der emittierten Massenströme nicht erforderlich, da die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb d.h. bei Einhaltung der Emissionswerte nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) unterschritten werden und somit davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden. Voraussetzung ist eine Abluftableitung entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft. Die vorgelegte Schornsteinhöhenberechnung ist nachvollziehbar. Die aus dem Q/S- Wert ermittelte Schornsteinhöhe beträgt 10 m. Der Einfluss des benachbarten Gebäudekörpers der PM1 (236 m x 30 m x 23 m) wurde anhand des Merkblattes Schornsteinhöhenberechnung (Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie, 2012) geprüft. Danach befindet sich der Kamin im nahen Nachlauf des Gebäudes, was eine Mindesthöhe von 31 m über Grund erfordert.

Des Weiteren ist mit Immissionsbeiträgen durch verkehrsbedingte Emissionen auf dem Betriebsgelände (Motorenemissionen [Stickstoffoxide und Partikel] und Staubaufwirbelungen) zu rechnen, die infolge der Steigerung des Verkehrsaufkommens von ca. 155 LKW/d auf 170 LKW/d hinzukommen. Unter Annahme einer durchschnittlichen Fahrstrecke von 1.000 m können diese nach „Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs Vers 3.3“ (2014) auf ca. 1,21 t Staub/a bzw. 0,1 kg/h und 2,48 t NO₂/a bzw. 0,28 kg/h prognostiziert werden. Die Bagatellmassenströme für diffuse Quellen nach Tab. 7 der TA Luft werden nicht überschritten.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bestehen regelmäßig mit Blick auf die besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 hinsichtlich erhöhter Stickstoff- oder Säureeinträge in empfindliche Ökosysteme. In Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads durch die Hintergrundbelastung sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf stickstoffempfindliche FFH- Lebensraumtypen zu prüfen.

Südwestlich der Anlage erstreckt sich das FFH- Gebiet „Heide südlich Burg“ (DE 3737 301). Der minimale Abstand zur Anlage beträgt 1.400 m. Aus den Abbildung 29 und 30 der Immissionsprognose- Luftschadstoffe ist ersichtlich, dass die von der Dampfkesselanlage ausgehenden Stickstoff- und Säureeinträge am Rand des FFH- Gebietes die anerkannten vorhabenbezogenen Abschneidekriterien von 0,3 kg N/ [ha*a] bzw. 30 eq/ [ha*a] deutlich unterschreiten. Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen unterhalb dieser Abschneidekriterien außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist- Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes durch erhöhten Stickstoff- oder Säureeintrag nicht auszumachen.

4.8 Lärmschutz

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros MÜLLER-BBM vom 11.11.2019 (Bericht-Nr.: M136614/10) kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i. S. der TA Lärm hervorrufen werden.

Die geplante Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Burg“ (Erweiterung 4. Bauabschnitt) der Stadt Burg. Aus den für die Anlagenflächen geltenden Emissionskontingenten von 62 dB(A)/m² tags und 57 dB(A)/m² nachts wurden die zulässigen Immissionskontingente an fünf Immissi-

onsorten (IO) rund um das Anlagengelände ermittelt. Die ermittelten zulässigen Immissionskontingente enthalten dabei sowohl die Betrachtung des Anlagenbestands und der Erweiterung unter Einbeziehung der im B-Plan zulässigen Richtungsvektoren. Die Immissionsorte erfassen alle schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplangebietes. Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 (Büros, Betreiberwohnungen u. ä.) von angrenzenden Gewerbetreibenden innerhalb des Bebauungsplangebietes können anhand der vorgelegten Rasterlärnkarten beurteilt werden.

Aus den festgelegten Emissionskontingenten für die von dem Vorhaben beanspruchten Fläche errechnen sich zulässige Immissionskontingente am maßgeblichen IO 2a – Wohnhaus *Erich-Mühsam-Str. 21a* – von 50,6 dB(A) tags und 35,6 dB(A) nachts. Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel an dem maßgeblichen IO 2a von 37,3 dB(A) tags und 33,5 dB(A) nachts.

Die einzuhaltenden Immissionskontingente werden nach Maßgabe der DIN 1333 (Zahlenangaben, Rundungsregeln) am IO 2a um 14 dB(A) tags und um 2 dB(A) nachts unterschritten. An den weiteren untersuchten Immissionsorten (IO 1, 2, 3, 4) wurde eine vergleichbare oder noch deutlichere Unterschreitung der Immissionskontingente ausgewiesen.

Die in den Rasterlärnkarten ausgewiesenen Isophonen lassen auch die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbe- und Industriegebiete an den schutzbedürftigen Räumen benachbarter Betriebe erwarten.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, die in der schalltechnischen Untersuchung für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen und die erforderlichen Bauschalldämmmaße einzuhalten.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Weiterhin sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Anlagenumfeld auszuschließen.

In der Schalltechnischen Untersuchung wurde dazu eine gesonderte Betrachtung der Oktave mit einer Mittenfrequenz von 31,5 Hz durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchung konnte für den IO 2a ein Schalldruckpegel von 49 dB ermittelt werden. Dieser Wert liegt unter dem Hörschwellenpegel von 55,5 dB der Tabelle 1 der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft), weshalb nicht mit Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche zu rechnen ist.

Aufgrund der hohen Anzahl von schallschutzgerecht auszulegenden Schallquellen und einzuhaltenden Bauschalldämmmaßen ist es wegen der damit verbundenen Unwägbarkeiten notwendig, die Geräuschimmissionssituation in der kritischeren Nachtzeit für den maßgeblichen Immissionsort IO 2a nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage messtechnisch überprüfen zu lassen.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine Maßnahmen organisatorischer Art i. S. von Nr. 7.4 TA Lärm, da im vorliegenden Fall der An- und Abfahrverkehr über die Industriegebietsstraßen abgewickelt wird und sich keine maßgeblichen Immissionsorte im zu betrachtenden Abstandsbereich von 500 m befinden. Die Industriegebietsstraßen und auch die neue Zufahrt zur Pforte 2 besitzen unkritische Anbindungen an die Bundesstraße 246a.

Durch die Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.9 **Licht**

Zur Beurteilung der Blendung und Raumaufhellung in der Anlagennachbarschaft sind die LAI- Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand: 08.10.2012, Stand Anhang 2: 03.11.2015; Redaktionelle Änderung 09.03.2018) heranzuziehen.

Gemäß den eingereichten Antragsunterlagen werden diese Hinweise von der Antragstellerin angewendet und umgesetzt. Hierbei wird unter anderem der Abstrahlwinkel der eingesetzten Leuchtmittel, die Art der Leuchtmittel sowie die Beleuchtungszeit berücksichtigt, um unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen die aus Arbeitsschutzgründen notwendige Mindestbeleuchtungsstärke sicherstellen zu können.

Schädliche Umwelteinwirkungen und gesundheitliche Belastungen durch Lichtimmissionen werden so an allen schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen.

4.10 **Störfallvorsorge**

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden auf Störfallrelevanz geprüft. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Menge der gehandhabten Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV die Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und deren Pflichten fällt und somit keinen Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG bildet.

4.11 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Nord/Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Nord/Mitte stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während und nach den Änderungsarbeiten geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BauStellV), ArbStättV, BetrSichV, Maschinenverordnung (9. ProdSV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 BauStellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
 - Anh. 1 ArbStättV – Allgemeine Anforderungen
 - Anh. Nr. 2.1 ArbStättV – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,

- Anh. Nr. 2.2. ArbStättV – Maßnahmen gegen Brände
 - Anh. Nr. 2.3 ArbStättV – Fluchtwege und Notausgänge,
 - Anh. Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,
 - Anh. Nr. 4 ArbStättV – Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kanti-
nen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte,
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers,
 - § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten
Arbeitsmittel,
 - § 6 BetrSichV – Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Ver-
wendung von Arbeitsmitteln,
 - § 12 BetrSichV – Unterweisung und besondere Beauftragung von
Beschäftigten,
- und
- § 3 der 9. ProdSV – Voraussetzungen für die Bereitstellung von Ma-
schinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme
von Maschinen,
- sowie
- § 5 GefStoffV – Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informations-
pflichten,
 - § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurtei-
lung,
 - § 7 GefStoffV – Grundpflichten
 - § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
 - § 14 GefStoffV – Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftig-
ten,
- und
- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung
- sowie
- § 4 ArbMedVV – Allgemeine Grundsätze,
 - Anh. 1 Teil 3 – Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen,
- und
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
 - § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - § 6 ArbSchG – Dokumentation
 - § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
 - § 12 ArbSchG – Unterweisung,
- die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.12 Gewässerschutz

Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 3 WHG müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen so errichtet und betrieben werden, dass die nach der AbwV für die Einleitung allgemeinen und maßgebenden Anforderungen eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Das Abwasser aus dem Bereich Staplerwaschanlage ist gemäß Abschnitt A Absatz 1 dem Anhang 49 - Mineralöhlhaltiges Abwasser der AbwV zuzuordnen.

Um die Anforderungen an die Direkteinleitung (kommunale Abwasseranlage) nicht zu gefährden, ist das Abwasser aus diesem Bereich vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß DIN EN 858 und DIN 1999 über einen Koaleszenzabscheider mit Probenahmeschacht vorzubehandeln.

4.13 Bodenschutz und Abfallrecht

Entsprechend der §§ 16 Absatz 3 und 18 Abs. 1 BodSchAG LSA ist der Landkreis Jerichower Land als untere Bodenschutzbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG, dem BodSchAG LSA und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständig, soweit nicht Landesfachbehörden Aufgaben zugewiesen sind und nichts anderes bestimmt ist.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse befinden sich im Baubereich keine altlastrelevante kontaminierte Bereiche. Es ist somit davon auszugehen, dass sich hier keine Bodenbelastungen befinden, die die geplante Nutzung nicht zulassen.

Die durch den ehemaligen Übungsbetrieb lokal nicht auszuschließenden kleinflächigen Auffüllungen stellen keine Gefährdung des Vorhabens dar, wenn hier eine ordnungsgemäße Aufnahme und nachweisliche Entsorgung erfolgt.

Entsprechend § 3 BauO LSA sind bauliche Anlagen so zu errichten, anzuordnen, zu ändern, instand zu halten und Instand zu setzen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Nach § 3 BauO LSA gilt das Gleiche für den Abbruch, die Änderung der baulichen Nutzung und für die Baustelle. Deshalb sind die Anforderungen des BBodSchG zu beachten.

Die Verwertung des Bodenaushubes und anfallenden Bauschutts erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des BBodSchG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Hier sind als geltende Vorschriften die RsVminA und die BBodSchV anzuwenden. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die Anzeige von Auffälligkeiten im Boden hat auf der Grundlage des § 3 BodSchAG LSA zu erfolgen. Dazu sind als Nachweis die geforderten Untersuchungen nach der RsVminA erforderlich.

Nach § 7 Abs. 2 und 3 KrWG hat der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren fachgerechte Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient. Gemäß § 28 Absatz 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen. (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.5).

Die Veranlassung zur Rücknahme von Abfällen seitens des Vertreibers fällt unter die Produktverantwortung gemäß § 23 Absatz 2 Nr.7 KrWG und/oder unter die Rücknahme- und Rückgabepflicht gemäß § 25 KrWG (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.6).

Gemäß Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Fraktionen Papier, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfall und Restabfall getrennt zu erfassen und zu entsorgen (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.7).

Die in der Nebenbestimmung unter III Nr. 9.8.1 genannten Abfallarten entsprechen dem Genehmigungsantrag und sind an die Altpapiernummern, welche in der Branche üblich sind, gekoppelt. Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.2002 haben Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, über einen Annahmekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich der Bestandteil der Genehmigung sein soll. Im Zuge des hier laufenden Genehmigungsverfahrens wird der Abfall- Annahmekatalog im derzeit zugelassenen Umfang dargestellt. Um den Grundpflichten des § 7 KrWG zu entsprechen, sind weitere Kriterien für die Annahme von Abfällen, das Personal der Eingangskontrolle sowie Kontroll- und Dokumentationspflichten festgelegt.

Um die Annahme nur zugelassener und behandelbarer Abfallarten sicherzustellen, ergeben die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.9, durch deren Umsetzung die Annahme für die Behandlung nicht geeigneter Abfälle ausgeschlossen wird. Die Annahmekontrolle soll verhindern, dass nicht korrekt deklarierte Abfälle behandelt und gelagert werden.

Um sicherzustellen, dass die Betreiberin ihren Pflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i. V. mit den §§ 23 und 24 Abs. 1, 4, 6 der Nachweisverordnung (NachwV) zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung, sowie zum Führen von Registern im In- und Output nachkommt, ergeben die Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.10.

Für eine schadlose Abfallentsorgung i. S. des § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotenzial der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung. Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg, hängt wesentlich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenahme und Analytik ab. Mit der Erfüllung der in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.11 festgesetzten Anforderungen wird eine bewertungsrelevante Grundlagendokumentation für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen geschaffen. Das garantiert eine jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen und somit die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG. Die Untersuchungsparameter sind in Anlehnung an die einzuhaltenden Annahmegrenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage festzulegen. Eine Probenahme hat den jeweils vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die geforderte Führung einer Register-Dokumentation zur Abfall- Beprobung und Analytik stellt ein Kontroll- Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse dar.

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Sie gewährleisten die Durchführung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung einer Betriebsordnung, eines Betriebshandbuches sowie eines Betriebstagebuches. Gemäß § 47 KrWG ist die abfallwirtschaftliche Tätigkeit durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die die Betreiberin zu schaffen hat (Nebenbestimmungen unter III Nr. 9.12).

Die Vorlage einer Jahresübersicht (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.13) ergeht auf der Grundlage der §§ 51 und 49 Abs. 4 KrWG i. V. mit § 47 KrWG. Ein entsprechendes Muster liegt vor.

Der Einsatz von sachkundigem Personal (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.14) wird im Sinne von § 10 EfbV festgelegt.

Die abfallrechtliche Grundlage zur Überwachung ergibt sich aus § 47 KrWG (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.15).

4.14 **Naturschutz**

Nach § 1 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Das Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß den §§ 23 – 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark – Erweiterung 4. Bauabschnitt“ der Stadt Burg. Die geplante Nutzung von Flächen, die laut B-Plan als "Abstandsgrün/ begrünter Lärmschutzwall" festgesetzt wurden, bedarf einer Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB.

Anhand des Artenschutzfachbeitrags geht hervor, dass bei dem geplanten Vorgehen bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange unter Durchführung der unter III Nr. 10 aufgeführten Nebenbestimmungen nicht mit Verletzungen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu erhalten.

Im Zuge der artenschutzfachlichen Begutachtung wurden auf betreffender Fläche zahlreiche Vogelarten, unter anderem einige planungsrelevante Arten als Brutvögel angetroffen (Gemarkung Burg, Flur 36, Flurstücke: siehe Artenschutzfachbeitrag). Zur Vermeidung der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Verlusten von Gelegen und Jungtieren bei den europäischen Vogelarten wird daher in den Maßnahmen die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar) bzw. eine einhegende Kontrolle durch einen Sachverständigen, falls Baumaßnahmen doch in die Brutzeit fallen sollten, angeordnet. Somit können die Verbotsgegenstände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG umgangen werden. Das verlorengelassene Potenzial für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch die Rodungsmaßnahmen wird ausgeglichen, indem für jede vorgefundene Brutvogelart geeignete Ersatzniststätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Ein Vorkommen der Wechselkröte (*Bufo viridis*) und der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher soll ein Schutzzaun errichtet werden, der eine Schädigung von Tieren vermeidet, die aus Nachbarflächen in den Baubereich einwandern könnten. Zusätzlich wird eine Inanspruchnahme von temporären Gewässern als Laichplatz vermieden. Somit können die Verbotsgegenstände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umgangen werden.

Es liegt ein gesichertes Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Die Umsiedlung der Zauneidechsen in geeignete Habitats wird als geeignet erachtet, eine Tötung und Verletzung der Tiere und somit das Eintreten des Verbotsgegenstandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die geplante Errichtung der Ersatzhabitats im zeitlichen und räumlichen Kontext ist ebenfalls geeignet, die durch die Baumaßnahmen zerstört werdenden Habitats zu kompensieren und verhindert demnach das Eintreten des Verbotsgegenstandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Habitats müssen jedoch

zwingend durch einen Sachverständigen geplant bzw. errichtet werden, da Zauneidechsen hohe Habitatansprüche haben, die es zu erfüllen gilt. Die Rückwanderung der Reptilien wird durch den Schutzzaun verhindert, der den Baubereich und die Bauwege umzäunen soll. Die Pflege der Ersatzhabitate (mähen und Mahdgut abräumen) ist notwendig, um die dauerhafte Sicherung der Habitateignung zu wahren, indem eine Verfilzung der Vegetationsschicht vermieden wird und eine dauerhafte Offenhaltung der Habitate gesichert wird. Ein Monitoring wird angeordnet, um den Erfolg der Maßnahmen zu verfolgen. Bei Nichterfolg können die Maßnahmen in geeigneter Weise angepasst werden, um einen Rückgang der lokalen Zauneidechsenpopulation zu vermeiden.

Um die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Verbotsgegenstände zu umgehen, wird angeordnet, vor Beginn der Bau- und Rodungsmaßnahmen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Besatz zu prüfen. Mögliche anzutreffende Tiere sollen schonend entnommen und umgesetzt werden. Die Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie das entzogene Quartierpotenzial wird unter Berücksichtigung artspezifischer Ansprüche durch Fledermauskästen ersetzt und somit gesichert. Die Konzeption der Installation der Kästen soll durch einen Sachverständigen erfolgen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um den Erfolg der Maßnahmen zu erhöhen und die Gefährdung der lokalen Fledermauspopulation zu vermindern. Zusätzlich müssen die Fledermauskästen jährlich gereinigt werden, um eine dauerhafte Sicherung der Quartiere zu gewährleisten. Das Erfolgsmonitoring ermöglicht eine Adjustierung der Maßnahmen, falls diese den Erhalt der Fledermäuse nicht ausreichend gewährleisten.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Der in § 18 Abs. 2 BNatSchG geregelte Verzicht auf die Anwendung der §§ 14 bis 17 BNatSchG innerhalb von Bebauungsplänen bezieht sich auch auf die rechtliche Sicherung von Flächen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Da sich jedoch die hier erforderlichen CEF-Maßnahmen aus dem speziellen Artenschutz ergeben, kann nicht von einer rechtlichen Sicherung der Flächen abgesehen werden.

Die Sicherung wird bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Eingriffsverursachers sowie, für den Fall der Ersatzvornahme, zu Gunsten des Landkreises Jerichower Land eingetragen. Die entsprechende Art der Sicherung wird i. d. R. angewandt, wenn die dauerhafte Duldung einer Handlung oder das dauerhafte Unterlassen einer Handlung erreicht werden soll. So liegt es hier.

4.15 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der

Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper (das Kesselhaus und die Dampfkesselanlage ausgeschlossen) gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V **Hinweise**

1 **Allgemeines**

1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie hat gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

- 1.5 Zu widerhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.
- 1.9 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2 Baurecht

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Sind im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nr. 6 des Vordruckes zum Kriterienkatalog nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde.
- 2.4 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 2.5 Gemäß § 52 BauO LSA hat der Bauherr oder die Bauherrin zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie zur Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er oder sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.

Dem Bauherrn oder der Bauherrin obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Er oder sie hat die zur

Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE- Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.

Der Bauherr oder die Bauherrin hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters oder der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr oder Bauherrin auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt wird, der oder die die dem Bauherrn oder der Bauherrin nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung.

- 2.6 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.7 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).

- 2.8 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.9 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

- 2.10 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.11 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten prüfen.
- 2.12 Die Bauüberwachung hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.
Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
- 2.13 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.14 Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren. (TanlVO)
Diese Verordnung gilt unabhängig der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TanlVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.
- 2.15 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.
- 2.16 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfingenieur.

- 2.17 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z.B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).

Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

- 2.18 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde – das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) – unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundriss-erfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 S. 2 des VermGeoG LSA erfüllen.

Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVermGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie in den Geokompetenz- Centern des LVermGeo und im Downloadbereich der Internet-seite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauherr für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes verantwortlich ist. Er ist deshalb verpflichtet vor Baubeginn entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln zu veranlassen.

Die Kampfmittelfreigabe des Baubereiches ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Baubeteiligten als Voraussetzung für den Baubeginn zu übergeben.

- 3.2 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.

- 3.3 Dem Bauherrn obliegt die Pflicht, die bauausführende Firma von der Kontrollaufgabe des Prüfsachverständigen am Vorhaben gem. BauO LSA § 80 Abs. 2 in Kenntnis zu setzen.

Der Bauherr hat zu veranlassen, dass die bauausführende Firma dem Prüfsachverständigen den Baubeginn schriftlich anzeigt sowie Bauüberwachungs- und Abnahmetermine mindestens 15 Werktagen im Voraus vereinbart.

- 3.4 In diesem Prüfbericht werden ausschließlich die bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die antragsgegenständliche bauliche Anlage hinsichtlich des Brandschutzes geprüft. Baunebenrecht, Abstandsflächen, Sachwertschutz und Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln, Gewerbebetriebe, Unfallverhütung usw.) sowie Umgang mit Gefahrstoffen und Explosionsschutz und Umweltrecht, soweit sie über die bau-

ordnungsrechtlichen Anforderungen hinausgehen, sind nicht Gegenstand der baurechtlichen Prüfung. Dementsprechend werden Abweichungen ausschließlich hinsichtlich ihrer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit bewertet.

- 3.5 Das Bauvorhaben (Gesamtobjekt) erstreckt sich über mehrere Flurstücke. Da es sich um ein bestehendes Werksgelände handelt, wird davon ausgegangen, dass bereits im Bestand Maßnahmen getroffen wurden, die sicherstellen, dass keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen der BauO LSA oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen (Eintragung von Vereinigungsbaulasten).
- 3.6 Die geplanten Baumaßnahmen berühren teilweise bestehende Gebäude bzw. Gebäudeteile, die im vorliegenden Brandschutznachweis nicht weiter betrachtet werden. Es wird vorausgesetzt, dass diese Gebäude bzw. Gebäudeteile legal errichtet und entsprechen der genehmigten Planungen umgesetzt wurden.
- 3.7 Frühere Baugenehmigungen wurden entsprechend der Ausführungen im Brandschutznachweis berücksichtigt. Sie liegen dem unterzeichnenden Prüferingenieur nicht vor. Die Bewertung erfolgt daher ausschließlich anhand des vorliegenden Brandschutznachweises. Sich daraus ergebende Risiken sind vom Antragsteller zu tragen.
- 3.8 Der Umfang der Prüfung und der späteren Bauüberwachung erstreckt sich ausschließlich auf die im Brandschutznachweis betrachteten Bereiche.

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mitzuteilen. Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.
- 4.2 Die Emissionsgrenzwerte unter den Nebenbestimmungen III Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2 sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
(Nr. 2.5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa TA Luft)

5 Treibhausgasemissionshandelsgesetz

Gemäß § 5 Abs. 1 TEHG ist die Betreiberin verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Dieser Koordinator hat u.a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren.
(§ 4 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

- 6.2 Eine Vorankündigung der Baustelle, 14 Tage vor Baubeginn, ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- Werden besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II der BaustellV durchgeführt und/ oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe- Plan) zu erstellen.
- (§ 8 ArbSchG i. V. mit BaustellV)
- 6.3 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung, d. h. vor Baudurchführung, des Bauvorhabens zusammenzustellen.
- (§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)
- 6.4 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.
- (§ 5 Abs. 3 BetrSichV i. V. mit § 3 Abs. 2 der 9. ProdSV)
- 6.5 Der Arbeitgeber hat alle Informationen zu Gefahrstoffen oder Stoffgemischen zu beachten. Dazu gehören die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, Sicherheitsdatenblätter und jegliche Informationen von Lieferanten.
- (§ 6 GefStoffV i. V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 526 - Laboratorien)
- 6.6 Vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Es sind Schutzmaßnahmen sowie Umfang und Fristen für die Prüfung der Arbeitsmittel festzulegen. Die ermittelten Gefährdungen, die festgelegten Schutzmaßnahmen, sowie Art, Umfang und Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind zu dokumentieren und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.
- Eine Gefährdungsbeurteilung ist ebenso hinsichtlich aller möglichen Gefährdungen (biologisch, chemisch, physikalisch, usw.) zu erstellen bzw. in der bestehenden Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.
- (§§ 5 und 6 ArbSchG i. V. mit § 3 BetrSichV)
- 6.7 Es sind Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Diese müssen dauerhaft gekennzeichnet, gut sichtbar, leicht zu erreichen und leicht zu handhaben sein.
- (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. mit Anhang Nr. 2.2, sowie § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. mit Abs. 4 ASR A2.2– Maßnahmen gegen Brände)
- 6.8 Grafische Flucht- und Rettungspläne müssen erstellt oder ggf. aktualisiert werden. Sie müssen übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein.

Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. mit ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, sowie ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)

- 6.9 Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sind nach § 6 mit Anhang 4 ArbStättV in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. mit ASR A4.3 – Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe)

- 6.10 Die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind einzuhalten.

- 6.11 Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Die Sicherheitsdatenblätter sind in deutscher Sprache vorzuhalten.

(§ 6 Abs. 12 GefStoffV, § 5 Abs. 1 GefStoffV i. V. mit Artikel 31 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

- 6.12 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm zur Verfügung gestellte Aufzugsanlage für die am Betriebsort vorhandenen Bedingungen geeignet ist und bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Stand der Technik die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Benutzer der Aufzugsanlage gewährleistet sind.

(§ 4 BetrSichV i. V. mit Abs. 3 der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 3121– Betrieb von Aufzugsanlagen)

- 6.13 Damit im späteren Betrieb von Verkehrswegen keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen die Art des Betriebes zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. mit Abs. 4 und 5 der ASR A1.8 – Verkehrswege)

- 6.14 Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV müssen alle Arbeitsmittel ausreichend standsicher sein. Zudem muss die Standsicherheit oberirdischer ortsfester Behälter und Kessel auch unter Berücksichtigung der mechanischen Belastung bei maximaler Füllung gewährleistet sein.

7 Gewässerschutz

Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.

8 **Bodenschutz und Abfallrecht**

8.1 Die ggf. erforderliche Anzeige entsprechend Nebenbestimmung III Nr. 9.4 hat durch den Träger der Baulast bzw. den öffentlichen oder privaten Bauherren unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Anzeige umfasst mindestens Ort, Menge, Zweck und Art (Abfallschlüssel der AW) der eingesetzten mineralischen Abfälle. Dazu ist ein geeigneter Lageplan oder eine Karte der Anzeige beizufügen, aus der die genaue Lage und Größe der Einbaufläche entnommen werden kann, um diese behördlich aufzunehmen.

8.2 Nach § 8 GewAbfV sind die beim Abbruch anfallenden Bauabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

8.3 Gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) und Verpackungsabfälle (ASN 15 01, ausgenommen der gefährlichen Abfälle) unterliegen, soweit sie nicht über das Duale System oder über die Rücknahmepflicht gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackV) verwertet werden müssen, wenn diese beseitigt werden sollen, im Landkreis Jerichower Land einem Anschluss- und Benutzerzwang.

Die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Jerichower Land in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

8.4 Das Muster der Jahresübersicht über Abfälle wird von der Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt.

9 **Naturschutz**

9.1 Bei Nichterfolg der Auflagen unter III Nr. 10.1.2.3, Nr. 10.3.1.5 und Nr. 10.4.2.2 behält sich die zuständige Naturschutzbehörde vor, gegensteuernde Maßnahmen anzuordnen.

9.2 Neben den in der Nebenbestimmung unter III Nr. 10.1.3.5 genannten dornentragenden Pflanzen können folgende Pflanzen verwendet werden: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Holzapfel (*Malus silvestris*).

9.3 Die in der Nebenbestimmung unter III Nr. 10.6 genannte Sicherung kann in Form einer persönlichen Dienstbarkeit gemäß den §§ 1090 – 1093 Bürgerliches Besetzbuch (BGB) erfolgen.

9.4 Entsprechend § 44 Abs. BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

10 **Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Genehmigung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle,
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- d) der Landkreis Jerichower Land als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Propapier Paper PM1 GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier gemäß § 8 i. V. mit 16 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 08.08.2019

- Ordner 1 -

Kapitel 0	ANTRAG	108 Blatt
	Erläuterungen zum Antrag und den Antragsunterlagen	
	Inhaltsverzeichnis	
	Übersicht über die Antragsunterlagen	
	Übersicht über die Anlagen	
1	Antrag/ Allgemeine Angaben	
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2	Antragsinhalt	
1.2.1	Antrag auf Genehmigung	
1.2.2	Angaben zum Antragsteller	
1.2.3	Übersicht über den Antragsumfang	
1.2.4	Auflistung der Anzeigen nach § 15 BImSchG seit der Änderungsgenehmigung	
1.2.5	Ergänzungen zum Antrag	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standorts	
1.4.2	Karten, Pläne, Flächennutzungs- und Bebauungspläne	
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtung	
2.2	Betriebseinheiten	
2.3	Ausrüstungsdaten	
2.4	Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	
2.4.1	Art des Betriebes/ Betriebszeiten	
2.4.2	Maschinen- und Leistungsdaten (aktuell)	
2.4.3	Übersicht über die Produktionsanlagen Papiermaschine und Nebenanlagen	
2.4.4	Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der Papierherstellungsanlagen – Ist- Zustand	
2.4.4.1	Altpapierlager (AN 01.20) – Altpapierlagerfläche (BE 20.01)	
2.4.4.2	Altpapieraufbereitung (AN 01.30) mit Beschickung (BE 30.01), Stoffaufbereitung Linie 1 (BE 30.02) und Rejektaufbereitung (BE 30.04)	
2.4.4.3	Papiermaschine und Nebenanlagen (AN 01.10)	
2.4.4.4	Nebeneinrichtungen	
2.4.4.5	Hilfsstoffaufbereitung (BE 10.07)	
2.4.4.6	Eigentankstelle (BE 10.08)	
2.4.4.7	Infrastrukturanlagen (BE 10.09)	
2.4.4.8	Notstromversorgung (BE 10.10)	
2.4.4.9	Sonstige Anlagen und Einrichtungen (BE 10.12)	
2.4.4.10	Allgemeines zur Energieversorgung der Anlagen	
2.4.5	Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung – Beschreibung der Änderungen der Produktionsanlagen	
2.4.5.1	Erhöhung der Produktionsleistung	
2.4.5.2	Änderungen der eingesetzten Rohstoffe	
2.4.5.3	Altpapierlager (AN 01.20) – Altpapierlagerfläche (BE 20.01)	

- 2.4.5.4 Altpapieraufbereitung (AN 01.30) mit Beschickung (BE 30.01) und der Stoffaufbereitung Linie 2 (BE 30.03)
- 2.4.5.5 Erweiterung des Verwaltungsgebäudes
- 2.4.6 Energieerzeugung (AN 01.40) mit Wasseraufbereitung
 - 2.4.6.1 Allgemein
 - 2.4.6.2 Angaben zur Feuerungswärmeleistung
 - 2.4.6.3 Allgemeine Erläuterungen zur Energieerzeugung
 - 2.4.6.4 Anlagenaufbau
 - 2.4.6.5 Betriebs- und Fahrweise
 - 2.4.6.6 An- und Abfahren der Anlagenkomponenten der Papierproduktionsanlagen
 - 2.4.6.7 Automatisierungsgrad
 - 2.4.6.8 Brennstoff
 - 2.4.6.9 Beschreibung BE 40.01: Großwasserraumkessel
 - 2.4.6.10 Beschreibung BE 40.02: Wasser- Dampf- Kreislauf mit Dampfturbinenanlagen, Rückkühlsystem und Hilfskondensator
 - 2.4.6.11 Beschreibung BE 40.03: Zusatzwasseraufbereitung und Kondensatreinigung
 - 2.4.6.12 Außenlager Nord
- 2.5 Maschinenaufstellungsplan
- 2.6 Schematische Darstellung (Fließbilder)
- 2.7 Geprüfte Alternativen
- 2.8 Nachweis Stand der Technik
 - 2.8.1 Papierherstellung
 - 2.8.1.1 Bewertung der Vorgaben der BVT- Schlussfolgerungen
 - 2.8.1.2 Bewertung der Vorgaben Fortschreitens des Standes der Technik
 - 2.8.1.3 Angaben zu „Beste verfügbare Technik (BVT) Großfeuerungsanlagen
- 3 Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Hinweise zu den Hilfsstoffen
 - 3.3 Formulare
 - 3.4 Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe
 - 3.5 Sicherheitsdatenblätter
 - 3.6 Stoffbilanz
- 4 Emissionen/ Immissionen
 - 4.1 Luftschadstoffe
 - 4.1.1 Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen
 - 4.1.1.1 Abluftquellen der Produktionshallen
 - 4.1.1.2 Altpapierlagerung
 - 4.1.1.3 Staubemittierende Quellen
 - 4.1.1.4 Abluftemissionen Gesamt-C aus der Papierherstellung
 - 4.1.2 Emissionen der Großwasserraumkesselanlage
 - 4.1.3 Geruchsemissionen
 - 4.1.4 Verkehr
 - 4.1.5 Emissionsquellen
 - 4.1.6 Emissionsquellenplan
 - 4.1.7 Emissionen
 - 4.1.8 Abgas- und Abluftreinigung
 - 4.1.9 Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung
 - 4.1.10 Schematische Darstellung der Ablufterfassung und -reinigung
 - 4.1.11 Emissionsmessungen/ Messeinrichtungen
 - 4.1.12 Schornsteinhöhenberechnung
 - 4.1.13 Immissionsprognose (Luftschadstoffe und Gerüche)
 - 4.2 Geräusche
 - 4.2.1 Schallquellen

- 4.2.2 Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen
- 4.2.3 Geräuschimmissionsprognose
- 4.3 Sonstige Immissionen
 - 4.3.1 Angaben zu Erschütterungen
 - 4.3.2 Angaben zu den Lichtemissionen
 - 4.3.3 Angaben zu Wärmeemission
 - 4.3.4 Angaben zu Strahlung
 - 4.3.5 Verdunstungskühlanlagen
 - 4.3.6 Angaben zu ähnlichen Umwelteinwirkungen
- 4.4 Emissionen von Treibhausgasen
- 5 Anlagensicherheit
 - 5.1 Anwendungsbereich 12. BImSchV
 - 5.2 Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.2.1 Produktionsanlagen
 - 5.2.2 Energieerzeugungsanlagen
 - 5.2.3 Explosionsschutz
- 6 Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser
 - 6.1 Allgemeine Angaben
 - 6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.2.1 Allgemeines zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.2.2 Änderungen im Bereich des neuen Kesselhauses
 - 6.3 Lagerung von Abfällen
 - 6.4 Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen
 - 6.5 Ausgangszustandsbericht
- 7 Abfälle
 - 7.1 Einsatz von Altpapier
 - 7.1.1 Altpapierqualitäten
 - 7.1.2 Altpapierannahme, -kontrolle und -lagerung
 - 7.1.3 Anfall von Abfällen
 - 7.2 Abfallarten
 - 7.2.1 Anfallende Abfälle
 - 7.2.2 Beschreibung der produktionsbedingten Abfälle
 - 7.2.3 Sonstige Abfälle
 - 7.2.4 Abfallvermeidung und -Verwertung
 - 7.2.5 Entsorgung des Abfalls
- 8 Wasserwirtschaft, Abwasser
 - 8.1 Einsatz von Frischwasser
 - 8.2 Abwasser: Anfall/ Behandlung/ Ableitung
 - 8.2.1 Kreislaufwasserführung des Produktionswassers
 - 8.2.2 Produktionsabwasser
 - 8.2.3 Sanitärabwasser
 - 8.2.4 Niederschlagswasser
- 9 Arbeitsschutz
 - 9.1 Planerische Vorgaben, Kennzeichnung und Konformitätserklärung
 - 9.2 Allgemeine Maßnahmen zum Arbeitsschutz
 - 9.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 9.4 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
 - 9.5 Prüfung von überwachungspflichtigen Anlagen
 - 9.6 Erläuterung zum Arbeitsschutz
 - 9.7 Betrieb von radioaktiven Strahlungsquellen
 - 9.8 Umgang mit Gefahrstoffen

9.9	Angaben zur Ungeziefer- und Seuchenerregerbekämpfung	
9.10	Arbeitsschutz während der Baumaßnahme	
10	Brandschutz	
11	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	
11.1	Angaben zur Energieeffizienz im Bereich der Dampferzeugungsanlagen	
11.2	Energieeffizienz Papierherstellung	
11.3	Angaben zur KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung (KNV-V)	
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
13.1	Feststellung der UVP- Pflicht	
13.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
14.1	Beschreibung der Maßnahmen	
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen gem. § 3 BauVorIVO LSA	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
Kapitel 1	FORMULARE	8 Blatt
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Formular 1b	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	
Kapitel 1	ZEICHNUNGEN	4 Blatt
	Bestandsplan/ Vermessungsplan	
	Übersichtsplan (Ist- Zustand)	Zeichn.-Nr. 141607.0790-02.03
	Übersichtsplanung Freiflächenplanung gesamt	Zeichn.-Nr. LA-0003
	Bebauungsplan Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark Burg“, Erweiterung 4. Bauabschnitt	
Kapitel 1	WEITERE ANLAGEN	37 Blatt
	Bescheid zur Zusammenlegung der Dampferzeugungsanlage als Nebenanlage zur Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier, Az. 402.11.1 vom 14.05.2019	
	Kurzbeschreibung zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG	
- Ordner 2 -		
Kapitel 2	FORMULARE	21 Blatt
Formular 2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten der Betriebseinheiten	
Kapitel 2	ZEICHNUNGEN – Stoffaufbereitung + Papiermaschine (Bestand)	3 Blatt
	Lagerung der Hilfsstoffe	Zeichn.-Nr. 071607.0403.-04.01
	Linienchema Stoffaufbereitung (Bestand)	Zeichn.-Nr. 11800.2253-02-2001-A
	Linienchema Papiermaschine (Bestand)	Zeichn.-Nr. 11800.2253-02-2002-B
Kapitel 2	ZEICHNUNGEN – Altpapierplatz und Pforte	3 Blatt
	Übersichtslageplanung Freiflächenplanung	Zeichn.-Nr. LA-0004
	Detailplan Papierfangzaun	Zeichn.-Nr. LA-0023
	Pforte 2 – Ebene -0,9 m,+2,10 m, A-A, B-B	Zeichn.-Nr. PF-0001

Kapitel 2	ZEICHNUNGEN – Stoffaufbereitung Linie 2	7 Blatt
	Abteilungslayout – Ebene ±0.000	Zeichn.-Nr. 118002253-002-12001
	Abteilungslayout – Ebene +7.500	Zeichn.-Nr. 118002253-002-12002
	Abteilungslayout – Ebene Dach	Zeichn.-Nr. 118002253-002-12003
	Abteilungslayout – Schnitt	Zeichn.-Nr. 118002253-002-12004
	Abteilungslayout – Ansicht	Zeichn.-Nr. 118002253-002-12005
	Fließschema Lüftung	Zeichn.-Nr. 118002253-002-02004
	Linienchema	Zeichn.-Nr. 11800.2253-02-2003-00
Kapitel 2	ZEICHNUNGEN – Neubau Kesselhaus	7 Blatt
	Ebene +0,00 m	Zeichn.-Nr. KH-0001
	Ebene +4,00/ +5,40 m	Zeichn.-Nr. KH-0002
	Ebene +10,80 m	Zeichn.-Nr. KH-0003
	Dachebene	Zeichn.-Nr. KH-0004
	Schnitt A-A	Zeichn.-Nr. KH-0005
	Schnitt B-B	Zeichn.-Nr. KH-0006
	<u>Blockschaltbilder</u>	
	Großwasserraumkessel / Kesselanlage	Zeichn.-Nr. 118002688-MFB010-DH-001
	Wasser-Dampf-Kreislauf	Zeichn.-Nr. 118002688-MFB010-DH-001
	Zusatzwasseraufbereit. und Kondensatrein.	Zeichn.-Nr. 118002688-MFM010-DH-003
Kapitel 2	ZEICHNUNGEN – Erweiterungen Verwaltungsgebäude	1 Blatt
	Grundrisse, Schnitt, Ansicht	Zeichn.-Nr. VG_0001
Kapitel 2	WEITERE ANLAGEN	37 Blatt
	BVT- Schlussfolgerungen für die Papierherstellung	
- Ordner 3 -		
Kapitel 3	FORMULARE	49 Blatt
	Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe	
	Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen	
	Formular 3.2 Stoffidentifikation	
	Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten	
	Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten	
	Formular 3.5 Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe	
Kapitel 3	ZEICHNUNGEN	1 Blatt
	Fließschema Stoff-Wasserbilanz Gesamtanl.	Zeichn.-Nr. 118002253-001-02005
Kapitel 3	WEITERE ANLAGEN	4 Blatt
	Gefahrstoff- und Hilfsstoffkataster PM1	
	Beispiel: Gefährdungsbeurteilung gemäß Biostoffverordnung §§§ 5, 7, 8	
	Beispiel: Betriebsanweisung gemäß Biostoffverordnung §§§ 5, 7, 8	
Kapitel 4	FORMULARE	20 Blatt
	Formular 4.1a Emissionsquellen	
	Formular 4.1b Emissionen	
	Formulare 4.2 Emissionsquellen Geräusche	
Kapitel 4	ZEICHNUNGEN	2 Blatt
	Emissionsquellenplan	Zeichn.-Nr. 118002253-002-11002
	Installationsplan	Zeichn.-Nr. 7850-01-01

Kapitel 4	LUFTHYGIENISCHES GUTACHTEN	102 Blatt
Kapitel 4	SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN	27 Blatt
- Ordner 4 -		
Kapitel 5	FORMULARE	1 Blatt
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV)	
Kapitel 5	ZEICHNUNGEN	1 Blatt
Lageplan Explosionsgefährdete Bereiche	Zeichn.-Nr. 118000421-10001	
Kapitel 5	WEITERE ANLAGEN	12 Blatt
Berechnung des Betriebsbereichs nach Anhang 1 Störfallverordnung 2017		
Kapitel 6	FORMULARE	6 Blatt
Formular 6.1b	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährd. flüssigen Stoffen	
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport von wassergefährd. flüssigen Stoffen	
Formular 6.2	Löschwasser Rückhalteeinrichtungen	
Kapitel 6	WEITERE ANLAGEN	5 Blatt
FB-UMS-012 WHG – Anlagenkataster (+ Überwachung AwSV-Anlagen)		
Kapitel 7	WEITERE ANLAGEN	1 Blatt
Zertifikat zur Erstbehandlungsanlage		
Kapitel 8	FORMULARE	1 Blatt
Formular 8 Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung		
Kapitel 8	ZEICHNUNGEN	2 Blatt
Einzugsgebietsplan	Zeichn.-Nr. LA-0010	
Entwässerungsplan Altpapierlagerplatz	Zeichn.-Nr. LA-0012	
Kapitel 9	FORMULARE	4 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
Kapitel 10	FORMULARE	1 Blatt
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZKONZEPT	36 Blatt
Brandschutzkonzept für das Bauvorhaben		
Kapitel 10	ANLAGEN ZUM BRANDSCHUTZKONZEPT	3 Blatt
FB-UMS-12 WHG-Anlagenkataster (Außenlager Nord)		
FB-UMS-12 WFIG-Anlagenkataster (+ Überwachung AwSV-Anlagen)		
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Systemcontainer		
Kapitel 10	ZEICHNUNGEN ZUM BRANDSCHUTZKONZEPT	10 Blatt
Lageplan	Zeichn.-Nr. LA_0003	
Stoffaufbereitung Linie 2 Ebene +0,00 m	Zeichn.-Nr. SA_0001	
Stoffaufbereit. Linie 2 Ebene +7,5 m/ +9,5 m	Zeichn.-Nr. SA-0002	
Stoffaufbereit. Linie 2 Ebene Dach +23,00 m	Zeichn.-Nr. SA-0003	
Neubau Kesselhaus Ebene +0,00 m	Zeichn.-Nr. KH-0001	

	Neubau Kesselhaus Ebene +4,00/ +5,40 m	Zeichn.-Nr. KH-0002	
	Neubau Kesselhaus Ebene +10,80 m	Zeichn.-Nr. KH-0003	
	Neubau Kesselhaus Dachebene	Zeichn.-Nr. KH-0004	
	Pforte 2 Ebene -0,9 m/+2,10 m, Schnitte	Zeichn.-Nr. PF_0001	
	Erw. Verwaltungsgeb. – Grundrisse, Schnitte,	Zeichn.-Nr. VG_0001	
Kapitel 12	FAUNISTISCHES GUTACHTEN		28 Blatt
	Faunistische Sonderuntersuchungen Brutvögel und Reptilien		
Kapitel 12	ARTENSCHUTZBEITRAG		91 Blatt
	Artenschutzbeitrag		
Kapitel 13	FORMULARE		1 Blatt
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP		
Kapitel 13	UVP- BERICHT		227 Blatt
	UVP- Bericht einschl. CD		
Kapitel 14	WEITERE ANLAGEN		2 Blatt
	Stilllegungskonzept PM1		
- Ordner 5 -			
Kapitel 15	BAUANTRAG		8 Blatt
	Inhaltsverzeichnis		
Kapitel 15	VERKÜRZTEBAUANTRAGSUNTERLAGEN		24 Blatt
	Antrag auf Baugenehmigung		
	Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 2 BauGB		
	Begründung		
	Baubeschreibung allgemein		
	Beschreibung (gewerbliche Anlagen)		
	Berechnung Zusammenstellung		
Kapitel 15	VERWALTUNGSGEBÄUDE		16 Blatt
	Baubeschreibung Erweiterung Verwaltungsgebäude		
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) – Erweiterung Verwaltungsgebäude		
	Erhebungsbogen Statistik Baugenehmigung		
	Berechnungen Erweiterung Verwaltungsgebäude		
	Übersichtslageplan Erweit. Verwaltungsgeb.	Zeichn.-Nr. LA-0008	
	Erw. Verwaltungsgeb. Grundrisse, Schnitte	Zeichn.-Nr. VG_0001	
Kapitel 15	KESSELHAUS		23 Blatt
	Baubeschreibung Neubau Kesselhaus		
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) – Kesselhaus		
	Erklärung zur Einhaltung des EEWärmeG – Kesselhaus		
	Erhebungsbogen Statistik Baugenehmigung		
	Berechnungen Neubau Kesselhaus		
	Übersichtslageplan Kesselhaus	Zeichn.-Nr. LA-0009	
	Neubau Kesselhaus Ebene +0,00 m	Zeichn.-Nr. KH-0001	
	Neubau Kesselhaus Ebene +4,00/ +5,40 m	Zeichn.-Nr. KH-0002	
	Neubau Kesselhaus Ebene +10,80 m	Zeichn.-Nr. KH-0003	

Neubau Kesselhaus Dachebene Zeichn.-Nr. KH-0004
Neubau Kesselhaus Schnitt A-A Zeichn.-Nr. KH-0005
Neubau Kesselhaus Schnitt B-B Zeichn.-Nr. KH-0006

Kapitel 15 PFORTE 19 Blatt

Baubeschreibung Neubau Pforte 2
Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) – Pforte 2
Erklärung zur Einhaltung des EEWärmeG – Pforte 2
Erhebungsbogen Statistik Baugenehmigung
Berechnungen Neubau Pforte 2
Übersichtslageplan Pforte 2 Zeichn.-Nr. LA-0005
Pforte 2 Ebene -0,9m,+2,10m Schnitte Zeichn.-Nr. PF_0001

Kapitel 15 STOFFAUFBEREITUNG LINIE 2 21 Blatt

Baubeschreibung Neubau Stoffaufbereitung Linie 2
Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) – Stoffaufbereitung Linie 2
Erklärung zur Einhaltung des EEWärmeG – Stoffaufbereitung Linie 2
Erhebungsbogen Statistik Baugenehmigung
Berechnungen Neubau Stoffaufbereitung Linie 2
Übersichtslageplan Stoffaufbereitung Linie 2 Zeichn.-Nr. LA-0006
Stoffaufbereitung Linie 2 Ebene 0,00m Zeichn.-Nr. SA-0001
Stoffaufbereit. Linie 2 Ebene +7,50 m +9,50 m Zeichn.-Nr. SA-0002
Stoffaufbereit. Linie 2 Ebene Dach + 23,00 m Zeichn.-Nr. SA-0003
Stoffaufbereitung Linie 2 Schnitte A-A, B-B Zeichn.-Nr. SA-0004

Kapitel 15 ALTPAPIERPLATZ 13 Blatt

Baubeschreibung Altpapierplatz
Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) – Altpapierplatz
Erhebungsbogen Statistik Baugenehmigung
Berechnungen Altpapierplatz
Erweiterung Altpapierplatz
Übersichtsplanung Freiflächenplanung Zeichn.-Nr. LA-0004
Detailplan Papierfangzaun Zeichn.-Nr. LA-0023

Kapitel 15 AUSSENLAGER NORD 28 Blatt

Baubeschreibung Außenlager Nord
Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) – Außenlager Nord
Erhebungsbogen
Berechnungen
Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung
Systemcont. 2K414 OTE-ISO B1 Kat. Zeichn.-Nr. P29_DE00103-950
Übersichtsplan Außenlager Nord Zeichn.-Nr. LA-0007

- Ordner 6 -

SICHERHEITSDATENBLÄTTER

- Ordner 7 -

ANTRAG ZUR VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS

2 Ergänzungen

- vom 31.03.2020 – entsprechend Vollständigkeitsprüfung
- vom 27.04.2020 – Angaben zum Baugrundstück
- vom 04.05.2020 – Kostenübernahmeerklärung
- vom 07.05.2020 – Einleiten von Niederschlagswasser
- vom 11.05.2020 – zu den Bauanträgen: Verfüllungen
- vom 05.06.2020 – Abfallwirtschaft und Naturschutz
- vom 10.11.2020 – Statische Berechnung Erweiterung Verwaltungsgebäude
- vom 18.11.2020 – Anpassung des Genehmigungsantrages
- vom 08.12.2020 – Baurecht, Anpassung an den gültigen B- Plan, Naturschutz, Abfallrecht
- vom 05.02.2021 – Korrektur Lagermenge an gefährlichen Abfällen unterhalb der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV
- vom 11.03.2021 – Kostenübernahmeerklärung im Rahmen der Brandschutz- und Statikprüfungen
- vom 19.03.2021 – Erklärungen zu bauplanungsrechtlichen Nachforderungen
- vom 25.03.2021 – Antrag auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes einschl. Anpassung der Bauantragsunterlagen vom 15.02.2021, Antrag auf Eintragung einer Baulast vom 19.02.2021
- vom 11.06.2021 – zur Faunistischen Sonderuntersuchung (Zauneidechse)
- vom 23.06.2021 – Rücknahme des Antrages auf Eintragung einer Baulast vom 19.02.2021
- vom 23.08.2021 – Gutachten zur Vorprüfung AZB zur PM1- Erweiterung

ANLAGE 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier am Standort Burg durch Erhöhung der täglichen und jährlichen Produktionsmenge sowie Neubau eines Dampfkraftwerkes“

1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Progroup Paper PM1 GmbH betreibt an ihrem Standort in 39288 Burg eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier mit einer genehmigten jährlichen Anlagenkapazität von 430.000 t/a. Die Produktionsanlage erreichte in der Vergangenheit an einzelnen Tagen die Produktionsleistung von 1.360 t/d. Die Progroup Paper PM1 GmbH beabsichtigt die Kapazität der Anlage auf 450.000 t/a bzw. auf 1.660 t/d zu erhöhen. Die rechnerisch ermittelte, maximale Tagesproduktionsleistung ergibt sich aus den unterschiedlichen Papiersorten mit unterschiedlichen Flächengewichten und der Verfügbarkeit der Produktionsanlagen.

Weiterhin soll die bestehende Altpapierlagerfläche nach Westen vergrößert sowie eine zweite Linie zur Stoffaufbereitung und eine zweite Zufahrt zum Betriebsgelände errichtet werden. Außerdem wird die bestehende Kesselanlage (insgesamt 68,35 MW Feuerungswärmeleistung (FWL)) zurückgebaut und durch eine neue Anlage (Dampfkraftwerk) mit drei Kesseln und insgesamt 96 MW FWL ersetzt (als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt).

Die wesentliche Änderung der Papiermaschine PM1 unterliegt als Anlage zur Herstellung von Papier genehmigungsrechtlich der

- Nr. 6.2.1 (Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag),
- Nr. 8.12.2 (Lagerplatz für Altpapier),
- Nr. 8.11.2.4 (Altpapieraufbereitung),
- Nr. 1.1 (Energiezentrale)

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Weiterhin bedarf das Verfahren einer Emissionsgenehmigung nach Anhang 1 Teil 2 Nrn. 1 und 21 TEHG.

Das Vorhaben ist darüber hinaus den Nrn. 6.2.1 und 1.1.2 der Anlage 1 UVPG zugeordnet und für die Nr. 6.2.1 in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Vorprüfungspflicht für die Energiezentrale ordnet sich dieser Regelung unter.

Aufgrund der bestehenden UVP- Pflicht wurden im Rahmen eines UVP- Berichts gem. § 4e der 9. BImSchV von der Vorhabenträgerin alle voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV: Menschen, insb. die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter; Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) ermittelt, beschrieben und bewertet. Der UVP- Bericht war Bestandteil der Unterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantragsverfahren.

Für Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung sind als Bestandteil der behördlichen Entscheidung im Begründungsteil eine zusammenfassende Darstellung gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV sowie eine begründete Bewertung gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV zu integrieren (vgl. § 21 Abs. 1a Buchstabe a) und b) der 9. BImSchV).

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung wurde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin gem. den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten, vollständigen Antragsunterlagen (insb. des darin enthaltenen UVP- Berichts und der Fachgutachten), der fachbehördlichen Stellungnahmen gem. den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (eingeschlossen deren nähere Erörterung im durchgeführten Erörterungstermin) sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen erstellt. Durch die zusammenfassende Darstellung erfolgte mithin eine Aufbereitung der umweltbezogenen Sachverhalte, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind.

Soweit entscheidungserheblich, werden Aussagen getroffen über:

- die Merkmale des UVP- pflichtigen Vorhabens und des vorgesehenen Standorts unter Berücksichtigung jener Vorhabens- und/ oder Standortmerkmale mit denen nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Umweltschutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die (verbleibenden) möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die o. g. Umweltschutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
- die Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Umweltschutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie
- (wg. Eingriffscharakter des Vorhabens) die Ersatzmaßnahmen.

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in Ansehung der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Standort der PM1 sowie die beantragte Kapazitätserweiterung befindet sich vollständig innerhalb des ausgewiesenen Industriegebietes „Industrie- und Gewerbepark (IGP) Burg“, welches ein Bestandteil der südlich von Burg gelegenen großflächigen Ansiedlung von gewerblich- industriellen Nutzungen ist. Die beantragte Kapazitätserweiterung der PM1 liegt vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark Burg“, Erweiterung 4. Bauabschnitt.

Teilinhalte des beantragten Vorhabens entsprechen aktuell nicht den innerhalb des oben genannten Bebauungsplanes Nr. 73 getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Aus diesem Grund erfolgte mit Datum vom 18.11.2020 seitens des Vorhabenträgers eine Anpassung zum eingereichten Genehmigungsantrag. Entgegen der ursprünglich vorgesehenen und beantragten, vier asphaltierten Überfahrten zwischen dem alten und dem beantragten erweiterten Altpapierlagerplatz, soll nunmehr nur die südlichste der vier Überfahrten aufrecht erhalten bleiben. Für diese Überfahrt, die am südlichen Rand des Altpapier Lagerplatzes errichtet werden soll, wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB gestellt.

Seitens der Stadt Burg wurde das planungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die beantragte südliche Überfahrt am 23.06.2021 erteilt.

Im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes sind v. a. gewerblich genutzte Flächen ausgewiesen bzw. entwickelt. Nordwestlich, in einer Entfernung von ca. 600 m zur Grundstücksgrenze, befinden sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen.

Für die Erholungsnutzung des Menschen ist der Vorhabenstandort einschließlich der geplanten ergänzenden verkehrlichen Anbindung ohne besondere Bedeutung. Es handelt sich zum Teil um eine Grünfläche (bestehend aus ausdauernden, verbrachten Staudenflächen

mit eingestreuten Gehölzsukzessionen jüngerer Stadien sowie Gehölzstreifen und Heckenstrukturen) und zum Teil um bereits bebaute/ versiegelte gewerbliche Flächen. Es liegen keine erlebniswirksamen Elemente von Natur und Landschaft oder relevante Wegeverbindungen für die Kurzzeiterholung vor.

Im Nahbereich des Vorhabenstandortes sind keine sensiblen Einrichtungen oder Nutzungen des Menschen vorhanden. In diesem Bereich sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen gelegen.

Sensible Einrichtungen oder Nutzungen, auch solche für Erholungszwecke, sind erst in einer größeren Entfernung anzutreffen. Hierbei handelt es sich bspw. um die südlich gelegenen Waldflächen (in ca. 1 km Entfernung), die für die Erholungsnutzung des Menschen genutzt werden können. Diese werden teilweise durch Wegeverbindungen durchzogen. Das Wegesystem eignet sich insbesondere für die Kurzzeiterholung des Menschen (Radfahren, Spazieren etc.).

Als weitere sensible Nutzungen bzw. Einrichtungen sind bspw. die Kita *Kinderparadies* ca. 1.500 m nördlich oder die Grundschule *Pestalozzi* ca. 1.800 m nordwestlich der PM1 anzuführen.

Das nächstgelegene FFH- Gebiet „Heide südlich Burg“ befindet sich ca. 1.400 m südwestlich.

1.3 Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt entsprechend der Genehmigungspraxis im Rahmen eines immissionsrechtlich genehmigten Genehmigungsverfahrens nach den Regelungen des Umweltrechts. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft wird als Untersuchungsgebiet die Fläche gewählt, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Die PM1 wird um unterschiedliche Anlagen bzw. Betriebsbereiche erweitert. Die einzelnen Anlagen und Betriebsbereiche unterscheiden sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Emissionen und den jeweiligen Ableitbedingungen. Den Emissionsschwerpunkt bildet dabei die neu geplante Gaskesselanlage am Standort.

Für das Dampfkraftwerk ist geplant, die Abgase der drei baugleichen Gaskessel über einen gemeinsamen 31 m hohen Schornstein in die Atmosphäre abzuleiten. Hiermit wird ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung entsprechend der TA Luft ermöglicht.

Unter Berücksichtigung des 31 m hohen Schornsteins der Gaskesselanlage resultiert somit ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.550 m.

Die Erfassung des Ausgangszustands der Umwelt sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigen grundsätzlich die Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter gegenüber dem Vorhaben. Dies führt dazu, dass im UVP- Bericht schutzgut- und wirkungsbezogene fachspezifische Untersuchungsräume abgegrenzt werden.

Zur Abstimmung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens fand am 04.04.2019 im Landesverwaltungsamt ein Scoping- Termin mit den beteiligten Fachbehörden statt.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geruchsvorbelastung

Neben den Anlagengerüchen der PM1 wurde im Rahmen einer Rasterbegehung von der BUB GmbH auch die Vorbelastung an den Beurteilungspunkten bestimmt. Die Gerüche der Vorbelastung setzen sich aus

- tierarttypischen,
- abwassertypischen,
- backwarentypischen und
- sonstigen

Gerüchen zusammen. Die von der BUB GmbH ermittelte Vorbelastung¹ wird in der nachfolgenden Tabelle für die Beurteilungspunkte dargestellt.

Immissionsort		Vorbelastung BUB IVRaster
BUP_1	Wohngebiet Veilchen-/Tulpenweg	0,06
BUP_2	Wohngebiet Ossietzkystraße	0,01
BUP_3	Wohngebiet W.-A.-Mozart-Str./J.-Brahms-Str.	0,02
BUP_4	Wohngebiet E.-Mühsam-Str./G.-Stresemann-Str.	0,02
BUP_5	Wohngebiet Anhaltiner Str./ Zum Paddenpful	0,10

Vorbelastung durch Geräusche

In der nachfolgenden Tabelle sind

- die an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (IRW),
- die aus den Emissionskontingenten berechneten zulässigen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) für die Bestandsanlagen der PM1 sowie
- sowie die zusätzlichen, für das Erweiterungsvorhaben berechneten zulässigen Immissionsrichtwertanteile und
- Gesamt- IRWA (Bestandsanlage + Erweiterung)

dargestellt.

¹ Bericht zur Durchführung von Rasterbegehungen in der Umgebung der Propapier PM1 GmbH, Burg, 10.01.2017-03.01.2018, Berichts-Nr.: 16091/2- 180228-1; 28.02.2018

Immissionsort	Gebiets-einstufung nach BauNVO	IRW in dB(A)		IRWA Bestand in dB(A)		IRWA zusätzlich (Erweiterungsflächen PM1) in dB(A)		IRWA neu (Bestand + Erweiterung PM1) in dB(A)	
		tags 6 - 22 Uhr	nachts 22 - 6 Uhr	tags 6 - 22 Uhr	nachts 22 - 6 Uhr	tags 6 - 22 Uhr	nachts 22 - 6 Uhr	tags 6 - 22 Uhr	nachts 22 - 6 Uhr
IO 1: Anhaltiner Str. 6	MI	60	45	52,4	37,4	46,3	31,3	54,1	39,1
IO 2: G.-Stresemann-Str. 8	WR *)	55*)	40*)	49,2	34,2	43,8	28,8	50,3	35,3
IO 2a: E.-Mühsam-Str. 21a	WR *)	55*)	40*)	49,6	34,6	43,8	28,8	50,6	35,6
IO 3: R.-Koch-Str. 48	WA	55	40	47,8	32,8	41,7	26,7	48,8	33,8
IO 4: W.-A.-Mozart-Str. 2	WA	55	40	46,5	31,5	39,1	24,1	47,3	32,3

*) Bewertungsgrundlage: Bebauungsplan für das Wohngebiet; Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm

Vorbelastung durch Erschütterungen

Der Betrieb der PM1 ist mit keinen relevanten Erschütterungen verbunden.

Vorbelastung durch Lichtemissionen

Bei dem bestehenden Betriebsstandort und den umliegenden Nutzungsstrukturen handelt es sich um ein durch Lichtemissionen vorgeprägtes Gebiet, welches charakteristisch für intensive gewerbliche- industrielle Nutzungen ist.

Die bestehenden Lichtstrahler auf dem Gelände der PM1 werden jedoch sukzessive durch LED- Lampen ersetzt.

1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schutzgutes erfolgte eine vollständige Erfassung von Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft. Die Zulässigkeit einer industriellen Nutzung sowie eine umfassende naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind die §§ 14 – 17 (BNatSchG nicht anzuwenden.

Lage zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist, ca. 1,4 km südwestlich des Vorhabenstandortes, das Natura 2000- Gebiet „Heide südlich von Burg“ (DE-3737-301) ausgewiesen. Weitere FFH- Gebiete im weiteren Umfeld der Anlage außerhalb des Untersuchungsradius sind:

- FFH- Gebiet „Bürgerholz bei Burg“, DE 3637-302, ca. 4,5 km nordöstlich,
- FFH- Gebiet „Ihle zwischen Friedensau und Grabow“, DE 3737-302, ca. 5,2 km östlich,

- FFH- Gebiet „Elbau südl. Rogätz mit Ohremündung“, DE 3736-301, ca. 7,6 km westlich,
- SPA- Gebiet „Elbaue Jerichow“, DE 3437-401, ca. 7,6 km westlich.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind:

- NSG „Bürgerholz bei Burg“, ca. 4,5 km nordöstlich und
- NSG „Rogätzer Hang – Ohremündung“, ca. 9,2 km nordwestlich.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind:

- LSG „Umflutehle – Külzauer Forst“, ca. 3,1 km westlich,
- LSG „Möckern – Magdeburgerforst“, ca. 3,5 km östlich und
- LSG „Elbtalaue“, ca. 5,0 km nordwestlich.

Im Bereich und im Umfeld des Betriebsstandortes der PM1 sind keine Nationalparks, Naturparks oder Biosphärenreservate ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabenstandortes sind keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt, die durch das Vorhaben tangiert werden können.

Im Bereich des erweiterten Betriebsgeländes der PM1 sind keine gesetzlich geschützten Biotope erfasst bzw. ausgewiesen. Auch im näheren Umfeld des Standortes bzw. seiner verkehrlichen ergänzenden Erschließung sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

In den östlichen und südwestlichen Ausläufern des Untersuchungsgebietes sind jeweils zwei gesetzlich geschützte Biotope gelegen.

Biotopausstattung

Im Bereich des Vorhabenstandortes bzw. des Betriebsgeländes der PM1 sind keine besonderen Biotope entwickelt. Die überwiegenden Flächen des bestehenden Betriebsgeländes sind bereits im Bestand bebaut bzw. versiegelt oder als anthropogen verändert einzustufen. Die unversiegelten Flächen stellen sich im Wesentlichen als Gehölzreihen, Gehölzinseln oder flächenhaften Gehölzentwicklungen entsprechend den Abstimmungen zum B- Plan dar.

Darüber hinaus handelt es sich, insbesondere im Bereich der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes, um ausdauernde, verbrachte Staudenflächen mit eingestreuten Gehölzsukzessionen jüngerer Stadien sowie Gehölzstreifen und Heckenstrukturen.

Die Strukturen der v. g. Strukturen setzen sich auch nördlich und westlich der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes fort. Im Nordosten grenzt eine, für das industrielle Umfeld verhältnismäßig große, zusammenhängende Gehölzinsel an das Produktionsgelände an. Im Osten und Süden sind weitere Industrieflächen mit geringer Biotopausbildung gelegen, die sich ebenfalls im Wesentlichen durch ausdauernde, verbrachte Staudenflächen mit eingestreuten Gehölzsukzessionen jüngerer Stadien sowie Gehölzstreifen und Heckenstrukturen auszeichnen.

Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ - Erweiterung 4. Bauabschnitt) sind, entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan, folgende Biotoptypen zu finden:

- Binsen und Simsenriede (NSE) und nährstoffreiche Sumpfbiete (NSY) mit Weidengebüsch (HFA) östlich der ehemaligen neuen Kaserne an der Nordgrenze des Bebauungsplanes,

- Binsen und Simsenriede (NSE) mit Weidengebüschen (HFA) am Südenende des Grabens im Norden der bestehenden Papierfabrik innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Burg,
- naturnahes Gebüsch trocken- warmer Standorte (HTA) an der Nordgrenze der Bahnflächen; Der Biotoptyp ist hier als lineare Heckenstruktur entlang der Bahntrasse ausgeprägt und hat eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Hier sind ggf. weitere Untersuchungen vorzunehmen. Aufgrund der geringen Stoffeinträge sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben.

Tiere und Pflanzen

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schutzgutes erfolgt insbesondere eine vollständige Erfassung von Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft. Die überwiegenden Wirkfaktoren des Vorhabens sind allerdings auf den Vorhabenstandort und das nahe gelegene Umfeld begrenzt. Es ist daher zu prüfen, ob Bestandteile des Schutzgutes Pflanzen und Tiere in diesem Standort- und Nahbereich im besonderen Maße betroffen sein könnten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Zulässigkeit einer industriellen Nutzung bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt ist.

Dennoch erfolgten Untersuchungen durch das Büro Myotis (vgl. *Bericht zu den „Faunistischen Sonderuntersuchungen (FSU) – Brutvögel (Aves) und Reptilien (Reptilia) vom 10.12.2019*) für den unmittelbaren Standortbereich, deren Ergebnisse in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt wurden (vgl. *Artenschutzbeitrag (ASB), Myotis 28.07.2020*).

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ergab sich u. a. auf der Grundlage der faunistischen Sonderuntersuchungen für 18 Arten ein (zumindest gelegentliches) Auftreten im Vorhaben- und Betrachtungsraum (vgl. *Tabelle 2, ASB*).

Im Ergebnis der Prüfung sind für insgesamt 18 in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt enthaltenen, prüfrelevanten Arten (Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus (Große Bartfledermaus), Wasserfledermaus, Mausohr, Bartfledermaus (Kleine Bartfledermaus), Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zauneidechse, Wechselkröte und Kreuzkröte) unter Beachtung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Beeinträchtigungen nicht pauschal bzw. im Vorhinein auszuschließen, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzen können. Für diese Spezies wird daher eine Konfliktanalyse über eine einzelartbezogene Darstellung erforderlich.

Im Rahmen der erfolgten Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurden 19 wildlebende europäische Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit) erfasst, die im Rahmen des Artenschutzbeitrages zu behandeln waren. Dabei handelte es sich um 12 Brutvögel und sieben Nahrungsgäste. Gutachterlich wurden als potenziell auftretende Vogelarten zusätzlich Fitis (*Phylloscopus trochilus*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) aufgenommen. Insgesamt konnte für 21 Vogelarten ein (potenzielles) Vorkommen im Eingriffsbereich ermittelt werden. Dabei handelte es sich sowohl um Brutvögel, als auch um Nahrungsgäste. Für einige Arten war im Vorhinein abschätzbar, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Rotmilan, Elster, Rabenkrähe, Kolkrabe, Amsel, Hausrotschwanz, Bachstelze).

Im Rahmen der Konfliktanalyse erfolgte für den Neuntöter und die Grauammer eine einzelartbezogene Darstellung.

Im Sinne einer übersichtlichen Darstellung werden hingegen die kommunen Vogelarten ohne ein erhöhtes Schutzbedürfnis bzw. ohne eine erhöhte Gefährdungseinstufung in der

Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene von Artgruppen entsprechend ihrer Einteilung in Nistgilden betrachtet (vgl. LSBB ST 2018).

Im Ergebnis der Konfliktanalyse wurden erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen ermittelt:

- A_{CEF1}^{*)}** – Ersatzlebensräume Reptilien,
- A_{CEF2}** – Ersatzquartiere Fledermäuse,
- A_{CEF3}** – Sicherung Brutplatzpotenzial höhlenbrütende Kleinvögel,
- A_{CEF4}** – Ersatzlebensräume Neuntöter,
- A_{CEF5}** – Sicherung von Brutplatzpotenzial Grauammer,
- V_{ASB1}** – ökologische Bauüberwachung und ökologische Baubegleitung,
- V_{ASB2}/ V_{ASB5}** – Bauzeitliche Regelungen und Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen,
- V_{ASB3}/ V_{ASB4}** – Schutz der Amphibien und Reptilien.

^{*)} Als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde herausgearbeitet, dass für keine der überprüften Arten nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB}) oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG verbleiben. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann daher gutachterlich bestätigt werden (vgl. Artenschutzbeitrag S. 24, 29 u. 58, Myotis 28.07.2020).

1.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Boden

Der Standort befindet sich in der Naturraumeinheit „Westliche Fläminghochfläche“, einer welligen Sander- Hochfläche mit einzelnen Endmoränenhügeln. Die Geländehöhe variiert zwischen 81,7 m ü. NN auf dem Krähenberg und 43 m ü. NN in dem Zulauf der Ihle. Das Gelände des weiteren Untersuchungsgebietes fällt in nordöstlicher Richtung ab. Die Höhen liegen ca. zwischen 56 und 59 m über NHN.

Der Vorhabenstandort befindet sich auf einer pleistozänen Hochlage ca. 6 km östlich der Elbe. In natürlicher Schichtenfolge sind am Standort unter geringmächtigen holozänen Ablagerungen (Mutterboden) pleistozäne Sande und Kiese im Wechsel mit Geschiebemergel zu erwarten. Die Quartärbasis wird von tertiären Schichten des Oligozäns gebildet (in ca. 50 m Tiefe).

Bei den Böden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt) handelt es sich um Sandrosterde- und Sandbraunerde-Standorte mit mäßigem Ertragspotenzial bei ackerbaulicher Nutzung und einer hohen Erosionsgefährdung gegenüber Wind. Die im Geltungsbereich vorhandenen Grünlandflächen besitzen ein geringes Ertragspotenzial.

Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich von der Geländeoberfläche beginnend folgende Bodenschichtung:

- Sand (Abschlämmmassen),
- schluffiger Ton (Abschlämmmassen),
- Geschiebemergel,
- Sand/ Kies,

- Sand,
- Rupelton.

Die obere sandige Bodenschicht reicht bis in eine Tiefe von 0,6 – 1,4 Meter unter Gelände und ist überwiegend schluffig bis stark schluffig, im östlichen Bereich teilweise nur mit geringem Feinkornanteil. Der obere, ca. 0,3 Meter dicke Bodenbereich bildet den Oberboden.

Fläche

Mit dem Vorhaben findet eine Flächeninanspruchnahme von derzeit unversiegelten Böden statt. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme umfasst insgesamt ca. 4,88 ha. Der Großteil der Flächen wird vollversiegelt, einige Flächen (ca. 20 %) bleiben nach Abschluss der Bauarbeiten als unversiegelte Flächen erhalten und werden teilweise wieder als Grünfläche hergestellt.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um ein rechtskräftig ausgewiesenes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (Maß der zulässigen baulichen Nutzung) und Baumassenzahl 7,0. Für die bauliche Flächeninanspruchnahme besteht im Umfang der Festsetzungen des Bebauungsplans somit eine planungsrechtliche Zulässigkeit.

Altlasten/ Kampfmittel

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind infolge der ehemaligen militärischen Nutzung durch Aufschüttungen und Bodenabtrag anthropogen verändert. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt) sind mehrere Altlastenverdachtsstandorte erfasst, die aus der ehemaligen militärischen Nutzung im westlichen Bereich des Bebauungsplanes resultieren.

Zusammenfassend ist diesbezüglich festzustellen, dass sich der Altlastenverdacht auf nur zwei von insgesamt fünf untersuchten Flächen (KF17, KF18, KF19, KF20 und KF28) erhärtet hat, aber in diesen Fällen kein Sanierungserfordernis bei einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung erkannt wurde. Eine relevante Schutzgutgefährdung wurde nicht festgestellt.

Gemäß den vorliegenden Erkundungen sind keine Belastungen des Bodens zu erwarten, die einer industriellen Nutzung entgegenstehen. Aufgrund der militärischen Vornutzung kann das Auftreten kleinflächiger Bodenverunreinigungen auch an anderen Stellen als den bisher bekannten Standorten nicht ausgeschlossen werden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt) wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand vorliegender Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung mit Abwurfkampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass bei den beabsichtigten Baumaßnahmen keine Abwurfkampfmittel gefunden werden. Gleichwohl kann das Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art nicht ganz ausgeschlossen werden. Über das Auffinden von Kampfmitteln besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Mit Stellungnahme vom 15.09.2020 wurden dahingehend seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land (Az.: 71-ra-2019-71551) entsprechende Nebenbestimmungen formuliert, die Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Vorhabenstandort bzw. das überwiegende Untersuchungsgebiet liegen im Bereich des nach der WRRL abgegrenzten Grundwasserkörpers „Burg – Ziesar Fläming“ (HAV_UH_7).

Gemäß der aktuellen Einstufung des Grundwasserkörpers „Burg – Ziesar Fläming“ liegt ein guter mengenmäßiger Zustand vor. Demnach sind ausgeglichene Verhältnisse zwischen Grundwassergebrauch und Grundwasserneubildung gegeben.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Burg – Ziesar Fläming“ befindet sich in einem guten Zustand.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Auch im nahen Umfeld des Untersuchungsgebietes befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind erst in einer Entfernung von mehr als 7 km vom Vorhabenstandort festgesetzt. Hierbei handelt es sich die Wasserschutzgebiete

- Parchau (ca. 7 km nördlich des Vorhabenstandortes),
- Hohenseeden (ca. 10 km nordöstlich des Vorhabenstandortes) und
- Theeßen (ca. 10 km östlich des Vorhabenstandortes).

Oberflächengewässer

Im Bereich des Vorhabenstandortes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft befinden sich demgegenüber mehrere Still- und Fließgewässer. Es handelt sich um Abgrabungsgewässer bzw. kleinere Tümpel.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß TA Luft sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet umfasst die Niederrungsbereiche der Ihle nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Auf Grund der Lage und Entfernung zu diesem Überschwemmungsgebiet besteht für das vorliegende Vorhaben keine Relevanz.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Hochwassergefährdungs- und Hochwasserrisikobereichen.

1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Großräumig gehört das Gebiet des Standortes Burg zum stark kontinental beeinflussten Binnentiefeland Ostdeutschlands. Bei Strahlung, Luftmassen und Winden gibt es kaum Abweichungen zu den benachbarten Landschaften.

Das Klima in Burg ist gemäßigt, aber warm. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur an dem mit Burg vergleichbaren Standort Magdeburg ca. 9,5 °C, wobei der Juli mit 18,7 °C der wärmste und der Januar mit 0,8 °C der kälteste Monat des ganzen Jahres ist.

Die Niederschlagsmengen liegen im Jahresdurchschnitt bei etwa 538 mm. Der April ist mit 31 mm der niederschlagsärmste des Jahres. Die höchsten Niederschläge fallen im August mit bis zu 58 mm.

Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

Luft

Für die Beschreibung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld der PM1 wird auf Messdaten des amtlichen Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) zurückgegriffen.

Die nächstgelegene Messstation ist die Station Burg. Es handelt sich um eine Hintergrundmessstation in einem vorstädtischen Gebiet. Aufgrund der Lage und Entfernung zum Vorhabenstandort sowie der jeweils vorliegenden Umfeldnutzungen ist diese Messstation zur Beschreibung und Beurteilung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld der PM1 als geeignet einzustufen. Dabei ist zu beachten, dass in den aktuellen Messwerten Luftschadstoffe aus dem aktuellen Betrieb der PM1 bereits miterfasst werden.

Die Schwefeldioxidkonzentration wird an der Messstation Burg nicht ermittelt. Aus diesem Grund wird für diese Schadstoffkomponente die Hintergrundmessstation Magdeburg–West herangezogen. Die Lage ist mit der Messstation in Burg vergleichbar. Aufgrund der Entfernung zum Standort der PM1 (ca. 23 km südwestlich) kann eine relevante Vorbelastung der Messstation Magdeburg durch den aktuellen Betrieb der PM1 ausgeschlossen werden.

Nachfolgend sind die Messergebnisse für die vorhabenbezogenen Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Stickstoffmonoxid und Feinstaub an der amtlichen Messstation Burg sowie für den Luftschadstoff Schwefeldioxid an der amtlichen Messstation Magdeburg-West für den Zeitraum 2014 – 2018 zusammengestellt.

Parameter	Einheit	2014	2015	2016	2017	2018	IW
Stickstoffdioxid (NO ₂)	[µg/m ³]	13	13	13	13	12	40
Stickstoffmonoxid (NO)	[µg/m ³]	3,0	3,0	3,0	2,1	2,1	---
Feinstaub (PM ₁₀)	[µg/m ³]	20	18	16	15	17	40
Schwefeldioxid (SO ₂)	[µg/m ³]	1,2 ^{*)}	1,2 ^{*)}	1,2 ^{*)}	1,2 ^{*)}	1,2 ^{*)}	50

^{*)} Kenngröße kleiner als die Nachweisgrenze des Gerätes, deshalb lt. Definition gleich der halben Nachweisgrenze gesetzt

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid

Die Immissionsbelastungen durch Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid liegen auf einem sehr niedrigen Niveau. Der für Stickstoffdioxid maßgebliche Immissionswert der Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird sehr deutlich unterschritten.

Stickstoffoxide

Im Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft sind entsprechend der gemessenen Konzentrationen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid höhere Belastungen zu erwarten. Die Immissionsbelastungen liegen entsprechend im Bereich von 15 – 18 µg/m³. Auch dieses Konzentrationsverhältnis unterschreitet den Immissionswert der Nr. 4.4.1 TA Luft sicher.

Feinstaub

Die Immissionsbelastungen durch Feinstaub liegen auf einem moderaten Niveau. Der Immissionswert von 40 µg/m³ gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft wird hierbei deutlich unterschritten. In den vergangenen fünf Jahren wurde eine leicht abnehmende Tendenz festgestellt.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit in der Bestandssituation als sichergestellt zu beurteilen.

Schwefeldioxid

Die Immissionsvorbelastungen durch Schwefeldioxid liegen auf einem niedrigeren Niveau als die Nachweisgrenze. Deswegen wurde der Wert entsprechend auf der halben Nachweisgrenze festgesetzt. Tendenziell sind in Magdeburg, aufgrund der Größe der Stadt und damit einhergehend einer größeren Zahl an Emittenten, höhere Konzentrationen an Schwefeldioxid zu erwarten als in Burg. Der für Schwefeldioxid maßgebliche Immissionswert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ der Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird sehr deutlich unterschritten. Darüber hinaus wird ebenfalls der Immissionswert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß der Nr. 4.4.1 TA Luft ebenfalls unterschritten.

Aufgrund der geringen Immissionswerte ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen in der Bestandssituation als sichergestellt zu beurteilen.

Staubniederschlag

In der Umgebung des Standortes der PM1 werden Staubniederschlagsmessungen in Burg „Am Flickschuhpark“ durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Staubniederschlagsmessungen für die Messstelle zusammengestellt.

Ort	Einheit	2015	2016	2017	IW
Burg, Am Flickschuhpark	$[\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})]$	0,04	0,03	0,06	0,35

Im Ergebnis der Staubniederschlagsmessung ist festzustellen, dass der maßgebliche Immissionswert der Nr. 4.3.1 TA Luft sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird. Erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile durch Staubniederschlag werden somit im Bestand nicht hervorgerufen.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Der Betriebsstandort der Progroup Paper PM1 GmbH liegt am Rand eines großflächigen industriell genutzten Gebietes im Südwesten der Stadt Burg. Die maßgeblichen visuellen Einflussfaktoren werden durch die vorhandenen industriellen Anlagen sowie weiterer kleinerer Industriebetriebe östlich bis südlich der Progroup Paper PM1 GmbH hervorgerufen. Diese industriellen Nutzungen stellen einen maßgeblichen visuellen Einflussfaktor im Landschaftsraum dar.

Der Bereich und das nahe Umfeld des Standortes der PM1 weist demgegenüber eine vergleichsweise aufgelockerte strukturelle und visuelle Situation auf. Allerdings handelt es sich um einen fast vollständig als Industriegebiet bauleitplanerisch festgelegten Bereich, sodass in Bezug auf die landschaftliche Ausstattung ein planungsrechtlich bestehendes und damit faktisches Industriegebiet mit entsprechend massiven Gebäuden und einem hohen Versiegelungsgrad anzusetzen ist.

Trotz dieser planungsrechtlichen Voraussetzungen sind die überwiegenden Flächen im Umfeld der PM1 (im Wesentlichen nördlich und westlich des bestehenden Anlagengeländes) bislang unbebaut und zeichnen sich durch ein Mosaik von Offenlandbereichen, Brachflächen sowie ausdauernden, verbrachten Staudenflächen mit eingestreuten Gehölzsukzessionen jüngerer Stadien sowie Gehölzstreifen und Heckenstrukturen und vereinzelt anthropogenen Nutzungsstrukturen (Bahnlinie, Straßen) aus.

Im Süden, in ca. 1 km Abstand zum Vorhabenstandort, grenzen an die industriellen Nutzungen ausgedehnte Waldflächen an. Derartige komplexe Waldgebiete sind für den Landschafts- und Naturhaushalt von hoher Bedeutung, da sie wichtige Ausgleichszentren für die

Luftqualität und den Temperaturhaushalt einer Region darstellen. Es handelt sich darüber hinaus auch um wertvolle Erholungsgebiete des Menschen.

Demnach lässt sich das Landschaftsbild in zwei Teilgebiete untergliedern. Das Teilgebiet 1 umfasst die bestehende und planerisch vorgesehene Industriekulisse im Südwesten der Stadt Burg. Es handelt sich um einen Landschaftsbereich von geringer bis keiner besonderen Wertigkeit.

Das Teilgebiet 2 umfasst das ausgedehnte Waldgebiet im Süden, welches u. a. durch Waldlichtungen sowie ein Wegenetz gegliedert wird. Dieses Teilgebiet ist von einer besonderen ästhetischen Wertigkeit und zugleich mit positiven Umweltfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt verbunden. Zugleich handelt es sich um ein wichtiges Erholungsgebiet für den Menschen. Aufgrund dieser multifunktionalen Bedeutung des Waldgebietes mit seinen eingegliederten Nutzungsstrukturen bzw. Einzelbestandteilen besitzt der Teilbereich 2 eine herausragende Bedeutung bzw. Wertigkeit.

1.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt) hat das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege aufgrund einer Fundstelle die Vermutung geäußert, dass sich im Plangebiet ein archäologisches Kulturdenkmal befinden könnte. Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege wurde durch die Stadt Burg eine Untersuchung des Fundstellenbereiches beauftragt und durchgeführt, um den erforderlichen Umfang von Ausgrabungen abschätzen zu können. Im Ergebnis der Untersuchung wurden keine Hinweise auf das vermutete archäologische Kulturdenkmal festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass archäologisch relevante Kulturgüter innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 73 nicht vorhanden sind.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 Satz 2 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 3 Satz 1, 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen des Vorhabenträgers,
- Stellungnahmen (u. a. Referate des Landesverwaltungsamtes, Landesamt für Verbraucherschutz und des Landkreises).

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Die Vorhabenanalyse definiert zeitlich und intensitätsabhängige Wirkungsphasen und gibt die Wirkungspfade an, über die Schutzgüter von Wirkungen des Vorhabens in den einzelnen Wirkungsphasen betroffen werden können. Die umweltrelevanten technischen und logistischen Aspekte einschließlich der standortspezifischen Bedingungen werden mit den voraussichtlichen Wirkungen des geplanten Vorhabens in Beziehung gesetzt, um daraus die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt ableiten und bewerten zu können.

Die Vorhabenanalyse bezieht sich auf einen Komplex solcher Wirkungen, die als Reaktionen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Organismus bzw. anderer Objekte, wie Materialien, Böden oder Ökosysteme, vor allem auf Emissionen und andere objektspezifische Wirkungen der geplanten Anlagenerweiterung angesehen werden.

1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die Beurteilung der potentiellen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit sind die folgenden projektspezifischen Wirkfaktoren besonders relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Emissionen von Gerüchen,
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Erschütterungen,
- Emission von Licht.

Emissionen durch Luftschadstoffe und Staub

Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen bzw. die Durchführung von Bautätigkeiten sind mit lokalen und zeitlich begrenzten Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden. Es handelt sich aufgrund der bodennahen Freisetzung um Emissionen mit geringer Reichweite.

Aus der Papierfabrik werden insbesondere folgende relevante Stoffe freigesetzt:

- organische Stoffe (Gesamt Kohlenstoff) und Staub,
- Energieerzeugung: v. a. Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Kohlenmonoxid,
- anlagenbezogener Verkehr: Stickstoffoxide und Staub.

In einer nachträglichen Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG vom 22.05.2019² wurde festgesetzt, dass die im Abgas enthaltenen Emissionen an Gesamtkohlenstoff aus den Emissionsquellen EQ 9.1, EQ 9.2, EQ 10.1, EQ 11.1, EQ 11.2, EQ 12.1, EQ 12.3, EQ 13/14, EQ 15, EQ 16 und EQ 20.1 zusammengefasst eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten dürfe. Aus diesem Grund wird für die genannten Quellen, mit Ausnahme der Quelle 12.1, ein Grenzwert von 50 mg/m³ angesetzt. Für die Quelle 12.1 ist der im Genehmigungsbescheid vom 19.03.2010 benannte Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten. In Relation zu der geplanten Kapazitätserhöhung wird vom Vorhabenträger im Zuge des Vorhabens eine Anhebung des Grenzwertes auf 25 mg/m³ beantragt.

Für Formaldehyd ist entsprechend der *Vollzugsempfehlung Formaldehyd des LAI vom 09.12.2015* für Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, die mit einem indirekten Trocknungsverfahren betrieben werden, ein Grenzwert von 5 mg/m³ einzuhalten.

² Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG vom 22.05.2019, Az.: 402.11.1-44215-15378-M4391/§17/19/02

Allerdings kommen gemäß des Forschungsberichtes³ der Papiertechnischen Stiftung folgende Ursachen für die Freisetzung relevanter Formaldehydemissionen in Frage:

- Restmonomer in Melamin- und Harnstoff-Formaldehyd-Harzen (Nassfestmittel, Vernetzungsmittel in Streichfarben) aus Streichfarben als Bestandteil von synthetischen Bindern,
- Konservierungsmittel, z. B. in Komponenten für Streichfarben,
- Zersetzungsprodukt von N,N'-Dihydroxymethylenharnstoff (Mikrobiozidbestandteil),
- Entstehung durch thermische Abspaltung aus der Cellulose während des Trocknungsprozesses,
- Entstehung durch thermische Abspaltung bei der (integrierten) Holzstofferzeugung,
- Oxidation von ungesättigten Kohlenwasserstoffkomponenten mit endständiger C-C-Doppelbindung,
- unvollständige Verbrennung/partielle Oxidation von Methan bei erdgasbetriebenen Trocknungsaggregaten (Infrarot- Trockner, Schwebetrockner).

All diese Voraussetzungen liegen bei der zu beurteilenden Papiermaschine nicht oder nur untergeordnet vor. Es ist daher an allen Abluftquellen mit Formaldehydkonzentrationen von $< 5 \text{ mg/m}^3$ zu rechnen. Messungen an der Anlage bestätigen, dass die Konzentrationen i. d. R. im Bereich der Bestimmungsgrenze bzw. unter 1 mg/m^3 liegen.

Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft wird die Begrenzung der Emissionen gefordert, wenn die Konzentration eines Stoffes im Rohgas die in Nr. 5.2 und Nr. 5.4 TA Luft gegebenen Grenzwerte erreichen kann. Dies ist vorliegend aufgrund der verfahrenstechnischen Gegebenheiten für den Stoff Formaldehyd nicht der Fall. Es sind keine relevanten Emissionen i. S. der Nr. 5.1.2 TA Luft zu erwarten. Daher erscheint eine Emissionsbegrenzung für Formaldehyd nicht erforderlich.

Im Rahmen der Anlagenüberwachung wurden 2019 Emissionsmessungen der Trocknerabluft (u. a. Schwefelwasserstoff, Formaldehyd, Acetaldehyd, organische Stoffe) vorgenommen, Ausbreitungsrechnungen durchgeführt und eine umweltmedizinische Beurteilung vorgenommen. Im Ergebnis dieser Beurteilung liegt die berechnete Zusatzbelastung und die daraus abgeschätzte Gesamtbelastung der einzelnen Stoffe weit unterhalb der jeweiligen umweltmedizinisch- toxikologisch begründeten und auch unter Vorsorgegesichtspunkten abgeleiteten Beurteilungswerte (vgl. Stn. vom 25.09.2020, Az.: 402.13.2).

Gerüche

Bei der Papierherstellung sind Lagerung von Altpapier, die Altpapier-Aufbereitungsanlagen und der Trocknungsprozess an der Papiermaschine als potentielle Geruchsemitenten zu berücksichtigen. Die Abluft aus der Altpapier-Stoffaufbereitung ist geringfügig geruchsbelastet. In der Papiermaschine nehmen die relevanten Geruchsstoffkonzentrationen vom nassen zum trockenen Teil der Anlage hin ab.

Geruchsemissionen aus der Abwasseraufbereitung der PM1 sind nicht zu erwarten, da der Wasserkreislauf zu 100 % geschlossen ist.

Basierend auf den Ergebnissen von Emissionsmessungen, die im Rahmen der Rasterbegehung von der BUB GmbH durchgeführt wurde⁴, wurden Geruchsausbreitungsberechnungen

³ Öller, H.-J., Kappen, J.: Maßnahmen zur Verringerung gasförmiger Emissionen von Papier- und Streichmaschinen. Papiertechnische Stiftung (PTS), PTS- Forschungsbericht PTS-FB 09/97, München, 1997 (ISSN 0937-2091)

⁴ BUB: Geruchs-Gutachten, Berichtsnummer 16091/1-180921-1 vom 21.09.2018

durchgeführt, um die Geruchszusatzbelastungen sowie die Geruchsgesamtbelastung im Umfeld des Anlagenstandortes zu bestimmen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen im Umfeld als nicht irrelevant einzustufen sind, wenngleich die Immissionen die maßgeblichen Immissionswerte der GIRL-2008 sicher unterschreiten werden. Es wurde daher für das geplante Änderungsvorhaben eine Beurteilung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der derzeitigen Geruchsvorbelastung durchgeführt. Die Erhöhung der Produktionsmengen im künftigen Anlagenbetrieb wurde durch Skalierung der in der Rasterbegehung ermittelten Geruchskonzentrationen um den Faktor 1,05 berücksichtigt, die der jährlichen Kapazitätserhöhung entspricht.

Die Progroup Paper PM1 GmbH hat in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einen Maßnahmenplan erarbeitet, um auch künftig eine nachhaltige Minimierung der Geruchsemissionen der PM1 zu erreichen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde erst nach der Rasterbegehung von *BUB* begonnen, sodass diese die bereits erzielten Ergebnisse noch nicht widerspiegelt. Die Maßnahmen führen gem. fachgutachterlicher konservativer Einschätzung zu einer Minderung der Geruchsemissionen als Vorbelastung um etwa 10 % im Vergleich zu den Ergebnissen der Rasterbegehung.

Für den BUP 1 gab es bisher keinen genehmigten Grenzwert. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, kann gem. der GIRL-2008 ein Maximalwert von 0,10 (10 % der Jahresstunden) für die Gesamtbelastung angesetzt werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die, auf Basis der Prognoseergebnisse ermittelten Zusatzbelastungen sowie der von der *BUB GmbH* bestimmten Vorbelastung, berechneten Gesamtbelastungen dargestellt.

Immissionsort	genehmigt IG (genehmigt)	Raster- begehung IG _{Raster}	Prognose M-BBM ⁵	
			IG _{berechnet} (max. Belastung ^{*)}	IG _{berechnet} (red. Belastung ^{**})
BUP_1 Wohngebiet Veilchen-/Tulpenweg	–	0,09	0,10	0,09
BUP_2 Wohngebiet Ossietzkystraße	0,10	0,07	0,06	0,05
BUP_3 Wohngebiet W.-A.-Mozart-Str./ J.-Brahms-Str.	0,10	0,06 – 0,11	0,06	0,06
BUP_4 Wohngebiet E.-Mühsam-Str./ G.-Stresemann-Str.	0,10	0,07 – 0,08	0,07	0,06
BUP_5 Wohngebiet Anhaltiner Str./ Zum Paddenpful	0,18	0,13	0,14	0,13

*) max. Belastung ohne Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen

***) max. Belastung mit Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen

Die im Maßnahmenplan verankerten Maßnahmen sind seit Dezember 2019 umgesetzt. Die Reduzierung der eingegangenen Bürgerbeschwerden seit Umsetzung des Konzeptes lassen auf eine Wirksamkeit der Maßnahmen schließen. Der messtechnische Nachweis wurde über eine statische Fahnenbegehung durchgeführt (vgl. *Bericht der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) vom 05.02.2021*).

⁵ MÜLLER-BBM GmbH: Lufthygienisches Gutachten, Berichtsnummer M136614/07 vom 26.07.2019

Geräusche

Die Papiermaschine PM1 liegt im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 73 „Industrie- und Gewerbe-park Burg“, Erweiterung 4. Bauabschnitt. Die Bestandsanlagen liegen in den Gewerbeflächen, für die Emissionskontingente nach DIN 45691⁶ festgelegt sind. Für die von PM1 belegten Teilflächen (Bestandsanlagen) gelten folgende Werte:

- nördliche Teilfläche: tags / nachts $L_{EK,N} = 67/ 52$ dB,
- südliche Teilfläche: tags / nachts $L_{EK,S} = 67/ 52$ dB.

Im Zuge des Erweiterungsvorhabens werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 Richtung Westen die nachfolgenden Flurstücke zusätzlich in Anspruch genommen:

- Gemarkung Burg, Flur 36: 345/72, 10380, 10375, 10378, 10366, 10368, 10370 und 10372. Die innerhalb der Schallprognose benannten Flurstücke 10367, 10369, 10371, 10373 werden im Rahmen der Betrachtung lediglich erwähnt, weil diese an das Vorhaben grenzen. Von den Baumaßnahmen selbst sind diese jedoch nicht betroffen.

Für die berücksichtigten Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke gelten folgende Emissionskontingente:

- tags/ nachts $L_{EK,N} = 67/ 52$ dB.

Unter der Berücksichtigung des Flächenanteils und der Emissionskontingente ergeben sich aus der Kontingentierung Schalleistungspegel von $L_{WA} = 114,7/ 99,7$ dB(A) tags/ nachts.

In einem Richtungsvektor von Ost über Süd bis Nordwest sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans 73 die Emissionskontingente um ein Zusatzkontingent von 3 dB im Tag- und Nachtzeitraum erhöht. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Immissionsort IO 1.

Die maßgeblichen Immissionsorte (einschließlich der Immissionsrichtwerte) sowie die aus der Kontingentierung berechneten Immissionsrichtwertanteile und die prognostizierten Beurteilungspegel (der Gesamtanlage) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezeichnung	IRW		IRWA in dB(A)		Beurteilungspegel	
	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO1 Anhaltiner Str. 6	60	45	54,1	39,1	34,7	34,5
IO2 G.-Stresemann-Str. 8	55 *)	40*	50,3	35,3	36,8	33,0
IO2a E.-Mühsam-Str. 21a	55 *)	40*	50,6	35,6	37,3	33,5
IO3 R.-Koch-Str. 48	55	40	48,8	33,8	34,5	30,7
IO4 W.-A.-Mozart-Str. 2	55	40	47,3	32,3	32,5	28,8

*) Gemengelage nach 6.7 TA Lärm

Erschütterungen

Zur Herrichtung der Bodenflächen für neue Anlagenteile bzw. Gebäude sowie Verkehrswege sind Rüttel- und Verdichtungsarbeiten notwendig. Dadurch entstehen Vibrationen und potenziell Erschütterungen. Von der Anlage gehen im Betrieb keine relevanten Erschütterungen aus.

⁶ DIN 45691: Geräuschkontingentierung, Dezember 2006

Lichtemissionen

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (mehr als 600 m Entfernung) sind keine relevanten Auswirkungen durch Lichtemissionen auf das Schutzgut Mensch, einschl. menschliche Gesundheit zu erkennen. Eine Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen von Lichtemissionen erfolgt im Zusammenhang mit der Betrachtung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biodiversität.

Störfälle und Unfallrisiko

Der beantragte Betrieb der Progroup Paper PM1 GmbH ist kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs i. S. der Störfall-Verordnung und unterliegt damit auch nicht den Grund- oder erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Die Auslegung der Anlagen auf die betriebs- und störungsbedingt auftretenden Belastungen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerken. Durch den hohen Automatisierungsgrad der Anlagen sind Fehlbedienungen weitgehend auszuschließen. Darüber hinaus wird durch Schutzabschaltungen und leittechnische Verriegelungen sichergestellt, dass betroffene Anlagenteile in sicherem Zustand abgefahren werden.

Die Anlagenteile werden regelmäßig gewartet, so dass technische Defekte auf ein Minimum reduziert werden.

Die Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren werden nachfolgend beschrieben.

Sicherheit einzelner relevanter Anlagenteile und des Prozesses

Alle Anlagenkomponenten (Behälter, Apparate, Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen etc.) sind durch die Wahl der Werkstoffe, gegebenenfalls durch Wanddickenzuschläge entsprechend den chemischen und mechanischen Beanspruchungen ausgelegt. Alle Anlagenteile, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, sind flüssigkeitsdicht ausgeführt. Soweit in den Vorschriften und technischen Regeln gefordert, wird deren Eignung nach den wasserrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.

Pumpen sind überwiegend durch Handarmaturen ein- und austrittsseitig absperrbar und können ohne Entleeren der anschließenden Anlagenteile ausgebaut werden. Ein schnelles und unkompliziertes Wechseln ist dadurch gegeben.

Grundsätzlich werden folgende Regeln im Gesamtwerk beachtet:

- Auffangwannen bei ölführenden Vorlagebehältern,
- systematische Überwachung von Komponenten (z. B. Druck, Temperatur, Füllstände) zur Erkennung von Störungen,
- Beachtung konstruktiver Grundsätze bei der Bemessung und Verlegung von Rohrleitungen zur Vermeidung von Schmutzablagerungen und Staub,
- soweit möglich, werden bei druckführenden Teilen keine Schläuche eingesetzt bzw. Metallschläuche oder metallummantelte Schläuche verwendet,
- Schutz von Elektronikkomponenten durch elektrische Überstromschutzeinrichtungen.

Technische Vorkehrungen zum Schutz vor Betriebsstörungen

In der Anlage werden Vorsorgemaßnahmen getroffen, die entweder Störungen frühzeitig erkennen lassen oder aber schnelle Reaktionen ermöglichen.

Ursachen für potentielle Betriebsstörungen können sein:

- Bedienungsfehler durch das Anlagenpersonal,
- Ausfall von Ausrüstungen und Anlagenkomponenten,
- Überfüllung von Behältern aufgrund des Versagens von Füllstandsensoren,
- Leckagen an Pumpen und Rohrleitungssystemen,
- Ausfall von Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen,
- Ausfall der elektrischen Versorgung, der Steuer- und Förderluftversorgung, der Kühlmittelversorgung,
- Ausfall der Zuführung von Prozessmedien.

Betriebsstörungen werden entweder automatisch durch vorgesehene Messeinrichtungen oder durch das Betriebspersonal bei den regelmäßigen Kontrollgängen erkannt und grundsätzlich in die Warte signalisiert. Je nach Art der Störung werden automatisch (Brandschutzeinrichtungen, regelungstechnische Einrichtungen) oder durch den Betriebsverantwortlichen Maßnahmen zur Behebung der Störung bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen der Störung eingeleitet.

Vermeidung von Bedienungsfehlern

Bedienungsfehler werden weitestgehend vermieden durch:

- Einstellung von Personal mit der erforderlichen Ausbildung und Qualifikation,
- Schulung und Einweisung des Betriebspersonals durch die Anlagenlieferfirmen,
- Beteiligung des geschulten Betriebspersonals bei der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb von Anlagen unter der Leitung und Verantwortung der Anlagenlieferanten,
- Vorhaltung detaillierter Betriebsanweisungen und Berücksichtigung dieser Unterlagen im laufenden Betrieb, Reparaturfall oder bei Störungen,
- eindeutige Regelung der Zuständigkeit des Betriebspersonals mit Zuweisung bestimmter Funktionen unter der Gesamtverantwortung des jeweiligen Schichtführers,
- eine sicherheitstechnisch durchdachte Regelung und Steuerung der Anlage. Verriegelungsebenen, einerseits durch Programmierung festgelegter Verriegelungen und andererseits durch festverdrahteten Aggregateschutz, welcher auch in der Handstuebene und Vor-Ort-Stuebene wirksam ist.

1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der potentiellen anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf europarechtlich geschützte Arten sind die folgenden Wirkfaktoren der Bauphase relevant:

- Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung,
- Baukörper,
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Emission von Licht,
- Tötungen von Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien bei der Baufeldfreimachung.

Für die Beurteilung der potentiellen projektspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf europarechtlich geschützte Arten sind die folgenden Wirkfaktoren relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Stickstoff- und Säuredeposition,
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Licht,
- Tötungen von Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien bei der Nutzung durch Fahrzeuge.

Flächeninanspruchnahme

Alle für die Bauphase vorgesehenen Flächen werden für eine zukünftige bauliche Nutzung (Gebäude, Lager- und Verkehrsflächen) in Anspruch genommen. Daher kommt es zu keinen bauzeitlichen Inanspruchnahmen außerhalb des Plangebietes. Der Großteil der Flächen wird vollversiegelt, einige Flächen (ca. 20 %) bleiben nach Abschluss der Bauarbeiten als unversiegelte Flächen erhalten und werden teilweise wieder als Grünfläche hergestellt.

Durch das geplante Vorhaben wird eine Grünfläche (ausdauernde, verbrachte Staudenflächen mit eingestreuten Gehölzsukzessionen jüngerer Stadien sowie Gehölzstreifen und Heckenstrukturen) sowie ein ca. 20 m breiter Gehölzstreifen in Anspruch genommen. Es erfolgten faunistische Sonderuntersuchungen durch das Büro *Myotis* im Jahr 2019, welche als Grundlage der Bewertungen und Darstellungen mit in den Artenschutzfachbeitrag eingeflossen sind (vgl. Kapitel 1.4.2). Flächen mit einer vergleichbaren Lebensraumqualität sind in der Umgebung weitläufig anzutreffen.

Der Gehölzstreifen (Pflanzfläche PG4 im Bebauungsplan Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt)) an der derzeitigen westlichen Anlagengrenze bietet durch seinen (für das direkte Umfeld) verhältnismäßig dichten Bewuchs durchaus Lebensraum für diverse Tierarten. Er soll nach der parallel laufenden B-Plan-Anpassung nördlich der neu geplanten Altpapierlagerfläche ersetzt werden.

Weitere besondere Biotopstrukturen sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Insbesondere liegen keine gesetzlich geschützten Biotope oder in sonstiger Weise als sensibel einzustufenden Biotopstrukturen vor.

Das geplante Vorhaben ist mit einer Flächeninanspruchnahme für den erweiterten Altpapierlagerplatz sowie für die neue Geländezufahrt verbunden. Die weiteren Änderungen werden auf dem bereits erschlossenen Anlagengelände der PM1 umgesetzt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme umfasst insgesamt ca. 4,88 ha, die sich wie folgt aufgliedert:

Neubau Pforte 2	7.931,26 m ²
Erweiterung Altpapierlagerplatz	33.747,35 m ²
LKW Flächen bei Stoffaufbereitung Linie 2	2.600,97 m ²
Neubau Kesselhaus	2.810,28 m ²
Neubau Straßenflächen	1.702,03 m ²
Gesamt	48.791,89 m²

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des festgesetzten Bebauungsplanes Nr. 73 „Industrie- und Gewerbepark (IGP) Burg“. Mit dem Bebauungsplan wurden Eingriffsregelungen festgesetzt.

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind verschiedene Flächen mit Planzeichen PG4 gekennzeichnet. Ausweislich Punkt 7 der textlichen Festsetzungen stellen diese Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dar. Auf mit PG4 bezeichneten Flächen ist gemäß Punkt 7 Abs. 4 der textlichen Festsetzungen eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 5 des Bebauungsplanes (Gehölze für Feldgehölzhecken) als mehrstufige Hecke vorgesehen.

Ebenfalls gesondert ausgewiesen sind Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die sich ebenfalls im Norden des Plangebiets befinden. Generell soll, vgl. Seite 25 der Begründung des Bebauungsplans, mit der Festsetzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern die Örtlichkeit, die Qualität und Quantität und somit die beabsichtigte ökologische und städtebauliche Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen gesteuert und es sollen mit der Vorgabe von Mindeststandards die angestrebten Entwicklungspotentiale der Pflanzmaßnahmen gesichert werden.

Auch durch die Befreiung von der Festsetzung von Flächen mit Pflanzgebot sowie private Grünflächen in den durch die erforderliche südliche Überfahrt betroffenen Bereich werden die Grundzüge der in dem Bebauungsplan zum Tragen kommenden Planung nicht berührt. Die in Frage stehenden Flächen stellen keine schützenswerten Biotope im Sinne der § 30 BNatSchG, § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) dar, da sie dauerhaft in regelmäßig Abständen beschnitten und freigehalten werden.

Die erhebliche Begrünung auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche bildet einen optischen Abschluss Richtung Nord- Nord- West und führt damit zu einer ästhetischen Aufwertung aus Sicht der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Anhaltiner Straße.

Baukörper und Trennwirkung

Es werden verschiedene bauliche Anlagen mit unterschiedlichen baulichen Höhen errichtet. Im Bereich der neu in Anspruch genommenen Flächen solle die erweiterte Altpapierlagerfläche (mit einer Lagerhöhe von max. 5 m) sowie die Pforte 2 entstehen. Die geplanten Gebäude überschreiten die Höhe der bereits bestehenden PM1 nicht.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusammenhängenden Biotopstrukturen oder Funktionsbereiche unterschiedlicher Biotope voneinander getrennt. Die betroffenen Flächen stehen in keinem Biotopverbund und sind auch nicht als Funktionsbereiche zu anderen Biotopen zu bewerten.

Geräusche

Im Umfeld der Eingriffsflächen entstehen in der Bauphase Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten, durch die es zu einer vorübergehenden Zunahme der Störungsintensitäten für die hier lebenden Tierarten kommt und die zu einem temporären Funktionsverlust von Habitaten führen können. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere von einer Vergrämung einzelner Individuen, insbesondere Vögeln, auszugehen.

Durch das Vorhaben werden sich die Geräuscheinwirkungen im Umfeld erhöhen. Zur Beurteilung der aus dem Vorhaben resultierenden Geräuschimmissionen wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Hierin wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen des Vorhabens an maßgeblichen Immissionsorten (in mind. 600 m Entfernung) prognostiziert.

Die Beurteilungspegel liegen selbst deutlich unterhalb der kritischen Schallpegel für Vogelarten und sind demnach selbst als unbeachtlich einzustufen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Beurteilungspegel den Betrieb der gesamten PM1 nach der Erweiterung umfassen.

Zumindest im nahegelegenen Umfeld der Anlage ist davon auszugehen, dass die Gesamtgeräuschimmissionen im Bereich des erweiterten Altpapierlagers etwas höher liegen werden.

Luftschadstoffe, Stickstoff-/ Säuredeposition

Während der Bauphase kommt es lokal und zeitlich begrenzt zu Luft- und Staubemissionen.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind die Emissionen bzw. Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen beurteilungsrelevant. Hierbei handelt es sich um die Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Stickstoffoxide.

Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Schwefeldioxid und Stickstoffoxide wird auf die Beurteilungsmaßstäbe der TA Luft zurückgegriffen.

Die Emissionsmassenströme der beiden Stoffe, die aus dem geplanten Betrieb des Dampfkraftwerkes resultieren, liegen unterhalb der Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft. Aus diesem Grund kann bereits eine schädigende Wirkung für Pflanzen und Ökosysteme (Schutzgut nach Nr. 4.4 TA Luft) ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der Kriterien nach Nr. 4.8 der TA Luft liegt, aufgrund des ca. 1,4 km südwestlich des Schornsteins des geplanten Dampfkraftwerkes gelegenen FFH- Gebietes „Heide südlich Burg“, ein Sonderfall vor. Dementsprechend wurden die Immissionskenngrößen für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und die Stickstoff- sowie Säuredeposition ermittelt.

Einträge durch Stickstoffoxide

Die maximale Beaufschlagung an Stickoxiden liegt bei $4,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die prognostizierte Immissionszusatzbelastung für Stickstoffoxide liegt somit teilweise oberhalb des Irrelevanzkriteriums von $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1 % des Critical Levels). Das Irrelevanzkriterium wird jedoch bereits ca. 1 km vor dem FFH- Gebiet unterschritten.

Einträge durch Schwefeldioxid

Die maximale prognostizierte Zusatzbelastung an Schwefeldioxid im Untersuchungsgebiet beträgt $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und liegt damit teilweise oberhalb des Irrelevanzkriteriums von $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1 % des Critical Levels). Das Irrelevanzkriterium wird jedoch bereits ca. 1,3 km vor dem FFH- Gebiet unterschritten.

Stickstoffdeposition

Die maximal prognostizierte Stickstoffdeposition beträgt $0,3 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Dieser Wert wird jedoch nur auf dem Anlagengelände erreicht. Außerhalb des Anlagengeländes wird das vorhabenbezogene Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ unterschritten. Die Ermittlung der Gesamt- Deposition außerhalb des FFH- Gebietes ist nicht erforderlich, da im gesamten Rechengelände Abschneidekriterium des LAI von $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ unterschritten wird.

Säuredeposition

Die maximale Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb des Dampfkraftwerkes durch die Säuredeposition beträgt im Untersuchungsgebiet $374 \text{ eq}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Das vorhabenbezogene Abschneidekriterium von $30 \text{ eq}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ wird in einer Entfernung von bereits ca. 1,4 km vor dem FFH- Gebiet „Heide südlich Burg“ unterschritten.

Lichtemissionen

Für die große Lagerfläche der Altpapierlagerung und im Hinblick auf die dort stattfindenden Tätigkeiten (Staplerentladungen etc.) sind aus sicherheitstechnischer Sicht relativ hohe Beleuchtungsstärken erforderlich.

Für die Erweiterung des Altpapierlagerplatzes sind neun Masten mit LED- Strahlern (400 W) in einer Höhe von ca. 20 m vorgesehen.

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben der LAI- Leitlinie „Hinweise und Messungen zur Beurteilung von Lichtimmissionen“.

Neben dem Einsatz von LED- Lampen werden die Beleuchtungen ferner so ausgerichtet, das seitliche Abstrahlungen zur Umgebung vermieden werden. Dies umfasst insbesondere auch Abstrahlungen in östliche oder südliche Richtungen. Hierzu werden, soweit erforderlich, insbesondere im Bereich des Altpapierlagers Beleuchtungen mit entsprechenden Blendschutzvorrichtungen ausgerüstet bzw. errichtet.

1.6.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die nachfolgend aufgeführten bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren sind für die Schutzgüter Boden und Fläche relevant:

- Flächeninanspruchnahme (zeitlich begrenzt),
- Bodenaushub/ Bodenabtrag/ Bodenauftrag,
- Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung (dauerhaft).

Betriebsbedingt sind die folgenden projektspezifischen Wirkfaktoren zu nennen:

- Luftschadstoffe- und Staubemissionen,
- Stickstoff/-Säuredeposition.

Das geplante Vorhaben ist mit einer Flächeninanspruchnahme für den erweiterten Altpapierlagerplatz sowie für die neue Geländezufahrt verbunden. Die weiteren Gebäude (Kesselhaus, Stoffaufbereitung, Verwaltungsgebäude) werden auf dem bereits erschlossenen Anlagengelände der PM1 angesiedelt. Insgesamt werden folgende neue Flächen beansprucht:

Neubau Pforte 2	7.931,26 m ²
Erweiterung Altpapierlagerplatz	33.747,35 m ²
LKW Flächen bei Stoffaufbereitung Linie 2	2.600,97 m ²
Neubau Kesselhaus	2.810,28 m ²
Neubau Straßenflächen	1.702,03 m ²
Gesamt	48.791,89 m²

In Abhängigkeit des Zustands des Bodenmaterials ist entweder eine Wiederverwendung vor Ort (Wiedereinbau) oder eine externe Verwertung/ Beseitigung des Materials vorgesehen.

Die mit dem Vorhaben freigesetzten Luftschadstoffemissionen sind nicht geeignet, beim Schutzgut Boden nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Es werden keine Stoffe emittiert, die sich im Boden anreichern könnten und die zu einer Beeinträchtigung von bestehenden Standortbedingungen führen könnten.

Neben Schadstoffdepositionen können Böden im Allgemeinen durch eutrophierende und versauernd wirkende Stoffe (SO₂ und NO_x) beeinflusst werden.

Auf Grundlage der bereits beim Schutzgut Pflanzen und Tiere dargelegten Ergebnisse, ist das Vorhaben mit keinen relevanten Stickstoff- und Säureeinträgen im Untersuchungsgebiet verbunden, welche den Nährstoffhaushalt von Böden im relevanten Ausmaß verändern könnten.

1.6.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Das Vorhaben ist nicht mit bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer führen könnten. Im Bereich des Vorhabenstandortes sowie im Nahbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es kommt zu keiner über die bestehende Einleitgenehmigung hinausgehende Abwasserabführung, lediglich die Menge an sanitären Abwässern durch Erweiterung der Gebäude steigen geringfügig. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern wird nicht hervorgerufen.

Grundwasser

Die nachfolgend aufgeführten bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren sind für das Schutzgut Grundwasser relevant:

- Flächenversiegelung (Minderung der Grundwasserneubildungsrate)

Betriebsbedingte projektspezifische Wirkfaktoren, die im Allgemeinen eine Relevanz für das Schutzgut Grundwasser aufweisen könnten, sind:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme führt zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Böden. Im unmittelbaren Umfeld sind unversiegelte Böden vorhanden, die weiterhin für eine Grundwasserneubildung zu Verfügung stehen. Zudem bleiben Teilbereiche der Grundstücksfläche unversiegelt und stehen somit weiterhin einer Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Die Emissionsmassenströme der PM₁ für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Feinstaub liegen im geplanten Betrieb unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft. Ein relevanter Einfluss von Luftschadstoffen auf das Schutzgut Grundwasser ist daher nicht zu erwarten.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Lagerung des Altpapiers auf entsprechend dichten und beständigen versiegelten Oberflächen vorgenommen wird. Das Regenwasser des Altpapierlagerplatzes wird aufgefangen und dem Produktionsprozess zugeführt.

1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Die baubedingten Wirkfaktoren besitzen nicht das Potenzial erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima hervorzurufen.

Potenziell können nachfolgende anlagenbedingte Wirkfaktoren zu nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Klima führen:

- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung,
- Baukörper (einschließlich Trenn- und Barrierewirkungen).

Mit der Erhöhung der täglichen Produktionsleistung der PM1 sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu einer Beeinflussung der klimatischen Ausgangssituation führen könnten. Es ist lediglich eine geringfügige Erhöhung von Wasserdampfemissionen zu erwarten. Das Ausmaß ist jedoch gemäß den Aussagen unter Ziffer 3.2.3.6 des UVP-Berichtes so gering, dass diese den Feuchte- und Temperaturhaushalt der Region nicht beeinflussen können.

Luft

In der Bauphase sind als Wirkfaktoren mit Bezug auf das Schutzgut Luft die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben anzuführen. Diesbezüglich wurde bereits ausgeführt (Kapitel Schutzgut Mensch), dass es sich hierbei um einen vernachlässigbaren Wirkfaktor handelt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Luft werden nicht hervorgerufen. Für das Vorhaben sind nachfolgende betriebsbedingte Wirkfaktoren potenziell relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Stickstoff- und Säuredeposition.

Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Stäube auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Mensch erfolgt in den einzelnen schutzgutspezifischen Auswirkungskapiteln.

Das Vorhaben ist mit der Freisetzung von gasförmigen Luftschadstoffen sowie Stäuben verbunden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Feinstaub. Sonstige Luftschadstoffe besitzen keine Beurteilungsrelevanz.

Die gesamten Emissionsmassenströme der genannten Stoffe liegen alle unterhalb der Bagatellmassenströme gemäß Tabelle 7 TA Luft.

Neben den Immissionen von Luftschadstoffen und Stäuben wurden im Rahmen des Lufthygienischen Gutachtens auch die aus dem geplanten Betrieb des Dampfkraftwerkes resultierenden Stickstoff- und Säureeinträge (Stickstoffoxide, Schwefeldioxide, Stickstoffoxid- und Säuredeposition) im Umfeld des Anlagenstandortes prognostiziert. Hierbei wird festgestellt, dass alle gewählten Irrelevanzschwellen bzw. Abschneidekriterien deutlich vor dem FFH-Gebiet „Heide südlich Burg“ unterschritten werden (vgl. Schutzgut Pflanzen und Tiere).

1.6.6 Schutzgut Landschaft

Für die Beurteilung der potenziellen projektspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben finden Baumaßnahmen für die Erweiterung der Papierfabrik (Erweiterung Altpapierlagerplatz, Neubau Pforte 2, Stoffaufbereitung Linie 2 und Kesselhaus) statt. Die Bautätigkeiten sind temporär begrenzt und nehmen in Anbetracht der vorhandenen industriellen Kulisse im nahen Umfeld des Vorhabenstandortes nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und Erholung ein.

Neben der visuellen Wirkung der Bauphase handelt es sich bei den baubedingten Wirkfaktoren zudem um baubedingte Geräusche sowie um Luftschadstoff- und Staubemissionen. Da diese Wirkfaktoren mit denen der Betriebsphase vergleichbar sind, ist eine gemeinsame Betrachtung der Bau- und Betriebsphase sinnvoll.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren gehen von der Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung und den neuen Baukörpern aus.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren können potenziell zu einer Beeinflussung der Umgebung in Bezug auf die Qualität der Landschaft und die Erholungsnutzung führen. Im Einzelnen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben,
- Emissionen von Gerüchen,
- Emissionen von Geräuschen,
- Emissionen von Licht.

Durch die Realisierung der Erweiterung PM1 wird die derzeit vorhandene Landschaftsgestalt nur geringfügig verändert. Die Umgebung ist bereits jetzt durch den „Industrie- und Gewerbepark Burg“ im Allgemeinen und durch die bestehende PM1 im Besonderen geprägt. Die neuen Gebäude gliedern sich in die bestehende Gebäude- bzw. Geländestruktur ein.

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist die visuelle Veränderung der Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht relevant, da keine relevanten Erholungsflächen im unmittelbaren Umkreis vorhanden sind, bei denen wertvolle Sichtachsen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

Auf Basis der für die einzelnen Schutzgüter durchgeführten Beurteilungen ist festzustellen, dass die vorhabenbedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen als nicht relevant einzustufen sind. Die maximalen Emissionsmassenströme sind, aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme der TA Luft, als irrelevant im Sinne der TA Luft zu beurteilen und tragen in einem nur vernachlässigbar geringen Umfang zur Gesamtbelastung bei.

Die überwiegenden Geruchseinwirkungen liegen im Bereich von gewerblich- industriellen Nutzflächen oberhalb des Irrelevanzkriteriums der GIRL-2008 (nur) im räumlichen Nahbereich des Vorhabenstandortes. Diese Bereiche sind für das Schutzgut Landschaft insoweit nicht relevant, als dass hier keine besonderen Landschaftsbestandteile vorhanden sind, die für den Landschafts- bzw. Naturraum charakteristisch wären oder die für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung eine Bedeutung aufweisen. Die Pflanzgebote des Bebauungsplans werden zudem etwaige Beeinträchtigungen minimieren. Als Ausgleich soll eine erhebliche Begrünung im nordwestlichen Bereich des Anlagengrundstückes erfolgen.

In der Betriebsphase beschränken sich relevante Geräuschentwicklungen im Wesentlichen auf den Nahbereich des Vorhabenstandortes, der aufgrund der gewerblich- industriellen Nutzungen für das Schutzgut Landschaft und Erholung keine Bedeutung aufweist. Im weiteren Umfeld, insbesondere in den landschaftlich bedeutsamen Gebieten im Süden (Waldflächen) sind, in Analogie zu den Beurteilungspunkten, nur geringfügige Einflüsse zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Lichtemissionen beschränken sich auf lokale Bereiche des erweiterten Betriebsgeländes. Gegenüber der Bestandsituation wird sich der Landschaftsraum im lokalen Bereich nur unmerklich aufhellen, da im Bestand verwendete HQI-Strahler der PM1 durch LED-Lampen ersetzt werden und die LED- Lampen im Bereich des erweiterten Altpapierlagers mit Blendschutzvorrichtungen versehen werden.

1.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut kulturelles Erbe gehören geschützte Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer Eigenart. Zu den Sachgütern gehören die gesellschaftlichen Werte von gewichtiger funktionaler Bedeutung.

Die Empfindlichkeit von Kultur- und sonstigen Sachgütern gegenüber einem Vorhaben wird hauptsächlich durch Faktoren wie Flächeninanspruchnahmen (Überbauung von archäologischen Objekten und Bodendenkmälern) oder Zerschneidungen (visuelle Störungen) sowie ggfs. Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen. Darüber hinaus können Erschütterungen, die z. B. durch Bautätigkeiten hervorgerufen werden, zu Beschädigungen von Denkmälern oder sonstigen Sachgütern führen.

Im Bereich des Vorhabenstandortes und in seinem nahen Umfeld sind demnach keine Elemente des kulturellen Erbes vorhanden, die durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

1.7.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen

Schutzgut Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit

- Befeuchtung von Baustellenflächen und ggf. regelmäßige Abreinigung von Fahrtwegen, v. a. während trockener Witterungsbedingungen, zur Minimierung von diffusen Staubemissionen während der Bauphase,
- Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierter Arbeits-/ Baumaschinen im Rahmen der Bauphase gemäß dem Stand der Technik,
- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen für Fassaden, Dächer, Belüftungsanlagen, Tore entsprechend dem derzeitigen Planungsstand. Ggf. sind im Rahmen der Detailplanung weitere Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung schalltechnischer Anforderungen an Anlagen, Aggregaten etc. erforderlich;
- Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer sollte unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering als möglich sein. Mehrere niedrigere Lichtquellen sind hinsichtlich der Lichtimmissionen günstiger als wenige hoch liegende Leuchten.

Weiterhin hat die Progroup Paper PM1 GmbH, in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, einen Maßnahmenplan erarbeitet, mit dem die Möglichkeiten einer – künftig auch unter den Bedingungen des geplanten erweiterten Anlagenbetriebs – nachhaltigen Minimierung der Geruchemissionen der PM1 bewertet und umgesetzt werden sollen.

Zu diesem Maßnahmenplan gehören u. a.:

- Installation einer zusätzlichen Sauerstoffsonde zur kontinuierlichen Wasserqualitätskontrolle, um zielgenaue mikrobiologische Einstellungen vornehmen zu können,
- Ermittlung der Korrelation zwischen pH- Wert und organischen Säuren, um durch Anhebung des pH- Wertes eine Verringerung organischer Säuren und damit pot. Geruchsbildner zu erreichen und
- Umstellung des organischen Biozids zur Senkung organischer Säuren sowie des Essigsäuregehalts im Prozesswasser.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Beginn und Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, insbesondere von feldbewohnenden Arten. Zur Sicherstellung, dass auch keine Ansiedlungen von Vogelarten erfolgen, sind im Vorfeld des Baubeginns Vergrämuungsmaßnahmen zu empfehlen (z. B. Flatterbänder). Vor Baubeginn sollte zudem geprüft werden, ob etwaige feldbewohnende Vogelarten vorhanden sind. Sofern Vogelarten vor Baubeginn nachgewiesen werden, so ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die notwendigen Maßnahmen (aus artenschutzrechtlicher Sicht) sind mit der Behörde abzustimmen.
- Schonende Bauausführung: Beschränkung des Baufeldes auf die für die spätere Nutzung vorgesehenen Flächen. Außerhalb der Vorhabenflächen sollen Eingriffe vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die außerhalb der gewerblich- industriellen Nutzflächen vorhandenen ausdauernden, verbrachten Staudenflächen mit eingestreuten Gehölzsukzessionen jüngerer Stadien sowie Gehölzstreifen und Heckenstrukturen.
- Befeuchtung der Baustellenflächen und regelmäßige Abreinigung von Fahrtwegen, v. a. während trockener Witterungsbedingungen, zur Minimierung diffuser Staubemissionen.

Maßnahmen, die sich aus dem Artenschutzbeitrag ergeben:

- **A_{CEF1}** – Ersatzlebensräume Reptilien,
- **A_{CEF2}** – Ersatzquartiere Fledermäuse,
- **A_{CEF3}** – Sicherung Brutplatzpotenzial höhlenbrütende Kleinvögel,
- **A_{CEF4}** – Ersatzlebensräume Neuntöter,
- **A_{CEF5}** – Sicherung von Brutplatzpotenzial Graumammer,
- **V_{ASB1}** – ökologische Bauüberwachung und ökologische Baubegleitung,
- **V_{ASB2/ V_{ASB5}}** – Bauzeitliche Regelungen und Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen,
- **V_{ASB3/ V_{ASB4}}** – Schutz der Amphibien und Reptilien.

Schutzgut Boden und Fläche

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen. Zum Einsatz kommen nur bauartzugelassene Baumaschinen. Diese werden regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, um z. B. Leckagen oder Ölverluste frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt.
- Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines möglichst kleinflächigen Baubetriebs. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen umfasst anthropogen beeinflusste Böden. Eine Nutzung von naturbelassenen Böden wird vermieden.
- Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden außerhalb der Baustelle.

Schutzgut Grundwasser

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen und Abfällen aus der Betriebsphase außerhalb unversiegelter Bereiche sowie in geeigneten Behältnissen.

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen in der Bauphase sowie von Einsatzstoffen in der Betriebsphase.

Schutzgut Luft

- Vermeidung der Verschmutzung öffentlicher Straßen und von diffusen Staubemissionen durch geeignete technische und/oder sonstige organisatorische Maßnahmen (optional, je nach Erfordernis).
- Befeuchtung der relevanten Fahrt- und Verkehrsflächen zur Minimierung der Staubemissionen, insbesondere während länger anhaltender Trockenwetterperioden sowie im Bedarfsfall (optional, je nach Erfordernis).
- Ableitung der Abgase über ausreichend hoch dimensionierte Abluftquellen.
- Regelmäßige Reinigung der Betriebs- und Fahrtflächen, bspw. im Bereich des bestehenden und des neu geplanten Altpapierlagerplatzes zur Vermeidung von Verwehung von Altpapier und damit einhergehend von Staub.

1.7.2 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Die mit der Stilllegung und einem Rückbau der Anlagen verbundenen Wirkungen sind nicht exakt zu prognostizieren. Der Betreiber ist jedoch nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, im Falle einer dauerhaften Stilllegung eine Anzeige über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Immissionsschutz, Sicherheit, Abfallverwertung/ -beseitigung) vorzulegen.

Da es sich beim Rückbau im Wesentlichen um eine zeitlich begrenzte Bauaktivität handelt, sind große Analogien zur Bauphase gegeben. Dabei sind die Auswirkungen bei der Stilllegung der Anlage im Wesentlichen mit denen bei der Errichtung von baulichen Anlagen gleichzusetzen. Unterschiede ergeben sich lediglich durch die nach der Stilllegung erforderliche zusätzliche Entsorgung von Materialien und Anlagenteilen, die ordnungsgemäß durchzuführen ist.

Im Falle eines Rückbaus sind die umweltgesetzlichen Anforderungen, v. a. zum Schutz der Nachbarschaft vor Belästigungen zu beachten. Hierzu wäre ein Rückbaukonzept zu erstellen und eine entsprechende Abbruchgenehmigung zu beantragen.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend unter Ziffer 4 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrWG, TA Luft, TA Lärm, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), BNatSchG, NatSchG LSA, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) u. a.).

2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Luftschadstoff- und Staubemissionen können durch Baufahrzeuge, den Betrieb von Baumaschinen sowie durch in den Boden eingreifende Maßnahmen hervorgerufen werden. Die Luftschadstoff- und Staubemissionen können nach dem Stand der Technik durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden.

Die während der Bauphase lokal auftretenden Emissionen sind nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen beizutragen.

Die Emissionsmassenströme von Schwefeloxiden, Staub und Stickoxiden liegen in Summe unter den Bagatellmassenströmen der TA Luft. Für Kohlenstoffmonoxid gibt die TA Luft keinen Bagatellmassenstrom vor. Gemäß Nr. 4.1 Buchstabe a) i. V. mit Nr. 4.6.1.1 TA Luft wurde auf die Ermittlung dieser Immissionskenngrößen verzichtet, da aufgrund der Gasfeuerungen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung i. S. der Nr. 4.8 TA Luft vorliegen und die Emissionen gemäß Nr. 5.5 TA Luft in hinreichender Höhe abgeleitet werden.

Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft wird die Begrenzung der Emissionen gefordert, wenn die Konzentration eines Stoffes im Rohgas die in Nr. 5.2 und Nr. 5.4 TA Luft gegebenen Grenzwerte erreichen kann. Dies ist vorliegend aufgrund der verfahrenstechnischen Gegebenheiten für den Stoff Formaldehyd nicht der Fall. Es sind keine relevanten Emissionen i. S. der Nr. 5.1.2 TA Luft zu erwarten. Daher ist eine Emissionsbegrenzung für Formaldehyd nicht erforderlich.

Die Emissionen bzw. Immissionen sind aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme (der TA Luft) so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Gerüche

Unter Annahme der max. Geruchsemissionen und unter Berücksichtigung der Geruchsminderungsmaßnahmen werden durch den geplanten Betrieb der PM1 die in der Rasterbegehung ermittelten Werte eingehalten bzw. unterschritten. Auf Basis der vorliegenden Prognoseergebnisse ist im geplanten Anlagenbetrieb der PM1 nicht mit einer Erhöhung der Geruchsmissionen an den Beurteilungspunkten zu rechnen. Die zulässigen bisher genehmigten Grenzwerte nach GIRL-2008 werden voraussichtlich an allen Beurteilungspunkten eingehalten.

Gemäß Stellungnahme vom 01.07.2021 bestehen aus Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes gegenüber der Umsetzung der geplanten Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper keine Einwände.

Geräusche

Die aus der Emissionskontingentierung des Bebauungsplans resultierenden, maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile werden an den maßgeblichen Immissionsorten durch Unterschreitung im Tageszeitraum um > 10 dB(A) und im Nachtzeitraum um > 2 dB(A) sicher eingehalten.

Unter der Berücksichtigung des Terms für die geometrische Ausbreitungsdämpfung in den oberen Halbraum nach ISO 9613-2 sowie des Spitzenschalleistungspegels von $L_{WAmax} = 115$ dB(A) werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten.

Es kommt zu keiner Überschreitung der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen.

Aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Immissionsorten werden lediglich vergleichsweise niedrige Beurteilungspegel prognostiziert. Eine Analyse für die Oktave mit der Mittenfrequenz von 31,5 Hz für den Immissionsort IO2a ergab für den unbewerteten Schalldruckpegel einen Wert von 49 dB. Gegenüber der in MÜLLER-BBM Nr. M77498/2 (Abschnitt 6)⁷ durgeführten Beurteilung der tieffrequenten Geräusche ergeben sich somit auch mit den gegenständigen Änderungen keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche.

Gemäß Stellungnahme vom 10.07.2020 bestehen aus Sicht des Schallschutzes gegenüber der Umsetzung der geplanten Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper keine Einwände.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schall sind somit nicht zu befürchten.

Erschütterungen

Die während der Bauphase auftretenden Vibrationen bzw. Erschütterungen beschränken sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Baumaßnahmen und sind zeitlich beschränkt. Von der Anlage gehen im Betrieb keine relevanten Erschütterungen aus. Die Papiermaschinen können nur bei hohen Geschwindigkeiten laufen, wenn alle Teile mit großen Massen, wie Zylinder und Walzen, sehr gleichmäßig, bei besonders exakt konstanten Differenzgeschwindigkeiten zueinander laufen. Andere große Anlagenteile, wie Trommeln, Pulper,

⁷ MÜLLER-BBM: Berichtsnummer M77498/2 vom 23.03.2009 zitiert in Schallimmissionsprognose vom 11.11.2019

große Motoren, Pumpen usw. sind auf großen Betonfundamenten, Traversen o. ä. gebaut und erzeugen ebenfalls keine Erschütterungen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Erschütterungen können sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen

Aufgrund der Umstellung der vorhandenen Beleuchtung im Bereich der Zufahrtsstraßen sowie des bestehenden Altpapierplatzes auf LED- Lampen und wegen der bestehenden Vorbelastung im Umfeld (PM1 und weitere industriell- gewerbliche Nutzungen) ist maximal von einer geringfügigen Erhöhung der Lichtemissionen auszugehen, die sich auf die ca. 600 m vom Vorhabenstandort entfernt liegenden Immissionsorte voraussichtlich nicht relevant auswirken wird.

Störfälle und Unfallrisiko

Der beantragte Betrieb der Progroup Paper PM1 GmbH ist kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV und unterliegt damit auch nicht den Grund- oder erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Die Anlage liegt gewässerfern außerhalb von ausgewiesenen Hochwassergefährdungs- und Hochwasserrisikobereichen, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt) wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand vorliegender Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung mit Abwurfkampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei den beabsichtigten Baumaßnahmen keine Abwurfkampfmittel gefunden werden.

Aufgrund der Anlagenkonzeption sowie der vorgesehenen Maßnahmen kann das Unfallrisiko als unerheblich bzw. unwahrscheinlich und die Vorsorgemaßnahmen als ausreichend bewertet werden.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen sowie sonstige Gefahren für den Menschen hervorgerufen werden könnten.

Hieraus ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit die Einstufung des Vorhabens in die Bewertungsstufe 1.

2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben stellt prinzipiell einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Eingriff wird jedoch ungeachtet des Vorhabens bereits durch die planungsrechtlichen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt) hervorgerufen.

Die auf Basis des Bebauungsplanes anzusetzenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Durch die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen werden die auf Basis der Bebauungspläne zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind zudem die §§ 14 – 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) nicht anzuwenden.

Dies schließt damit auch den Verlust der Grünfläche (ausdauernde, verbrachte Staudenflächen mit eingestreuten Gehölzsukzessionen jüngerer Stadien sowie Gehölzstreifen und Heckenstrukturen) mit ein, die durch das Vorhaben beansprucht und teilweise überbaut wird.

Weiterhin geht die im Bebauungsplan ausgewiesene Pflanzenfläche PG 4 am Nord- und Westrand des bestehenden Geländes der PM1 verloren. Diese ist als private Grünfläche mit der Funktion als Abstandsgrün bzw. begrünter Lärmschutzwall definiert. Die interne Planung sieht vor, diese Fläche vollständig, nördlich des geplanten Altpapierlagers, zu ersetzen. Die Stadt Burg bereitet dazu parallel ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 vor.

Die mit dem vorliegend beantragten Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen entsprechen demnach den Vorgaben der o. g. Bebauungspläne bzw. die Realisierung des Vorhabens lässt sich aus den Bebauungsplänen entwickeln. Dies schließt u. a. auch die Festsetzungen zu planinternen Ausgleichsmaßnahmen in den Randbereichen des Betriebsgeländes und eine maximale Bebauung von 80 % der Fläche mit ein.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit Stellungnahme vom 10.02.2021 (Az.: 71-ra-2019-71551) dem Vorhaben unter Festlegung entsprechenden Nebenbestimmungen zugestimmt.

Nach Prüfung der Kriterien nach Nr. 4.8 der TA Luft liegt, aufgrund des ca. 1,4 km südwestlich des Schornsteins des geplanten Dampfkraftwerkes gelegenen FFH- Gebietes „Heide südlich Burg“, ein Sonderfall vor. Dementsprechend wurden die Immissionskenngrößen für empfindliche Ökosysteme durch Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und die Stickstoff- sowie Säuredeposition ermittelt.

Einträge durch Stickstoffoxide

Die maximale Beaufschlagung an NO_x liegt bei $4,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die prognostizierte Immissionszusatzbelastung für Stickstoffoxide (NO_x) liegt somit teilweise oberhalb des Irrelevanzkriteriums von $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1 % des Critical Levels). Das Irrelevanzkriterium wird bereits ca. 1 km vor dem FFH- Gebiet unterschritten.

Einträge durch Schwefeldioxid

Die maximale prognostizierte Zusatzbelastung an Schwefeldioxid im Untersuchungsgebiet beträgt $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und liegt damit teilweise oberhalb des Irrelevanzkriteriums von $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1 % des Critical Levels). Das Irrelevanzkriterium wird jedoch bereits ca. 1,3 km vor dem FFH-Gebiet unterschritten.

Stickstoffdeposition

Die maximal prognostizierte Stickstoffdeposition beträgt $0,3 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Dieser Wert wird jedoch nur auf dem Anlagengelände erreicht. Außerhalb des Anlagengeländes wird das vorhabenbezogene Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ unterschritten. Deswegen ist nicht mit einem erheblichen Eintrag an Stickstoffdeposition in das FFH- Gebiet „Heide südlich Burg“ zu rechnen.

Die Ermittlung der Gesamt-Deposition außerhalb des FFH- Gebietes ist nicht erforderlich, da im gesamten Rechengebiet das Abschneidekriterium des LAI von $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ unterschritten wird.

Säuredeposition

Die maximale Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb des Dampfkraftwerkes durch die Säuredeposition beträgt im Untersuchungsgebiet $374 \text{ eq}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Das vorhabenbezogene Abschneidekriterium von $30 \text{ eq}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ wird in einer Entfernung von ca. 1,4 km vor dem FFH-

Gebiet „Heide südlich Burg“ unterschritten. Mit einem erheblichen Eintrag an Säuredeposition ist im Bereich des FFH- Gebietes somit nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der Plausibilität der vorgenannten Schadstoffeinträge in die Natur bestehen seitens des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Artenschutzfachbeitrag

Um die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten zu beurteilen, wurde durch das Büro Myotis ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (*Artenschutzfachbeitrag, Myotis 28.07.2020*).

Als Grundlage dienen die Kartierungen zum Gesamtartenspektrum der Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit (*Aves*) sowie der Reptilien (*Reptilia*) (*Myotis 2019*):

Artgruppe	Untersuchungsraum	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Vögel	Eingriffsbereich	Revierkartierung	Ende Juni bis Ende Juli 2019	Nachweis von 19 Vogelarten: - 12 Brutvogelarten - sieben Nahrungsgäste
Reptilien	Eingriffsbereich	Präsenzprüfung	Ende Juni bis September 2019	Nachweise insbesondere aus dem zentralen und südlichen Bereich

Die nachfolgende Tabelle stellt exklusive der ausschließlich im Anhang II der FFH- RL geführten bzw. der ausschließlich national geschützten Spezies die verbleibenden Taxa der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt hinsichtlich ihres potenziellen Auftretens in dem jeweils unter Beachtung des artspezifischen Mobilitäts- und Empfindlichkeitspotenzials anzusetzenden Betrachtungsraum (BR) dar:

Art	Potenzielles Vorkommen im Vorhabenraum
Fledermäuse (<i>Mammalia: Chiroptera</i>)	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	potenzielles Vorkommen
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	potenzielles Vorkommen
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	potenzielles Vorkommen
Brandfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	potenzielles Vorkommen
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	potenzielles Vorkommen
Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	potenzielles Vorkommen
Bartfledermaus	potenzielles Vorkommen
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	potenzielles Vorkommen
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	potenzielles Vorkommen
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	potenzielles Vorkommen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	potenzielles Vorkommen

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	potenzielles Vorkommen
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	potenzielles Vorkommen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	potenzielles Vorkommen
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	potenzielles Vorkommen
Amphibien (<i>Amphibia</i>)	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit Stellungnahme vom 10.02.2021 (Az.: 71-ra-2019-71551) dem Vorhaben unter Festlegung entsprechenden Nebenbestimmungen zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag aufgezeigten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind nur geringe erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen (Bewertungsstufe 2).

2.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Die Baumaßnahmen finden im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes statt. Die Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahmen ist somit eine bauplanungsrechtliche Entscheidung und nicht abschließend im Rahmen der UVP zu beurteilen. Auf Basis der zulässigen Flächenverbräuche bzw. Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche wurden bei der Ausstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 („Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Erweiterung 4. Bauabschnitt) Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Unter Berücksichtigung der in den Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Eingriffe in den Boden nicht als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten.

Im Hinblick auf die geplanten vier Überfahrten über die im Bebauungsplan ausgewiesene Pflanzenfläche PG 4 am Nord- und Westrand des bestehenden Geländes der PM1 ist vorgesehen, diese Fläche vollständig, nördlich des geplanten Altpapierlagers, zu ersetzen. Die Stadt Burg bereitet dazu parallel ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 vor, anhand dessen den Erfordernissen der beantragten Änderungsinhalte nachgekommen wird (vgl. Stellungnahme der Stadt Burg vom 13.11.2020 (Az.: 51.10 FB 3/3.1.0-wag)). Den im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 73 festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen wird seitens des Vorhabenträgers nachgekommen.

Die mit dem vorliegend beantragten Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen entsprechen demnach den Vorgaben der o. g. Bebauungspläne bzw. die Realisierung des Vorhabens lässt sich aus den Bebauungsplänen entwickeln. Dies schließt u. a. auch die Festsetzungen zu planinternen Ausgleichsmaßnahmen in den Randbereichen des Betriebsgeländes und eine maximale Bebauung von 80 % der Fläche mit ein.

Die im Betrieb auftretenden Luftschadstoff- und Staubemissionen sind irrelevant i. S. der TA Luft. Es werden keine relevanten Emissionen durch das Vorhaben freigesetzt, die zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung von Böden im Untersuchungsgebiet führen könnten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.

Aus den vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen können Stickstoff- und Säureeinträge im Umfeld resultieren. Diese umfassen allerdings Flächen, die für gewerblich-

industrielle Nutzungen vorgesehen sind. Für diese Flächen haben Stickstoff- bzw. Säureeinträge keine Relevanz. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet können die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche in die Bewertungsstufe 1 eingruppiert werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben der PM1 ist nicht mit bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer führen könnten. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern gemäß der WRRL wird nicht hervorgerufen.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplante zusätzliche Versiegelung wird nicht eingeleitet, da im unmittelbaren Umfeld ausreichend unversiegelte Böden vorhanden sind, die weiterhin für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen und darüber hinaus (zum Teil) eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort vorgesehen ist.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind aufgrund ihrer Art, ihrer geringen Reichweite sowie ihrer geringen Größenordnung nicht dazu in der Lage, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers hervorzurufen.

Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist aus den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht abzuleiten.

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 15.09.2020 bestehen zum Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Die geplante Flächeninanspruchnahme wird die lokalklimatische Situation v. a. in Bezug auf den Strahlungs- und Wärmehaushalt beeinflussen. Die Strahlungsverhältnisse, die Lufttemperatur sowie die relative Luftfeuchte werden sich v. a. im Bereich von Versiegelungen verändern. Es ist daher von einer Erweiterung der lokalen Wärmeinsel auszugehen, die bereits jetzt durch die PM1 besteht.

Großräumige klimatische Beeinträchtigungen sind dagegen aufgrund der örtlich begrenzten Einflüsse nicht zu erwarten.

Zusammenfassend betrachtet sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten. Nur auf der Erweiterungsfläche selbst ist eine vollständige Veränderung der lokal- bzw. mikroklimatischen Situation zu erwarten.

Luft

Zusammenfassend betrachtet ist das geplante Vorhaben nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft verbunden. Insbesondere in Bezug auf die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben liegen die emittierten Massenströme unterhalb der Bagatellgrenze.

Insgesamt sind durch den geplanten Betrieb der Papierfabrik keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Zusammenfassend betrachtet ist das geplante Vorhaben mit sehr geringfügigen visuellen Veränderungen der Landschaft verbunden. Aufgrund der bestehenden Anlagen im Umfeld sind jedoch keine relevanten Nah- oder Fernwirkungen zu erwarten.

Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter führen könnten. Folglich sind keine Veränderungen der Landschaftsgestalt abzuleiten, die als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung einzustufen wären.

Zudem wurde in Bezug auf Stoffeintrag (Schwefeldioxid, Stickstoffoxide sowie Stickstoff- und Säuredeposition) festgestellt, dass diese äußerst gering sind und im Wesentlichen gewerblich- industrielle Nutzflächen tangieren. Es ergeben sich somit durch den geplanten Anlagenbetrieb keine Stoffeinträge in das FFH- Gebiet „Heide südlich Burg“ oder andere Ökosysteme, die zu einer Veränderung der Biotopausstattung und damit des derzeitigen Erscheinungsbildes der Landschaft führen könnten.

Für das Schutzgut Landschaft als relevant einzustufende Bereiche mit den hier vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie den hier eingebetteten Wegebeziehungen befinden sich im Süden und Südosten des Untersuchungsgebietes. Die Ergebnisse der durchgeführten Geruchsausbreitungsberechnungen zeigen, dass hier in höchstens 2 – 5 % der Jahresstunden Geruchswahrnehmungen zu erwarten sind. Diese Geruchsstundenhäufigkeit ist als gering einzustufen, zumal es sich um Flächen handelt, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen.

Zusammenfassend betrachtet sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung zu erwarten. Lediglich in Bezug auf Lichtemissionen sind aufgrund der zusätzlichen Aufhellung eines lokalen Landschaftsausschnittes als erheblich einzustufende Beeinträchtigungen anzusetzen.

Für die weiteren Wirkfaktoren ist sowohl in Bezug auf den Nahbereich als auch das restliche Untersuchungsgebiet nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität festzustellen. Dies liegt einerseits in der Vorbelastung der Landschaft durch den Menschen, andererseits in der nur eingeschränkten visuellen Wahrnehmbarkeit des Vorhabens begründet.

Aufgrund der Vorbelastung und der bereits im Rahmen des Bebauungsplans entschiedenen Ausweisung des Industriegebietes können die visuellen Veränderungen nicht als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes beurteilt werden.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Bisher nicht bekannte Bodendenkmale könnten im Rahmen der Baumaßnahmen nachteilig berührt werden. Eine Gefährdung ist jedoch bei Einhaltung der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DenkmSchG LSA; § 9 Abs. 3) unwahrscheinlich. Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern. Von der Anlage gehen keine relevanten Erschütterungen aus, die ggf. zu Bauwerksschäden oder erheblichen

Beeinträchtigungen der Nachbarschaft führen könnten. Die Belange der Baudenkmalpflege werden durch die Erweiterung der PM1 nicht berührt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden in die Bewertungsstufe 0 eingestuft.

3 Kumulierung mit anderen Vorhaben, Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten in gewissem Umfang immer auf. So werden sich beispielsweise Änderungen der Flora auch auf die Fauna auswirken und die Versiegelung auf das Grundwasser. Auf diese Wechselwirkungen wird, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Erhebliche Problemverlagerungen waren nicht erkennbar.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Ziffer 1.6 dieses UVP- Berichtes beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsstufen zusammengefasst (vgl. Kap.2.1)

Schutzgut	Bewertungsstufen				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X			
Boden			X		
Wasser			X		
Klima/ Luft			X		
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter				X	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (sowie Kompensationsmaßnahmen) getroffen werden.

Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind zwar geringe erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, diese werden jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 73 und die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen minimiert.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG und UVP-VwV ist gegeben. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften, auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, gemäß UVPG eingestuft werden.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier am Standort Burg durch Erhöhung der täglichen und der jährlichen Produktionsmenge sowie Neubau eines Dampfkraftwerkes“ der Progroup Paper PM1 GmbH als umweltverträglich i. S. des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.



ANLAGE 3 Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbMedVV** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
- ArbZG** Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 13. BlmSchV** Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BlmSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
- 39. BlmSchV** Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BlmSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EfbV** Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl.

I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

- GIRL-2008** Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
- NatSchG LSA** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 S. 346)
- PPVO** Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 33/2019 S. 1002)
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- Richtlinie 95/16/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge vom 29. Juni 1995 (ABl. EG vom 07.09.1995 Nr. L 213 S. 1), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 durch Artikel 26 Abs. 1 e) der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. EU vom 14.11.2012 Nr. L 316 S. 12 (26)1)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 373)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (berichtigte Fassung vom 29. Mai 2007 ABl. EU Nr. L 136 S. 3, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 141 S. 22, ber. 2008 ABl. EU Nr. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1494 der Kommission vom 4. September 2015 (ABl. EU Nr. L 233/2015 S. 2)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung

und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord/Mitte
Priesterstr. 14
39576 Stendal

Landkreis Jerichower Land
Kreisverwaltung
Fachbereich 7 – Umwelt, Veterinärwesen, Landwirtschaft
Außenstelle Genthin
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Stadt Burg
In der alten Kasserne 2
39288 Burg

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de